



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung III/5

Herrn
Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

GZ. 23 3700/28-III/5/04

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-512 92 06

Sachbearbeiter:
ORat Friessnegg
Telefon:
+43 (0)1-514 33/1853
Internet: Christian.Friessnegg@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz und das Betriebspensionsgesetz geändert werden

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt den angeschlossenen Entwurf zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerkten, dass dieser Entwurf den begutachtenden Stellen zur Stellungnahme bis **13. September 2004** übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die Interessensvertretungen ersucht, ihre Stellungnahme in elektronischer Form sowie in 25facher Ausfertigung dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

Anlage

30. Juni 2004

Für den Bundesminister:

Dr. Erlacher

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Parlament

Präsident des Nationalrates

Bundesbehörden

Bundeskanzleramt-Datenschutzrat

Bundeskanzleramt Sektion III

Bundeskanzleramt Staatssekretär Franz Morak

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen Abteilung I/B/6

Bundesministerium für Inneres

Bundesministerium für Justiz

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Bundesministerium für Landesverteidigung

Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Abteilung für Rechtsangelegenheiten und
Legistik Abteilung Pers/6

Bundesvergabeamt

Finanzmarktaufsichtsbehörde - FMA Abteilung Rechts- und

Verfahrensangelegenheiten

Finanzprokuratur

Präsidenschaftskanzlei

Rechnungshof

Statistik Österreich

Unabhängiger Finanzsenat

Verfassungsgerichtshof

Verwaltungsgerichtshof

Volksanwaltschaft

Landesbehörden

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Amt der Kärntner Landesregierung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Amt der Salzburger Landesregierung
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Amt der Tiroler Landesregierung
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)
Österreichischer Gemeindebund
Österreichischer Städtebund
Unabhängiger Verwaltungssenat in Burgenland
Unabhängiger Verwaltungssenat in der Steiermark
Unabhängiger Verwaltungssenat in Kärnten
Unabhängiger Verwaltungssenat in Niederösterreich
Unabhängiger Verwaltungssenat in Oberösterreich
Unabhängiger Verwaltungssenat in Salzburg
Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol
Unabhängiger Verwaltungssenat in Vorarlberg
Unabhängiger Verwaltungssenat in Wien
Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate

Interessens- und Berufsvertretungen

Aktuarvereinigung Österreichs
AMS Arbeitsmarktservice Österreich Postfach 64
ARGE Daten
Bundesarbeitskammer
Bundes-Jugendvertretung
Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs
Der Rat für Forschung und Technologie-Entwicklung im Techgate Vienna
Europäische Zentralbank
Evangelischer Oberkirchenrat
Fachverband der kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien
Forschungsinstitut für Europarecht (Graz)
Geschäftsstelle der Seniorenkurie des beim Bundesministerium für soziale Sicherheit
und Generationen eingerichteten Bundesseniorenbeirates
Handelsverband
Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
Institut für Europarecht an der Universität Linz
Institut für Europarecht an der Universität Salzburg
Institut für Europarecht (Juridicum)
Institut für Finanzrecht an der Universität Graz
Institut für Finanzrecht an der Universität Innsbruck
Institut für Finanzrecht an der Universität Wien
Institut für Finanzrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien
Institut für Handels- und Wertpapierrecht Universität Wien
Kammer der Wirtschaftstrehänder
Oesterreichische Nationalbank
ÖGB- Bundessektion Zollwache
ÖGB- Gewerkschaft öffentlicher Dienst
Österreichische Apothekerkammer Postfach 87
Österreichische ARGE für Rehabilitation
Österreichische Ärztekammer
Österreichische bankwissenschaftliche Gesellschaft
Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
Österreichische Notariatskammer
Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie
Österreichischer Gewerbeverein
Österreichischer Gewerkschaftsbund
Österreichischer Industrieholding AG
Österreichischer Ingenieur- und Architektenverein
Österreichischer Landarbeiterkammertag
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag Postfach 612
Österreichischer Seniorenrat Bundesaltenrat Österreichs
Österreichischer Verband der Markenartikelindustrie
Österreichischer Verband für Aktien-Emitenten und Investoren

Österreichischer Wasserwirtschaftsverband
Österreichisches Normungsinstitut Postfach 130
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
Rechtswissenschaftliche Fakultät Johannes Kepler Universität Linz
Rektorenkonferenz
Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz
Verband der Akademikerinnen Österreichs
Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
Verband Reisender Kaufleute Österreichs
Vereinigung der Finanzakademiker Österreichs
Vereinigung der österreichischen Industrie
VÖS-Bund der Steuerzahler
Wiener Börse AG
Wirtschaftsforum der Führungskräfte
Wirtschaftskammer Österreich
Wirtschaftskammer Österreich Bundessparte Bank und Versicherung
Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände
Zentrum für Europäisches Recht Neue Universität

Ressortinterne

BMF Abteilung I/1
BMF Abteilung I/3
BMF Abteilung I/4
BMF Sektion I
BMF Sektion II
BMF Sektion III
BMF Sektion IV
BMF Sektion VI
Steuer- und Zollkoordination Regionalmanagement
Steuer- und Zollkoordination Regionalmanagement
Steuer- und Zollkoordination Regionalmanagement
Steuer- und Zollkoordination Regionalmanagement
Steuer- und Zollkoordination Regionalmanagement

Zentralausschuss für die Bediensteten des Zollwachdienstes beim Bundesministerium
für Finanzen

Zentralausschuss für die sonstigen Bediensteten beim Bundesministerium für Finanzen

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz und das Betriebspensionsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Pensionskassengesetzes**

Das Pensionskassengesetz BGBl. Nr. 281/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2004 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„§ 2. (1) Die Pensionskasse hat die Pensionskassengeschäfte im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu führen und hiebei insbesondere auf die Sicherheit, Rentabilität und auf den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte Bedacht zu nehmen. Die Pensionskasse hat für jede Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einen Mindestertrag gemäß Abs. 2 bis 4 zu garantieren (Pensionskassenzusage mit Mindestertragsgarantie). Im Pensionskassenvertrag kann die Garantie des Mindestertrages durch die Pensionskasse ausgeschlossen werden (Pensionskassenzusage ohne Mindestertragsgarantie). Der Ausschluss des Mindestertrages muss im Kollektivvertrag, in der Betriebsvereinbarung oder in der Vereinbarung gemäß Vertragsmuster nach dem Betriebspensionsgesetz sowie in der Erklärung gemäß § 3 Abs. 2 PKVG oder einer gleichartigen landesgesetzlichen Vorschrift vereinbart werden. Pensionskassenzusagen mit Mindestertragsgarantie und Pensionskassenzusagen ohne Mindestertragsgarantie dürfen nur dann in einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft gemeinsam verwaltet werden, wenn eine Verwaltung in getrennten Veranlagungs- und Risikogemeinschaften nach den Bestimmungen des § 12 Abs. 2 bis 5 nicht möglich ist oder der FMA nachgewiesen wird, dass dadurch die Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden und die Verpflichtungen aus den Pensionskassenverträgen weiterhin als dauernd erfüllbar anzusehen sind.“

2. In § 5 Z 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 bis 6 werden angefügt:

- „4. Einrichtung: die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die ungeachtet der jeweiligen Rechtsform nach dem Kapitaldeckungsverfahren arbeitet und rechtlich unabhängig vom Arbeitgeber zu dem Zweck eingerichtet ist, unter Einhaltung der § 3 BPG Pensionskassengeschäfte zu erbringen und damit im unmittelbaren Zusammenhang stehende Tätigkeiten auszuüben und die nach den Bestimmungen der Richtlinie 2003/41/EG von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats zugelassen ist und deren Voraussetzungen für den Betrieb von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats genehmigt sind;
5. Herkunftsmitgliedstaat: der Mitgliedstaat, in dem die Einrichtung ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung hat oder, falls sie keinen Sitz hat, ihre Hauptverwaltung hat;
6. Tätigkeitsmitgliedstaat: der Mitgliedstaat, dessen sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften für die Beziehung zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern für die betriebliche Altersversorgung maßgebend sind.“

3. § 7 Abs. 1 und 1a lauten:

„§ 7. (1) Jede Pensionskasse muss im Interesse der Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit jederzeit ihrem Risiko entsprechende Eigenmittel halten. Diese haben jederzeit zumindest das Maximum aus

1. 4 vH des Gesamtwertes der Deckungsrückstellung mit Mindestertragsgarantie aller Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zum letzten Bilanzstichtag (Anlage 1 zu § 30, Formblatt A - Bilanz der Pensionskasse, Passiva Pos. G. I. Z 1) und
2. 1 vH des Gesamtwertes der Deckungsrückstellung aller Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zum letzten Bilanzstichtag (Anlage 1 zu § 30, Formblatt A - Bilanz der Pensionskasse, Passiva Pos. G. I. Z 1 und 2) abzüglich der durch Versicherungen gemäß § 20 Abs. 1 gedeckten Teile der Verpflichtung

zu betragen.

(1a) Eigenmittel im Sinne des Abs. 1 sind

1. das eingezahlte Grundkapital,
2. die Kapitalrücklagen,
3. die Gewinnrücklagen,
4. die Mindestertragsrücklage,
5. der nicht zur Ausschüttung bestimmte Bilanzgewinn
6. die un versteuerten Rücklagen und
7. das Ergänzungskapital gemäß Abs. 4.

Ein Bilanzverlust ist von den Eigenmitteln in Abzug zu bringen.“

4. § 7 Abs. 5 lautet:

„(5) Zur Absicherung der Verpflichtungen aus dem Mindestertrag gemäß § 2 Abs. 2 und 3 hat jede Pensionskasse eine Rücklage (Mindestertragsrücklage) zu bilden. Der Bezugswert für die Mindestertragsrücklage ist der Gesamtwert der Deckungsrückstellung mit Mindestertragsgarantie aller Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zum letzten Bilanzstichtag (Anlage 1 zu § 30, Formblatt A - Bilanz der Pensionskasse, Passiva Pos. G. I. Z 1). Der Mindestertragsrücklage sind jährlich mindestens 0,75 vH des Bezugswertes zuzuführen, bis mit der Summe der Eigenmittel gemäß Abs. 1 Z 2 zuzüglich der Mindestertragsrücklage jeweils 4 vH des Bezugswertes erreicht sind, wobei die Mindestertragsrücklage jedenfalls 1,5 vH des Bezugswertes erreichen muss. Die Mindestertragsrücklage darf nur für Verpflichtungen aus dem Mindestertrag gemäß § 2 Abs. 2 und 3 herangezogen werden. Jene Betragsteile einer Rückstellung, die aus der Mindestertragsrücklage dotiert wurden und nicht für Verpflichtungen aus dem Mindestertrag verwendet werden, sind wieder der Mindestertragsrücklage zuzuführen.“

5. § 7 Abs. 6 entfällt.

6. In § 7 Abs. 7 wird die Wortfolge „Abs. 5 und 6 sind“ durch die Wortfolge „Abs. 5 ist“ und die Wortfolge „Abs. 5 und 6“ durch die Wortfolge „Abs. 5“ ersetzt.

7. § 9 Z 5 lautet:

„5. das Grundkapital

- a) für betriebliche Pensionskassen gemäß § 7 AktG und
 - b) für überbetriebliche Pensionskassen gemäß § 7 Abs. 2 PKG
- dem Vorstand uneingeschränkt und ohne Belastung im Inland zur freien Verfügung steht;“

8. Nach § 11 werden folgende §§ 11a und 11b samt Überschriften eingefügt:

„Österreichische Pensionskassen in Mitgliedstaaten

§ 11a. (1) Eine Pensionskasse darf ihre Tätigkeiten in den Mitgliedstaaten im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs oder über eine Zweigstelle ausüben.

(2) Beabsichtigt eine Pensionskasse mit einem Arbeitgeber im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates einen Pensionskassenvertrag abzuschließen, hat sie der FMA vor Vertragsabschluss Folgendes anzuzeigen:

1. Den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Tätigkeit ausgeübt werden soll;
2. den Namen des Arbeitgebers;
3. die Hauptmerkmale des für diesen Arbeitgeber zu betreibenden Altersversorgungssystems.

(3) Beabsichtigt eine Pensionskasse eine Zweigstelle im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates zu errichten, hat sie dies der FMA unter Anschluss folgender Angaben anzuzeigen:

1. Den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Zweigstelle errichtet werden soll;
2. die Anschrift, unter der die Unterlagen der Pensionskasse im Tätigkeitsmitgliedstaat angefordert werden können und an die die für die verantwortlichen Leiter bestimmten Mitteilungen gerichtet werden können;
3. die Namen der verantwortlichen Leiter der Zweigstelle, die mit einer ausreichenden Vollmacht versehen sein müssen, um die Pensionskasse gegenüber Dritten zu verpflichten und sie bei den Behörden und vor den Gerichten des Tätigkeitsmitgliedstaates zu vertreten.

(4) Sofern die FMA in Anbetracht des Vorhabens keinen Grund hat, die Angemessenheit der Verwaltungsstruktur und der Finanzlage der Pensionskasse sowie die erforderliche Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der Führungskräfte im Verhältnis zu dem in dem Tätigkeitsmitgliedstaat geplanten Vorhaben anzuzweifeln, hat sie die Angaben gemäß Abs. 2 und 3 längstens binnen drei Monaten nach Einlangen aller Angaben der zuständigen Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaates zu übermitteln; die Pensionskasse ist von der Übermittlung der Angaben unverzüglich zu verständigen. Liegen die Voraussetzungen für die Übermittlung nicht vor, so hat die FMA gegenüber der Pensionskasse darüber binnen der obigen Frist bescheidmäßig abzusprechen.

(5) Die Pensionskasse hat der FMA jede Änderung der Bedingungen der Angaben nach Abs. 2 und Abs. 3 mindestens einen Monat vor der Durchführung dieser Änderung schriftlich anzuzeigen. Die FMA hat diese Angaben binnen drei Monaten der zuständigen Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaates zu übermitteln.

(6) Die FMA hat der Pensionskasse jene einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung, die von der Pensionskasse einzuhalten sind sowie jene Vorschriften mitzuteilen, die gemäß Art. 18 Abs. 7 und Art. 20 Abs. 7 der Richtlinie 2003/41/EG anzuwenden sind, sobald sie diese Informationen von der zuständigen Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaates erhalten hat.

(7) Die Pensionskasse darf die Tätigkeit im betroffenen Mitgliedstaat im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs oder über eine Zweigstelle nach Erhalt der Mitteilung gemäß Abs. 6 ausüben. Im Falle der Nichtäußerung der zuständige Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaates darf die Pensionskasse die Tätigkeit längstens nach zwei Monaten nach Übermittlung der Angaben durch die FMA gemäß Abs. 3 oder 4 unter Beachtung der einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung und aller gemäß Art. 18 Abs. 7 und Art. 20 Abs. 7 der Richtlinie 2003/41/EG anzuwendenden Vorschriften aufnehmen.

(8) Die FMA hat ein Register zu führen, in dem alle Pensionskassen, die ihre Tätigkeiten in den Mitgliedstaaten im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs oder über eine Zweigstelle ausüben, jeweils unter Angabe jener Mitgliedstaaten, in denen sie tätig sind, eingetragen sind.

Einrichtungen aus Mitgliedstaaten in Österreich

§ 11b. (1) Pensionskassengeschäfte dürfen nach Maßgabe der Abs. 2 bis 9 von einer Einrichtung gemäß § 5 Z 4 in Österreich im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs oder über eine Zweigstelle erbracht werden.

(2) Beabsichtigt eine Einrichtung die Pensionskassenzusage eines Arbeitgebers in Österreich zu verwalten, so erfordert dies eine Mitteilung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Angaben gemäß § 11a Abs. 2 Z 2 und 3 an die FMA.

(3) Bei Errichtung einer Zweigstelle in Österreich kann die FMA von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates alle Angaben über die Einrichtung gemäß § 11a Abs. 3 Z 2 und 3 verlangen.

(4) Nach Übermittlung der Angaben gemäß Abs. 2 hat die FMA binnen zwei Monaten der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates mitzuteilen, dass von der Einrichtung

1. § 1, § 3, § 4, § 5, § 6, § 16, § 16a, § 17, § 18 Abs. 2 und § 19 BPG und
2. § 2, § 2a, § 15, § 17, § 43 und § 48 einzuhalten sind sowie
3. § 19, § 25a Abs. 4, § 30a Abs. 2 und § 25 Abs. 3, 5 und 6 anzuwenden sind.

(5) Nach der Mitteilung gemäß Abs. 4, spätestens aber nach Ablauf einer zweimonatigen Frist nach der Mitteilung gemäß Abs. 2, darf die Einrichtung gemäß Abs. 1 die Tätigkeit in Österreich in Bezug auf das angezeigte Pensionskassengeschäft erbringen.

(6) Die Einrichtung gemäß Abs. 1 hat der FMA jede Änderung der Angaben nach § 11a Abs. 2 mindestens einen Monat vor der Durchführung dieser Änderung schriftlich anzuzeigen. Die FMA kann sich hierzu gemäß Abs. 4 äußern.

(7) Einrichtungen gemäß Abs. 1, die Tätigkeiten in Österreich im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs oder über eine Zweigstelle erbringen, haben die in Abs. 4 genannten Vorschriften und die auf Grund der vorgenannten Vorschriften erlassenen Verordnungen und Bescheide einzuhalten.

(8) Die FMA hat die zuständigen Behörden des Herkunftmitgliedstaates über wesentliche Änderungen der Bestimmungen gemäß Abs. 4 zu informieren, sofern sich diese auf die Tätigkeit einer Einrichtung in Österreich auswirken.

(9) Die FMA kann die zuständige Behörde des Herkunftmitgliedstaates ersuchen, die Bildung eines separaten Abrechnungsverbandes für jene aus der Tätigkeit in Österreich stammenden Verbindlichkeiten und entsprechenden Vermögenswerte verlangen, die von einer Einrichtung gemäß Abs. 1 verwaltet werden.“

9. § 15 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Darin sind

1. für Pensionskassenzusagen, die dem Betriebspensionsgesetz unterliegen, entsprechend dem Kollektivvertrag, der Betriebsvereinbarung oder der Vereinbarung gemäß Vertragsmuster nach dem Betriebspensionsgesetz oder
2. für Zusagen aus einem anderen Mitgliedstaat entsprechend den in diesem Mitgliedstaat geltenden einschlägigen sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften

die Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten auf Leistungen der Pensionskasse zu regeln.“

10. § 15 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Festlegung der Pensionskassenbeiträge und der Leistungen hat zumindest am Bilanzstichtag nach einem hinreichend vorsichtigen versicherungsmathematischen Verfahren entsprechend den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu erfolgen und dabei alle Verpflichtungen hinsichtlich der Beiträge und der Leistungen gemäß der Pensionskassenzusage zu berücksichtigen, sodass eine gleichmäßige Finanzierung des Deckungserfordernisses gewährleistet ist.“

11. § 15 Abs. 3 Z 7 bis 9 lauten:

- „7. der allfällige Ausschluss der Leistung des Mindestertrages durch die Pensionskasse;
8. die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Pensionskassenvertrages geltenden Grundsätze der Veranlagungspolitik; dies kann auch durch Beifügung der Erklärung über die Grundsätze der Veranlagungspolitik (§ 25a) als Anhang zum Pensionskassenvertrag erfolgen;
9. die Art der mit der Pensionskassenzusage verbundenen Risiken aus der Veranlagung sowie der versicherungstechnischen Risiken sowie die Aufteilung dieser Risiken auf Pensionskasse, Arbeitgeber, Anwartschaftsberechtigte und Leistungsberechtigte;“

12. § 15 Abs. 3 Z 14 lautet:

- „14. die Art der Kostenberechnung und Höhe der Kostenanlastung (Verwaltungskosten) gegenüber
 - a) dem Arbeitgeber,
 - b) den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten in der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft sowie
 - c) gegenüber dem beitragsleistenden Arbeitnehmer für den Fall, dass der Arbeitgeber die Beitragszahlung vorübergehend aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen aussetzt oder einschränkt oder die Leistungszusage widerruft;“

13. Nach § 16 wird folgender § 16a samt Überschrift eingefügt:

„Verwaltungskosten

§ 16a. (1) Die Pensionskasse ist berechtigt, von den Pensionskassenbeiträgen und vom Deckungserfordernis gemäß § 48 für die laufende Verwaltung sowie für die Dotierung der geschäftsplanmäßigen Rückstellung für die nach Pensionsbeginn anfallenden Verwaltungskosten (§ 20 Abs. 5) Verwaltungskosten abzuziehen, die angemessen und marktüblich sein müssen.

(2) Die Pensionskasse ist berechtigt, bei Übertragung eines Unverfallbarkeitsbetrages (§ 5 Abs. 1 und 1a BPG) einen einmaligen Kostenbeitrag in Höhe von höchstens 0,5 vH des

Unverfallbarkeitsbetrages einzubehalten, wobei der Kostenbeitrag den Betrag von 100 Euro je Unverfallbarkeitsbetrag nicht übersteigen darf.

(3) Die Pensionskasse ist berechtigt, für die Verwaltung beitragsfreier Anwartschaften jährlich einen Kostenbeitrag in Höhe von höchstens 0,5 vH der jeweiligen Deckungsrückstellung zu verrechnen, wobei der Kostenbeitrag den Betrag von 100 Euro je beitragsfreier Anwartschaft nicht übersteigen darf.

(4) Für die Veranlagung des Vermögens der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ist die Pensionskasse berechtigt, für sämtliche im Zusammenhang mit der Veranlagung erwachsenen Aufwendungen von den Veranlagungserträgen eine Vergütung für die Vermögensverwaltung einzubehalten, die 1 vH pro Geschäftsjahr des durchschnittlichen veranlagten Vermögens der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (§ 20 Abs. 2 Z 5) nicht übersteigen darf.

(5) Die Absolutbeträge gemäß Abs. 2 und 3 werden entsprechend dem von der Statistik Österreich verlaublichen Verbraucherpreisindex 1996 – Sondergliederung „Dienstleistungen“ mit dem Wert valorisiert, der sich aus der Veränderung des Wertes für den Monat Juli eines Kalenderjahres gegenüber dem für Jänner 2006 verlaublichen Wert ergibt. Der neue Betrag ist von der FMA kundzumachen und gilt ab 1. Jänner des Folgejahres.

(6) Sämtliche Verwaltungskosten gemäß Abs. 1 bis 4 sind im Pensionskassenvertrag zu vereinbaren (§ 15 Abs. 3 Z 14). Das Vermögen der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft darf mit Kosten, die nicht in den Abs. 2 bis 4 angeführt sind, nicht belastet werden.“

14. § 17 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Eine Kündigung des Pensionskassenvertrages durch den Arbeitgeber und/oder durch die Pensionskasse oder einvernehmliche Beendigung des Pensionskassenvertrages ist nur zulässig und rechtswirksam, wenn eine Übertragung der gemäß Abs. 4 zu übertragenden Vermögensteile auf eine andere Pensionskasse oder Einrichtung (§ 5 Z 4) sichergestellt ist.“

15. In § 17 Abs. 3 wird die Wortfolge „andere Pensionskasse“ durch die Wortfolge „andere Pensionskasse oder Einrichtung (§ 5 Z 4)“ ersetzt.“

16. § 18 lautet:

„§ 18. Die Pensionskasse hat für jeden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ein Konto, aufgeteilt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen, zu führen. Dieses Konto muss alle wesentlichen Daten für jeden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten enthalten und dient der Berechnung der Deckungsrückstellung und der Pensions- und Unverfallbarkeitsbeträge.“

17. § 19 lautet:

„§ 19. (1) Der Arbeitgeber, die Anwartschafts- und die Leistungsberechtigten haben der Pensionskasse sämtliche für die Beträge, Anwartschaften und Pensionsleistungen und deren Änderung maßgeblichen Umstände in dem im Pensionskassenvertrag festgelegten Ausmaß unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht oder nicht zeitgerecht, so haben sie allfällige Nachteile daraus selbst zu tragen. Einzelheiten sind im Pensionskassenvertrag festzulegen.

(2) Die Pensionskassen und der Arbeitgeber haben die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten bei Einbeziehung in die Pensionskassenvorsorge über den Abschluss eines Pensionskassenvertrages und über jede spätere Änderung des Pensionskassenvertrages sowie insbesondere über die Bestimmungen des Pensionskassenvertrages gemäß § 15 Abs. 3 Z 1, 2, 3, 6, 8 bis 14 und 17 zu informieren. Die Pensionskassen und der Arbeitgeber haben den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten auf deren Verlangen über den Inhalt des Pensionskassenvertrages Auskunft zu erteilen.

(3) Die Pensionskasse hat die Anwartschaftsberechtigten jährlich zum Abschlussstichtag schriftlich in angemessener Form über die Beitrags- und Kapitalentwicklung, die einbehaltenen Verwaltungskosten sowie über die erworbenen Ansprüche ihrer Pensionskassenzusage zu informieren. Diese Information hat auch eine Prognose über die voraussichtliche Höhe der Versorgungsleistungen zu enthalten. Weiters hat die Pensionskasse die Anwartschaftsberechtigten über die Veranlagung und Performance der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft sowie über alle weiteren für die Erfüllbarkeit der Pensionszusage relevanten Daten zu informieren.

(4) Die Pensionskasse hat die Leistungsberechtigten jährlich zum Abschlussstichtag schriftlich in angemessener Form über die Kapitalentwicklung und die einbehaltenen Verwaltungskosten zu informieren. Weiters hat die Pensionskasse die Leistungsberechtigten über die Veranlagung und Performance der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft sowie über alle weiteren für die Erfüllbarkeit der

Pensionszusage relevanten Daten zu informieren. Zusätzlich sind die Leistungsberechtigten bei jeder Änderung der Pensionsleistungen zu informieren.

(5) Die Pensionskasse hat jeden Leistungsberechtigten bei Eintritt des Leistungsfalles über den erworbenen Anspruch auf Alters-, Hinterbliebenen- oder Invaliditätsleistung sowie über die Zahlungsmodalitäten der Pension schriftlich zu informieren.

(6) Die FMA kann den Mindestinhalt und die Gliederung der Information gemäß Abs. 3 bis 5 durch Verordnung festlegen, wenn dies im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, einer besseren Vergleichbarkeit sowie Transparenz sowie unter Bedachtnahme auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionierenden Pensionskassenwesen erforderlich ist.

(7) Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten kann nach Zustimmung des Anwartschaftsberechtigten oder Leistungsberechtigten anstelle der schriftlichen Information gemäß Abs. 2 bis 5 auch eine gesicherte elektronische Zugriffsmöglichkeit auf diese Information bei der Pensionskasse ermöglicht werden.“

18. In § 20 Abs. 2 Z 3 entfällt die Wortfolge „Kostenzuschläge,“.

19. § 20 Abs. 2 Z 7 lautet:

„7. die Formeln für die Berechnung des Mindestertrages gemäß § 2 Abs. 2 und 3;“

20. § 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Den zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Wahrscheinlichkeitstabellen ist das Vorsichtsprinzip zugrunde zu legen, wobei die wichtigsten Merkmale der Anwartschaftsberechtigten und der Pensionskassenzusagen und insbesondere die zu erwartenden Änderungen der relevanten Risiken zu beachten sind.“

21. Nach § 20 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Die Methode zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und die Bemessungsgrundlage dürfen sich nicht von Geschäftsjahr zu Geschäftsjahr ändern. Abweichungen können allerdings bei einer Änderung der den Annahmen zugrunde liegenden rechtlichen, demographischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zulässig sein.

(3b) Eine Deckungslücke, die sich durch Umstellung der Rechnungsgrundlagen ergibt, ist binnen längstens zehn Jahren und jährlich mindestens zu einem Zehntel zu schließen.“

22. § 20 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Der Geschäftsplan sowie jede Änderung des Geschäftsplanes bedürfen der Bewilligung der FMA, diese kann mit entsprechenden Auflagen und Fristen versehen werden.“

23. Dem § 21 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Den Sitzungen des Aufsichtsrates, die sich mit der Feststellung des Jahresabschlusses sowie mit der Prüfung des Jahresabschlusses und der Rechenschaftsberichte der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften beschäftigen sowie der Hauptversammlung, in der der Jahresabschluss und die Rechenschaftsberichte der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften verhandelt werden, ist der Prüfkassierer zuzuziehen.“

24. § 23 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Wertpapiere sind

- a) mit dem jeweiligen Börsenkurs oder dem jeweiligen Preis am anerkannten Wertpapiermarkt anzusetzen oder
- b) mit dem Marktwert zu bewerten; existiert für einen Vermögenswert kein liquider Markt, so kann als Marktwert jener rechnerische Wert herangezogen werden, der sich aus der Zugrundelegung von Marktbedingungen ergibt;“

25. § 23 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. der Wert von Veranlagungen in derivative Produkte gemäß § 21 InvFG 1993 ist mit der gebotenen Vorsicht unter Berücksichtigung des Basiswertes anzusetzen und hat in die Bewertung der der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögenswerte einzufließen.“

26. Dem § 24 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern Pensionskassenzusagen mit Mindestertragsgarantie und Pensionskassenzusagen ohne Mindestertragsgarantie in einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft gemeinsam verwaltet werden, ist bei Führung der Schwankungsrückstellung gemäß Z 1 lit. b oder c unbeschadet der Z 2 die Schwankungsrückstellung jedenfalls getrennt nach Pensionskassenzusagen mit Mindestertragsgarantie und Pensionskassenzusagen ohne Mindestertragsgarantie zu führen.“

27. In § 24 Abs. 4 wird der Wert „15 vH“ durch den Wert „20 vH“ ersetzt.

28. In § 24a Abs. 5 wird der Wert „20 vH“ durch den Wert „25 vH“ ersetzt.

29. § 24a Abs. 7 lautet:

„(7) Entsteht nach Anwendung der Abs. 1 bis 4 eine negative Schwankungsrückstellung, so ist die negative Schwankungsrückstellung sofort aufzulösen.“

30. Dem § 24a werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Die FMA kann auf Antrag der Pensionskasse in einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft abweichend von Abs. 7 die Bildung einer negativen Schwankungsrückstellung bis höchstens 5 vH des zugeordneten Vermögens bewilligen. Dem Antrag der Pensionskasse ist ein Finanzierungsplan anzuschließen, aus dem hervorgeht, wie und in welchem Zeitraum die negative Schwankungsrückstellung wieder aufgelöst werden kann. Bei Erstellung des Finanzierungsplanes ist insbesondere auf die Rechnungsgrundlagen gemäß § 20 Abs. 2 Z 3, eine Nachschussverpflichtung des Arbeitgebers gemäß § 5 Z 3, die Risikostruktur, die Struktur der Aktiva und Passiva und die Struktur der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten Bedacht zu nehmen.

(9) Die Bildung einer negativen Schwankungsrückstellung gemäß Abs. 8 ist

1. für Anwartschaftsberechtigte ohne Nachschussverpflichtung des Arbeitgebers gemäß § 5 Z 3 und
2. in Veranlagungs- und Risikogemeinschaften, in denen Pensionskassenzusagen aus anderen Mitgliedstaaten verwaltet werden

nicht zulässig.“

31. § 25 lautet:

„§ 25. (1) Der Vorstand der Pensionskasse hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranlagung des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens durch Personen erfolgt, die dafür fachlich geeignet sind und die insbesondere in den Bereichen Portfoliomanagement, Risikomanagement sowie Asset-Liability-Management eine entsprechende Berufserfahrung nachweisen können und dass angemessene technische Ressourcen für das Risikomanagement zur Verfügung stehen. Die Veranlagung des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens hat nach dem allgemeinen Vorsichtsprinzip zu erfolgen und es ist dabei insbesondere Folgendes zu beachten:

1. Die Vermögenswerte sind zum größtmöglichen Nutzen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu veranlagen;
2. die Veranlagungsentscheidungen haben einzig und allein im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu erfolgen;
3. die Vermögenswerte sind so zu veranlagen, dass die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens insgesamt gewährleistet ist;
4. die Vermögenswerte sind nach Art und Dauer in einer den erwarteten künftigen Altersversorgungsleistungen entsprechenden Weise zu veranlagen;
5. die Vermögenswerte müssen vorrangig an einer Wertpapierbörse im Inland, in einem Mitgliedstaat oder sonstigen Vollmitgliedstaat der OECD amtlich notiert oder an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt in einem dieser Staaten gehandelt werden; Veranlagungen in Vermögenswerten, die nicht zum Handel an geregelten Märkten zugelassen sind oder an einer Wertpapierbörse außerhalb der OECD-Mitgliedstaaten zum Handel zugelassen sind, müssen auf jeden Fall auf einem vorsichtigen Niveau gehalten werden;
6. derivative Produkte gemäß § 21 InvFG 1993, die nicht zur Absicherung von Kursrisiken erworben wurden, dürfen nur dann erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens beitragen; die Risikokonzentration in Bezug

auf eine einzige Gegenpartei oder auf andere Veranlagungen in derivative Produkte ist zu vermeiden;

7. die Vermögenswerte sind in angemessener Weise zu streuen und eine Risikokonzentration ist zu vermeiden;
8. der Erwerb von Vermögenswerten ein und desselben Ausstellers oder von Ausstellern, die derselben Unternehmensgruppe angehören, darf nicht zu einer übermäßigen Risikokonzentration führen.

(2) Die zugunsten einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft erworbenen Vermögenswerte sind folgenden Veranlagungskategorien zuzuordnen:

1. Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestände;
2. Darlehen und Kredite;
3. Forderungswertpapiere;
4. Aktien, aktienähnliche begebare Wertpapiere, Industrieobligationen und sonstige Beteiligungswertpapiere;
5. Immobilien;
6. sonstige Vermögenswerte.

Die FMA hat durch Verordnung festlegen, welche Vermögenswerte den Veranlagungskategorien gemäß Z 1 bis 6 zuzurechnen sind; bei der Erlassung dieser Verordnung hat sie auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionierenden Pensionskassenwesen Bedacht zu nehmen. Vermögenswerte, die in der Verordnung nicht angeführt sind, sind der Veranlagungskategorie gemäß Z 6 zuzuordnen.

(3) Veranlagungen in Vermögenswerten gemäß Abs. 2 Z 4 und 6 sind gemeinsam mit höchstens 70 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt.

(4) Veranlagungen in Vermögenswerten, die auf eine andere Währung als die der Verbindlichkeiten lauten, sind mit höchstens 30 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt.

(5) Die Rückveranlagung bei Arbeitgebern, die Beiträge zur Veranlagungs- und Risikogemeinschaft leisten, ist mit Ausnahme von Veranlagungen in Schuldverschreibungen des Bundes, eines Bundeslandes, eines anderen EWR-Mitgliedstaates oder eines Gliedstaates eines anderen EWR-Mitgliedstaates mit höchstens 5 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt.

(6) Veranlagungen in Vermögenswerten, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, sind mit höchstens 30 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt.

(7) Veranlagungen in Vermögenswerten desselben Ausstellers, mit Ausnahme von Veranlagungen in Schuldverschreibungen des Bundes, eines Bundeslandes, eines anderen EWR-Mitgliedstaates oder eines Gliedstaates eines anderen EWR-Mitgliedstaates, sind mit höchstens 5 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt; Veranlagungen in Vermögenswerten von Ausstellern, die einer einzigen Unternehmensgruppe angehören, sind mit höchstens 10 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt.

(8) Veranlagungen in Anteilscheine von Kapitalanlagefonds sind entsprechend der tatsächlichen Gestionierung auf die Veranlagungskategorien gemäß Abs. 2 Z 1 bis 5 aufzuteilen.

(9) Die FMA hat durch Verordnung Mindeststandards für das Risikomanagement festzulegen; bei der Erlassung dieser Verordnung hat sie auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionierenden Pensionskassenwesen sowie auf die Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten Bedacht zu nehmen. Mindeststandards sind insbesondere hinsichtlich

1. Risikosteuerung,
2. Risikostreuung,
3. Risikoreduzierung,
4. Asset-Liability-Management,
5. Art und Inhalt des Nachweises der Pensionskasse, dass ihr Risikomanagement diesen Mindeststandards entspricht und
6. der Frist, binnen der dieser Nachweis zu erbringen ist,

festzulegen. Die FMA kann anordnen, dass dieser Nachweis in regelmäßigen Abständen erbracht werden muss.

(10) Die FMA kann mit Verordnung besondere Veranlagungsvorschriften erlassen; bei der Erlassung dieser Verordnung hat sie auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionierenden Pensionskassenwesen sowie auf die Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten Bedacht zu nehmen. In den besonderen Veranlagungsvorschriften können

1. für Veranlagungs- und Risikogemeinschaften, in denen Pensionskassenzusagen mit Mindestertragsgarantie verwaltet werden, abweichend von Abs. 3 die Grenze in einer Bandbreite von 40 vH bis 70 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens festgesetzt werden;
2. im Hinblick auf Risikostreuung und Risikoreduzierung für
 - a) Veranlagungen gemäß Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 Z 6 eine Obergrenze in einer Bandbreite von 5 vH bis 20 vH,
 - b) Veranlagungen gemäß Abs. 2 Z 5 eine Obergrenze in einer Bandbreite von 10 vH bis 30 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens festgesetzt werden;
3. im Hinblick auf Risikostreuung und Risikoreduzierung für Veranlagungen gemäß Abs. 6 detaillierte Bedingungen für den Erwerb festgesetzt werden.

Solange Pensionskassen den Nachweis über die Erfüllung der Mindeststandards gemäß Abs. 9 nicht erbringen, haben sie die besonderen Veranlagungsvorschriften zwingend anzuwenden.

(11) Die FMA kann im Einzelfall mit Bescheid für die Veranlagung des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens Veranlagungsvorschriften festsetzen, die strenger als die besonderen Veranlagungsvorschriften sind, soweit dies aufgrund der Besonderheit der in der betreffenden Veranlagungs- und Risikogemeinschaft verwalteten Pensionskassenzusagen und für die Wahrung der Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten erforderlich ist.

(12) Die FMA kann durch Verordnung einheitliche Modalitäten der Risikoberechnung für derivative Finanzinstrumente, die nicht zur Verringerung von Anlagerisiken dienen, präzisieren und das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko in Bezug auf den Gesamtnettowert des Vermögens festlegen; bei der Erlassung dieser Verordnung hat sie auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionierenden Pensionskassenwesen sowie auf die Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten Bedacht zu nehmen.

32. Nach § 25 wird folgender § 25a samt Überschrift eingefügt:

„Erklärung über die Grundsätze der Veranlagungspolitik

§ 25a. (1) Die Pensionskasse hat für jede Veranlagungs- und Risikogemeinschaft eine schriftliche Erklärung über die Grundsätze der Veranlagungspolitik aufzustellen. Diese Erklärung hat jedenfalls die Verfahren zur Bewertung des Veranlagungsrisikos, das Risikomanagement und die Strategien hinsichtlich der Auswahl der Vermögenswerte sowie in Bezug auf die Mischung und Streuung der Vermögenswerte je nach Art und Dauer der eingegangenen Verbindlichkeiten zu umfassen. Die FMA kann den Mindestinhalt sowie die Gliederung für die Erklärung über die Grundsätze der Veranlagungspolitik durch Verordnung festlegen; bei der Erlassung dieser Verordnung hat sie auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionierenden Pensionskassenwesen sowie auf die Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten Bedacht zu nehmen.

(2) Die Erklärung über die Grundsätze der Veranlagungspolitik ist unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der Veranlagungspolitik zu aktualisieren, mindestens aber alle drei Jahre zu überprüfen.

(3) Die Erklärung über die Grundsätze der Veranlagungspolitik sowie jede Änderung ist der FMA unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Erklärung über die Grundsätze der Veranlagungspolitik ist für die jeweilige Veranlagungs- und Risikogemeinschaft auf Verlangen den beitragsleistenden Arbeitgebern, den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten und den zuständigen Betriebsräten unverzüglich zu übermitteln.“

33. § 26 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Als Depotbank kann nur ein Kreditinstitut, das gemäß der Richtlinie 93/22/EWG oder 2000/12/EG zur Ausübung dieser Tätigkeit ordnungsgemäß zugelassen oder als Verwahrstelle im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG anerkannt ist, beauftragt werden. Die Pensionskasse hat der FMA zusammen mit der Anzeige der Beauftragung eine Erklärung des Kreditinstituts oder der Verwahrstelle vorzulegen, in der die Rechte und Pflichten des Abs. 2 zur Kenntnis genommen werden.“

34. Dem § 26 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Untersagt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates einer Einrichtung die freie Verfügung über die Vermögenswerte, so hat die FMA auf Antrag dieser Behörde der mit der Verwahrung der Vermögenswerte dieser Einrichtung beauftragten inländischen Depotbank gemäß Abs. 1 die freie Verfügung über diese Vermögenswerte zu untersagen.“

35. § 27 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Aufsichtsrat von betrieblichen Pensionskassen stellen die Vertreter der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten einen Vertreter weniger als die Vertreter des Grundkapitals. Bei Stimmgleichheit gibt - sofern die Betriebsvereinbarung und allfällige Vereinbarungen gemäß Vertragsmuster nach dem Betriebspensionsgesetz nichts anderes bestimmen - die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, dessen Wahl sowohl der Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder als auch der Mehrheit der Vertreter des Grundkapitals bedarf, den Ausschlag. Die Betriebsvereinbarung und allfällige Vereinbarungen gemäß Vertragsmuster nach dem Betriebspensionsgesetz können eine höhere Beteiligung der Vertreter der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten vorsehen. Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates ist in der Satzung festzulegen.“

36. § 27 Abs. 6 lautet:

„(6) Neben den in § 95 Abs. 5 AktG geregelten Geschäften bedürfen folgende weitere Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates:

1. Die Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat;
2. die Bildung von Veranlagungs- und Risikogemeinschaften in der Pensionskasse;
3. der Sanierungsplan gemäß § 24a Abs. 8;
4. Veranlagungen in Immobilien;
5. die Erklärung über die Grundsätze der Veranlungspolitik sowie jede Änderung dieser Erklärung;
6. die Beauftragung und der Entzug der Beauftragung einer Depotbank;
7. der Sanierungsplan gemäß § 33b Abs. 2.

Die Satzung kann darüber hinaus weitere Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates vorbehalten.“

37. Dem § 30a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Weiters haben die Pensionskassen der FMA längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres die Daten des Jahresabschlusses sowie der Rechenschaftsberichte der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften auf elektronischen Datenträgern in standardisierter Form zu übermitteln.“

38. § 30a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Rechenschaftsberichte der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften sowie der Prüfungsbericht über die Rechenschaftsberichte der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Pensionskasse unverzüglich zu übermitteln. Der Jahresabschluss sowie der Rechenschaftsbericht für die jeweilige Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ist auf Verlangen den beitragsleistenden Arbeitgebern, den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten oder den zuständigen Betriebsräten unverzüglich zu übermitteln. Darüber hinaus bestehen keine Verpflichtungen zur Offenlegung oder Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte.“

39. Dem § 32 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie hat über wesentliche Prüfungsfeststellungen auf Grund durchgeführter Prüfungen quartalsweise auch dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates Bericht zu erstatten.“

40. Nach § 33a werden folgende §§ 33b bis 33f samt Überschriften eingefügt:

„Solvabilitäts- und Sanierungsplan

§ 33b. (1) Verfügt eine Pensionskasse nicht über Eigenmittel in dem gemäß § 7 Abs. 1 erforderlichen Ausmaß, so hat sie der FMA einen Plan zur Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse („Solvabilitätsplan“) vorzulegen. Hat die FMA berechtigten Grund zur Annahme, dass eine Pensionskasse in absehbarer Zeit nicht mehr über Eigenmittel in dem gemäß § 7 Abs. 1 erforderlichen Ausmaß verfügen wird, so hat sie von der Pensionskasse die Vorlage eines Solvabilitätsplans zu verlangen. Im Solvabilitätsplan ist darzulegen, auf welche Weise gewährleistet wird, dass die Eigenmittel das erforderliche Ausmaß erreichen oder nicht unter dieses sinken. Der

Solvabilitätsplan bedarf der Bewilligung durch die FMA. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Durchführung des Plans die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse erwarten lässt.

(2) Hat die FMA auf Grund einer Verschlechterung der finanziellen Lage der Pensionskasse berechtigten Grund zur Annahme, dass die ausreichende Eigenmittelausstattung der Pensionskasse voraussichtlich nicht mehr dauerhaft gewährleistet ist, so kann die FMA die Vorlage eines Sanierungsplanes verlangen. Ergibt sich aus dem Sanierungsplan, dass eine unzureichende Eigenmittelausstattung droht, so kann die FMA die Bereitstellung zusätzlicher Eigenmittel verlangen. Ein Sanierungsplan kann auch zusätzlich zu einem Solvabilitätsplan verlangt werden.

(3) Im Sanierungsplan gemäß Abs. 2 sind für die nächsten drei Geschäftsjahre insbesondere auch anzugeben:

1. die voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen der Pensionskasse,
2. die voraussichtliche Entwicklung der geschäftsplanmäßigen Verwaltungskostenrückstellung,
3. die voraussichtliche Entwicklung der Mindestertragsrücklage,
4. die voraussichtlichen Verpflichtungen aus dem Mindestertrag gemäß § 2 Abs. 2 und 3,
5. die finanziellen Mittel, die voraussichtlich zur Deckung der Verpflichtungen und des Eigenmittelerfordernisses zur Verfügung stehen.

(4) Die FMA hat zur Sicherung der jederzeitigen Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus dem Mindestertrag die freie Verfügung über die Vermögenswerte der Pensionskasse einzuschränken oder zu untersagen, wenn

1. keine ausreichende Vorsorge für Verpflichtungen aus dem Mindestertrag gebildet wurde oder
2. die Voraussetzungen nach Abs. 1 erster Satz vorliegen und infolge der aussergewöhnlichen Umstände zu erwarten ist, dass sich die finanzielle Lage der Pensionskasse weiter verschlechtern wird.

(5) Soweit die freie Verfügung über Vermögenswerte gemäß Abs. 4 eingeschränkt oder untersagt wurde, kann die Pensionskasse über die Vermögenswerte rechtswirksam nur mit Zustimmung der FMA verfügen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Verfügung die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus dem Mindestertrag nicht gefährdet.

(6) Die FMA hat zur Sicherung der jederzeitigen Erfüllbarkeit der Pensionskassenleistungen die freie Verfügung der Pensionskasse über die Vermögenswerte einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einzuschränken oder zu untersagen, wenn

1. keine ausreichende Deckungsrückstellung für die Gesamtheit der in dieser Veranlagungs- und Risikogemeinschaft verwalteten Pensionskassenzusagen gebildet wurde oder
2. keine ausreichenden Vermögenswerte zur Bedeckung der Deckungsrückstellung dieser Veranlagungs- und Risikogemeinschaft geschaffen wurden.

(7) Soweit die freie Verfügung über Vermögenswerte einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft gemäß Abs. 6 eingeschränkt oder untersagt wurde, kann die Pensionskasse über die Vermögenswerte dieser Veranlagungs- und Risikogemeinschaft rechtswirksam nur mit Zustimmung der FMA verfügen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Verfügung die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus der Gesamtheit der in dieser Veranlagungs- und Risikogemeinschaft verwalteten Pensionskassenzusagen nicht gefährdet.

(8) Die FMA hat Entscheidungen über die Einschränkung oder Untersagung der freien Verfügung über Vermögenswerte im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und über Internet kundzumachen.“

Aufsicht im Rahmen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit

§ 33c. (1) Verletzt eine Einrichtung, die ihre Tätigkeiten in Österreich im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs oder über eine Zweigstelle erbringt, die in § 11a Abs. 4 genannten Bestimmungen oder auf Grund der vorgeannten Vorschriften erlassene Verordnungen und Bescheide, so hat die FMA die zuständigen Behörden des Herkunftmitgliedstaates davon in Kenntnis zu setzen und zu ersuchen, in Abstimmung mit der FMA die geeigneten Maßnahmen zur Unterbindung der festgestellten Verletzungen zu ergreifen.

(2) Verletzt die Einrichtung trotz der von den zuständigen Behörden des Herkunftmitgliedstaates gesetzten oder zu setzenden Maßnahmen oder weil diese keine geeigneten Maßnahmen ergriffen haben, weiter die im Abs. 1 genannten Bestimmungen, so hat die FMA unter gleichzeitiger Verständigung der zuständigen Behörden des Herkunftmitgliedstaates

1. der Einrichtung die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes binnen jener Frist anzuordnen, die im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben und im Interesse der Leistungsberechtigten angemessen ist;
2. den verantwortlichen Leitern der Zweigstelle der Einrichtung die Geschäftsführung ganz oder teilweise zu untersagen und/oder
3. bei weiteren Verstößen die Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten in Österreich zu untersagen.

(3) Bei dringender Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen der Einrichtung gemäß Abs. 1 gegenüber den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, insbesondere für die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte, kann die FMA zur Abwendung dieser Gefahr befristete Maßnahmen nach Abs. 2 Z 1 und 2 durch Bescheid unter gleichzeitiger Information der zuständigen Behörden des Herkunftmitgliedstaates anordnen, die spätestens 18 Monate nach Wirksamkeitsbeginn außer Kraft treten.

(4) Wird der Einrichtung die Zulassung entzogen, so hat ihr die FMA unverzüglich die Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten zu untersagen. § 10 Abs. 2 und 3 sind anzuwenden.

(5) Die zuständigen Behörden des Herkunftmitgliedstaates können nach vorheriger Unterrichtung der FMA selbst oder durch ihre Beauftragten die für die aufsichtsrechtliche Überwachung der Zweigstelle erforderlichen Prüfungen im Sinne des Art. 13 lit. d und Art. 14 der Richtlinie 2003/41/EG bei der Zweigstelle vornehmen. Auf Ersuchen der zuständigen Behörden kann die FMA solche Prüfungen auch selbst nach einem der in § 33 Abs. 3 Z 1 bis 3 genannten Verfahren vornehmen.

§ 33d. Verletzt eine Pensionskasse, die ihre Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat durch eine Zweigstelle oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs erbringt, trotz Aufforderung durch die zuständigen Behörden, den rechtmäßigen Zustand herzustellen, weiter die nationalen Vorschriften des Tätigkeitsmitgliedstaates, so hat die FMA nach Verständigung durch die zuständigen Behörden des Tätigkeitsmitgliedstaates geeignete Maßnahmen nach § 33 Abs. 6 zu setzen, um den gesetzeskonformen Zustand im Tätigkeitsmitgliedstaat herzustellen. Die zuständigen Behörden des Tätigkeitsmitgliedstaates ist von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Zustellungen

§ 33e. Bei der Zustellung von Schriftstücken der zuständigen Behörde eines Tätigkeitsmitgliedstaates, die Aufforderungen im Sinne des § 33d enthalten, kann der Empfänger die Annahme gemäß § 12 Abs. 2 ZustellG nur dann verweigern, wenn diese Schriftstücke nicht in der Amtssprache eines Mitgliedstaates abgefasst sind.

Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten

§ 33f. (1) Die FMA ist berechtigt, über die ihrer Überwachung unterliegenden Pensionskassen den für die Beaufsichtigung der Pensionskassen oder Einrichtungen zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten auf deren Verlangen diejenigen Auskünfte zu erteilen und diejenigen Unterlagen zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und die folgende Gegenstände betreffen:

1. Konzessionen, Zweigstellen und Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs;
2. Aktionäre, Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Pensionskasse;
3. den von der FMA bewilligten Geschäftsplan;
4. Eigenmittelerfordernis und Eigenmittel der Pensionskasse;
5. den Jahresabschluss der Pensionskasse sowie die Rechenschaftsberichte jener Veranlagungs- und Risikogemeinschaften, in denen Pensionskassenzusagen aus dem jeweiligen Mitgliedstaat verwaltet werden;
6. Wahrnehmungen auf Grund der Überwachung des Geschäftsbetriebes gemäß §§ 33 und 33a;
7. Strafverfahren gemäß § 46a Abs. 1.

(2) Wird einer Pensionskasse die Konzession entzogen, so hat die FMA dies den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie ihre Tätigkeiten ausübt, unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der Bundesminister für Finanzen kann, sofern er gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG dazu ermächtigt ist, auf Vorschlag der FMA im Rahmen des Abs. 1 sowie der §§ 11a, 11b, 33c und 33d Abkommen mit zuständigen Aufsichtsbehörden in anderen Mitgliedstaaten über die Vorgangsweise bei der Zusammenarbeit mit der FMA zur Überwachung und Beaufsichtigung der Einrichtungen und Pensionskassen schließen.“

41. In § 35 Abs. 2 wird der Wert „1,75 vT“ durch den Wert „2,5 vT“ ersetzt.

42. § 36 Abs. 1 Z 9 lautet:

9. jede Kündigung oder einvernehmliche Beendigung eines Pensionskassenvertrages gemäß § 17 Abs. 1 sowie jeden Wechsel der Pensionskasse gemäß § 17 Abs. 3;

43. § 36 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Pensionskassen haben binnen drei Wochen nach den Stichtagen 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember der FMA Quartalsausweise, mit denen die Einhaltung der §§ 25 und 25a sowie das tatsächliche Vorhandensein von mindestens 90 vH der zu einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft gehörigen Vermögenswerte jeweils zu diesen Stichtagen nachgewiesen wird, entsprechend der in der Verordnung gemäß Abs. 4 vorgesehenen Gliederung auf elektronischen Datenträgern in standardisierter Form zu übermitteln.“

44. Dem § 36 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die FMA hat die Gliederung der Quartalsausweise durch Verordnung festzusetzen; bei der Erlassung dieser Verordnung hat sie auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionierenden Pensionskassenwesen Bedacht zu nehmen.“

45. § 46a Abs. 1 lautet:

§ 46a. (1) Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) einer Pensionskasse

1. die Anzeige der beabsichtigten Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates nach § 10b Abs. 3 unterlässt;
 2. die Anzeige nach § 11a Abs. 5 über Änderung der Bedingungen der Angaben nach § 11a Abs. 2 und 3 unterlässt;
 3. dem Auskunftsbegreuen eines Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten gemäß § 19 Abs. 2 auch nach Mahnung nicht nachkommt;
 4. gegenüber den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten der Informationspflicht gemäß § 19 Abs. 3, 4 und 5 auch nach Mahnung nicht nachkommt;
 5. die Anzeige der beabsichtigten Bestellung des Prüffaktuars nach § 21 Abs. 3 unterlässt;
 6. den Nachweis gemäß § 25 Abs. 9, dass das Risikomanagement den Mindeststandards entspricht, der FMA nicht fristgerecht vorlegt;
 7. der Vorlagepflicht gemäß § 25a Abs. 3 nicht unverzüglich nachkommt;
 8. dem Auskunftsbegreuen eines beitragsleistenden Arbeitgebers, eines Anwartschaftsberechtigten oder Leistungsberechtigten oder eines zuständigen Betriebsrates gemäß § 25a Abs. 4 auch nach Mahnung nicht nachkommt;
 9. der Vorlagepflicht gemäß § 30a Abs. 1 nicht fristgerecht nachkommt;
 10. dem Auskunftsbegreuen eines beitragsleistenden Arbeitgebers, eines Anwartschaftsberechtigten oder Leistungsberechtigten oder eines zuständigen Betriebsrates gemäß § 30a Abs. 2 auch nach Mahnung nicht nachkommt;
 11. die Anzeige der Bestellung des Abschlussprüfers nach § 31 Abs. 2 unterlässt;
 12. die unverzügliche Anzeige von in § 36 Abs. 1 Z 11 genannten Sachverhalten an die FMA unterlässt;
 13. der Vorlagepflicht gemäß § 36 Abs. 2 nicht fristgerecht nachkommt;
 14. die in § 23 Abs. 1 Z 3a festgelegten Grenzen verletzt;
 15. den Veranlagungsvorschriften des § 25 zuwiderhandelt oder
 16. Pensionskassengeschäfte durchführt, die nicht dem bewilligten Geschäftsplan entsprechen,
- begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA hinsichtlich der Z 1 bis 13 mit Geldstrafe bis zu 2 000 €, hinsichtlich der Z 14 und 15 mit Geldstrafe bis zu 10 000 € und hinsichtlich der Z 16 mit Geldstrafe bis zu 20 000 € zu bestrafen.

46. In § 46a Abs. 5 wird die Wortfolge „gemäß § 18 Abs. 2“ durch die Wortfolge „gemäß § 19 Abs. 2“ ersetzt.

47. Dem § 49 werden folgende Z 14 bis 18 angefügt:

„14. Zu § 2 Abs. 1:

Der Ausschluss des Mindestertrages für Fünfjahreszeiträume (§ 2 Abs. 2), die vor dem 1. Jänner 2005 enden, ist nicht zulässig.

15. Zu § 7 Abs. 1:

Soferne in einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft kein Pensionskassengeschäft aus einem anderen Mitgliedstaat verwaltet wird, ist § 7 Abs. 1 Z 1 für diese Veranlagungs- und Risikogemeinschaft für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen.

16. Zu § 7 Abs. 5:

Der Bezugswert für die Mindestertragsrücklage zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2005 ist der Gesamtwert der Deckungsrückstellung aller Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2004 abzüglich jener Teile der Deckungsrückstellung, für die mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2005 auf die Garantie des Mindestertrages durch die Pensionskasse verzichtet wurde.

Wird im Pensionskassenvertrag die Garantie des Mindestertrages durch die Pensionskasse mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2005 ausgeschlossen (§ 2 Abs. 1) und diese Vertragsanpassung bis spätestens 30. November 2005 vereinbart, ist eine in der Bilanz der Pensionskasse zum 31. Dezember 2004 gebildete und nicht für Verpflichtungen aus dem Mindestertrag verwendete Mindestertragsrücklage in jenem Ausmaß aufzulösen, in dem die Mindestertragsrücklage in Bezug auf diesen Pensionskassenvertrag gebildet wurde. Die aufgelöste Mindestertragsrücklage ist den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten und den Arbeitgebern insoweit gutzuschreiben, als diese zu ihrer Bildung beigetragen haben.

17. Zum Entfall einer Wortfolge in § 20 Abs. 2 Z 3:

Für Pensionskassenverträge, die vor dem 23. September 2005 abgeschlossen wurden und die nicht § 16a entsprechen, sind, soferne sie nicht an § 16a angepasst werden können, hinsichtlich der Verwaltungskosten die Bestimmungen des Geschäftsplanes in der vor dem 23. September 2005 zuletzt von der FMA bewilligten Fassung weiter anzuwenden.

18. Zu § 24a Abs. 7:

Wird zum 31. Dezember 2004 im Rechenschaftsbericht einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft eine negative Schwankungsrückstellung ausgewiesen, so ist diese binnen längstens zehn Jahren und jährlich mindestens mit je einem Zehntel aufzulösen, vorzeitige Auflösungen sind zulässig.

Wird in einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft Pensionskassengeschäft aus grenzüberschreitender Mitgliedschaft verwaltet, so ist die in Bezug auf diese Veranlagungs- und Risikogemeinschaft gebildete negative Schwankungsrückstellung sofort aufzulösen.

Die FMA kann durch Verordnung festlegen, dass die Auflösung der negativen Schwankungsrückstellung in einem Geschäftsjahr unterbleiben kann, wenn

- a) die Ertragslage auf den Kapitalmärkten erheblich vom Durchschnitt der Vorjahre abweicht und
- b) zumindest ein Teil der Leistungsberechtigten in diesem Geschäftsjahr durch geringe oder negative Erträge vor Auflösung der negativen Schwankungsrückstellung von Leistungskürzungen betroffen ist.“

48. Nach § 49 wird folgender § 49a samt Überschrift eingefügt:

„Verweise und Verordnungen

§ 49a. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nichts anderes angeordnet ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden.“

49. § 50 Z 3 lautet:

„3. hinsichtlich § 11b Abs. 4 und § 27 Abs. 4 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit;“

50. § 51 Abs. 1a bis 1r erhalten die Bezeichnung „(2)“ bis „(19)“ und dem § 51 werden folgende Abs. 20 bis 23 angefügt:

„(20) § 2 Abs. 1, § 7 Abs. 5, § 24 Abs. 2 und 4, § 24a Abs. 5, 7, 8 und 9, § 49 Z 14, 16 und 18, die Pos. G. I. der Anlage 1 zu Artikel I, § 30 Formblatt A – Bilanz der Pensionskasse, Passiva, die Pos. I. der Anlage 2 zu Artikel I, § 30 Formblatt A – Vermögensaufstellung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, Passiva und die Pos. B. IIa. der Anlage 2 zu Artikel I, § 30 Formblatt B – Ertragsrechnung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft in der Fassung des Bundesgesetzes

BGBl. I Nr. XXX/2004 sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen.

(21) § 5 Z 4 bis 6, § 7 Abs. 1, 1a, und 7, § 9 Z 5, § 11a samt Überschrift, § 11b samt Überschrift, § 15 Abs. 1, 2 und 3 Z 7 bis 9 und 14, § 16a samt Überschrift, § 17 Abs. 1 und 3, § 18, § 19, § 20 Abs. 2 Z 7, Abs. 3, 3a, 3b und 4, § 21 Abs. 11, § 23 Abs. 1 Z 3 und 6, § 25, § 25a, § 26 Abs. 1 und 3, § 27 Abs. 2, § 27 Abs. 6, § 30a Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 3, § 33b samt Überschrift, § 33c samt Überschrift, § 33d, § 33e samt Überschrift, § 33f samt Überschrift, § 36 Abs. 1 Z 9, Abs. 2 und 4, § 46a Abs. 1 und 5, § 49 Z 15 und 17, § 49a samt Überschrift, § 50 Z 3, die Pos. E. der Anlage 1 zu Artikel I, § 30 Formblatt A – Bilanz der Pensionskasse, Aktiva, die Anlage 2 zu Artikel I, § 30 Formblatt A – Vermögensaufstellung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, Aktiva und die Pos. IIa. der Anlage 2 zu Artikel I, § 30 Formblatt A – Vermögensaufstellung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft und die Pos. C.VIa. der Anlage 2 zu Artikel I, § 30 Formblatt B – Ertragsrechnung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 treten mit 23. September 2005 in Kraft.

(22) § 7 Abs. 6, die Wortfolge in § 20 Abs. 2 Z 3 und der Entfall der Pos. A.II. der Anlage 2 zu Artikel I, § 30 Formblatt B – Ertragsrechnung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft treten mit Ablauf des 22. September 2005 ausser Kraft.

(23) § 35 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2005 beginnen.“

51. Die Pos. E. der Anlage 1 zu Artikel I, § 30 Formblatt A – Bilanz der Pensionskasse, Aktiva lautet:

„E. Aktiva der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften

- I. Guthaben und Kassenbestände auf Euro lautend
- II. Guthaben und Kassenbestände auf ausländische Währung lautend
- III. Darlehen und Kredite auf Euro lautend
- IV. Darlehen und Kredite auf ausländische Währung lautend
- V. Forderungswertpapiere auf Euro lautend
- VI. Forderungswertpapiere auf ausländische Währungen lautend
- VII. Aktien, aktienähnliche begebare Wertpapiere, Industrieobligationen und sonstige Beteiligungswertpapiere auf Euro lautend
- VIII. Aktien, aktienähnliche begebare Wertpapiere, Industrieobligationen und sonstige Beteiligungswertpapiere auf ausländische Währungen lautend
- IX. Immobilien im Inland
- X. Immobilien im Ausland
- XI. sonstige Vermögenswerte auf Euro lautend
- XII. sonstige Vermögenswerte auf ausländische Währungen lautend
- XIII. Forderungen
- XIV. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
- XV. Sonstige Aktiva“

52. Die Pos. G. I. der Anlage 1 zu Artikel I, § 30 Formblatt A – Bilanz der Pensionskasse, Passiva lautet:

- „I. Deckungsrückstellung
 1. Deckungsrückstellung mit Mindestertragsgarantie
 2. Deckungsrückstellung ohne Mindestertragsgarantie“

53. Die Anlage 2 zu Artikel I, § 30 Formblatt A – Vermögensaufstellung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, Aktiva, lautet:

„I. Guthaben und Kassenbestände auf Euro lautend

1. Bargeld
2. Guthaben bei Kreditinstituten
3. Anteilscheine von Investmentfonds oder Immobilienfonds

II. Guthaben und Kassenbestände auf ausländische Währung lautend

1. Bargeld
2. Guthaben bei Kreditinstituten
3. Anteilscheine von Investmentfonds oder Immobilienfonds

III. Darlehen und Kredite auf Euro lautend

1. Darlehen und Kredite mit Haftung eines Mitgliedstaates
2. Darlehen und Kredite mit Haftung eines Kreditinstitutes
3. sonstige Darlehen und Kredite

IV. Darlehen und Kredite auf ausländische Währung lautend

1. Darlehen und Kredite mit Haftung eines Mitgliedstaates
2. Darlehen und Kredite mit Haftung eines Kreditinstitutes
3. sonstige Darlehen und Kredite

V. Forderungswertpapiere auf Euro lautend

1. börsennotierte Forderungswertpapiere
2. nicht börsennotierte Forderungswertpapiere
3. bis zur Endfälligkeit gehaltene Forderungswertpapiere
4. Anteilscheine von Kapitalanlagefonds

VI. Forderungswertpapiere auf ausländische Währungen lautend

1. börsennotierte Forderungswertpapiere
2. nicht börsennotierte Forderungswertpapiere
3. bis zur Endfälligkeit gehaltene Forderungswertpapiere
4. Anteilscheine von Kapitalanlagefonds

VII. Aktien, aktienähnliche begebare Wertpapiere, Industrieobligationen und sonstige Beteiligungswertpapiere auf Euro lautend

1. Aktien
 - a) börsennotiert
 - b) nicht börsennotiert
2. aktienähnliche begebare Wertpapiere
 - a) börsennotiert
 - b) nicht börsennotiert
3. Industrieobligationen
 - a) börsennotiert
 - b) nicht börsennotiert
4. sonstige Beteiligungswertpapiere
 - a) börsennotiert
 - b) nicht börsennotiert
5. Anteilscheine von Kapitalanlagefonds

VIII. Aktien, aktienähnliche begebare Wertpapiere, Industrieobligationen und sonstige Beteiligungswertpapiere auf ausländische Währungen lautend

1. Aktien
 - a) börsennotiert
 - b) nicht börsennotiert
2. aktienähnliche begebare Wertpapiere
 - a) börsennotiert
 - b) nicht börsennotiert
3. Industrieobligationen
 - a) börsennotiert
 - b) nicht börsennotiert
4. sonstige Beteiligungswertpapiere
 - a) börsennotiert
 - b) nicht börsennotiert
5. Anteilscheine von Kapitalanlagefonds

IX. Immobilien im Inland

1. Grundstücke und Gebäude
2. Anteilscheine von Immobilienfonds
3. Aktien oder Geschäftsanteile von Kapitalgesellschaften

X. Immobilien im Ausland

1. Grundstücke und Gebäude
2. Anteilscheine von Immobilienfonds
3. Aktien oder Geschäftsanteile von Kapitalgesellschaften

XI. sonstige Vermögenswerte auf Euro lautend

1. börsennotierte Vermögenswerte
2. nicht börsennotierte Vermögenswerte
3. Anteilscheine von Kapitalanlagefonds

XII. sonstige Vermögenswerte auf ausländische Währungen lautend

1. börsennotierte Vermögenswerte
2. nicht börsennotierte Vermögenswerte
3. Anteilscheine von Kapitalanlagefonds

XIII. Forderungen

1. für ausstehende Beiträge
 - a) laufende Beiträge
 - b) Beiträge aus einer Übertragung gemäß § 48
2. für Zinsen
 - a) abgegrenzte Zinsen
 - b) Zinsforderungen aus einer Übertragung gemäß § 48
3. gegenüber einer anderen Veranlagungs- und Risikogemeinschaft
4. gegenüber der Pensionskasse AG
5. sonstige

XIV. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**XV. Sonstige Aktiva“**

54. Die Pos. I. in der Anlage 2 zu Artikel I, § 30 Formblatt A – Vermögensaufstellung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, Passiva, lautet:

„I. Deckungsrückstellung

1. mit Mindestertragsgarantie
 - a) für Anwartschaften
 - aa) Arbeitgeberanteil
 - bb) Arbeitnehmeranteil
 - b) für laufende Leistungen
 - aa) Arbeitgeberanteil
 - bb) Arbeitnehmeranteil
2. ohne Mindestertragsgarantie
 - a) für Anwartschaften
 - aa) Arbeitgeberanteil
 - bb) Arbeitnehmeranteil
 - b) für laufende Leistungen
 - aa) Arbeitgeberanteil
 - bb) Arbeitnehmeranteil

55. In der Anlage 2 zu Artikel I, § 30 Formblatt A – Vermögensaufstellung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, Passiva, wird nach der Pos. II folgende Pos. IIa eingefügt:

„IIa. Schwankungsrückstellung gemäß § 49 Z 17“

56. In der Anlage 2 zu Artikel I, § 30 Formblatt B – Ertragsrechnung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, entfällt die Pos. A. II. und nach Pos. B. II. wird folgende Pos. B. IIa eingefügt:

„IIa. Zuschüsse aus dem Pensionskassenvermögen zum Ausgleich von Mindererfolgen aus der Veranlagung (§ 2 Abs. 2 und 3 PKG)“

57. In der Anlage 2 zu Artikel I, § 30 Formblatt B – Ertragsrechnung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, wird nach der Pos. C. VI. wird folgende Pos. C. VIa eingefügt:
„VIa. Auflösung einer negativen Schwankungsrückstellung gemäß § 49 Z 18 PKG““

Artikel 2

Änderung des Betriebspensionsgesetzes

Das Betriebspensionsgesetz, BGBl. Nr. 282/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz I Nr. 51/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 1 lautet:

„1. Beiträge an eine Pensionskasse oder an eine Einrichtung im Sinne des § 11a Pensionskassengesetz (PKG), BGBl. Nr. 281/1990, zugunsten des Arbeitnehmers und seiner Hinterbliebenen zu zahlen; Pensionskassenzusagen haben jedenfalls eine Altersversorgung und Hinterbliebenenversorgung zu enthalten; Alterspensionen sind lebenslang, Hinterbliebenenpensionen entsprechend der im Pensionskassenvertrag (§ 15 PKG) festgelegten Dauer zu leisten;“

2. § 3 Abs 1 Z 1 und 2 lauten:

„1. Die Mitwirkung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten an der Verwaltung der Pensionskasse; die Pensionskasse oder Einrichtung im Sinne des § 11a PKG, über die die Pensionskassenzusage finanziert werden soll;
2. das Leistungsrecht, dazu gehören insbesondere die Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten; die Höhe der vom Arbeitgeber zu entrichtenden Beiträge, die im Falle beitragsorientierter Vereinbarungen mit der Pensionskasse betragsmäßig oder in fester Relation zu laufenden Entgelten oder Entgeltbestandteilen festzulegen sind; zusätzlich können variable Beiträge bis zur Höhe der vom Arbeitgeber verpflichtend zu entrichtenden Beiträgen vorgesehen werden; die allfällige Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beitragsanpassung bei Auftreten von zusätzlichen Deckungserfordernissen; die Informationspflichten der Pensionskasse gegenüber den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten;“

3. § 5 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages gemäß Abs. 1a in die Pensionskasse, die Einrichtung im Sinne des § 11a PKG oder in eine Gruppenrentenversicherung eines neuen Arbeitgebers oder in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht verlangen; der Unverfallbarkeitsbetrag nach Abs. 1a kann auch in eine Pensionskasse übertragen werden, in der für den Arbeitnehmer bereits eine unverfallbare Anwartschaft veranlagt wird, wenn der neue Arbeitgeber nicht beabsichtigt, dem Arbeitnehmer eine Pensionskassenzusage zu erteilen;“

4. Dem Artikel VI Abs. 1 wird folgende Z 7 angefügt:

„7. Die §§ 2 Z 1, 3 Abs. 1 Z 1 und 2 und 5 Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 treten mit 23. September 2005 in Kraft.“

Vorblatt

Inhalt:

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung durch Novellierung des Pensionskassengesetzes und des Betriebspensionsgesetzes in die Österreichische Rechtsordnung um.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die Harmonisierung des Pensionskassenrechts in der Europäischen Union, insbesondere durch die Ermöglichung der grenzüberschreitenden Mitgliedschaft wird ein wichtiger Impuls zur Flexibilisierung des europäischen Arbeitsmarktes gesetzt und sind daraus positive Auswirkungen insbesondere auch für kleinere Mitgliedstaaten und somit auch für Österreich zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufsichtsbehörde über die Pensionskassen ist die Finanzmarktaufsichtsbehörde. Der Bund leistet für die Kosten der Finanzmarktaufsichtsbehörde einen Fixbetrag, der durch dieses Gesetzespaket nicht verändert wird. Für den Bund und auch die Länder entstehen daher durch diese Novelle keine zusätzlichen Kosten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das Gemeinschaftsrecht für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung vollständig umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung durch Novellierung des Pensionskassengesetzes, des Betriebspensionsgesetzes und des Einkommensteuergesetzes in die Österreichische Rechtsordnung um. Die Richtlinie wurde am 23. September 2003 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 235/10), die Umsetzungsfrist beträgt 2 Jahre, die Umsetzung hat daher bis zum 23. September 2005 zu erfolgen.

Die wesentlichen Inhalte dieser Richtlinie sind:

- Vereinheitlichung materieller aufsichtsrechtlicher Bestimmungen für kapitalgedeckte, rechtlich selbständige Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung auf einem Mindestniveau.
- Detaillierte Regeln für Tätigkeit der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung.
- Entsprechende Befugnisse für Aufsichtsbehörden zur wirksamen Beaufsichtigung der Einrichtungen.
- Angemessene Informationen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten über die Geschäftsbedingungen und die finanzielle Lage der Altersversorgungseinrichtung sowie über ihre Rechte.
- Die Veranlagungsvorschriften legen Leitprinzipien für die Anlage von Vermögenswerten fest, nach denen sich die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung unter Beachtung des Gebots der Umsicht richten müssen (prudent person rule).
- Grenzübergreifende Verwaltung betrieblicher Altersversorgungssysteme.

Durch wechselseitige Anerkennung der Einrichtungen und in Verbindung mit spezifischen Aufsichtsregelungen ist auch deren grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit zulässig -eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung wird daher auch ausländische Altersversorgungssysteme verwalten können, wobei die aufsichtsrechtlichen Vorschriften des Mitgliedstaates zur Anwendung gelangen, in dem die Einrichtung niedergelassen ist (Prinzip der Kontrolle des Herkunftsmitgliedstaates).

- Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für soziale Schutzvorschriften bleibt unberührt.

Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip fällt die Gestaltung des sozialen Schutzes und der Altersversorgungssysteme in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Die Wahl zwischen Umlageverfahren und Kapitaldeckungsverfahren, einer kombinierten Lösung und der Förderung bestimmter Formen des Pensionssparens liegt allein bei ihnen.

Für Beziehungen zwischen dem Trägerunternehmen und seinen Mitgliedern gelten weiterhin die sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Tätigkeitsmitgliedstaates.

Neben den für die Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Änderungen werden noch folgende wesentliche Maßnahmen aufgenommen, die die Attraktivität sowie die Funktionsfähigkeit des Pensionskassenwesens stärken sollen:

- Optional wird die Möglichkeit geschaffen, auf den im Pensionskassengesetz vorgesehenen Mindestertrag zu verzichten, wodurch es zweifelsfrei bei Inanspruchnahme der Verzichtsmöglichkeit zu kostengünstigeren Verwaltungsmöglichkeiten kommen wird. Durch diese Verzichtsmöglichkeit wird das System der Pensionskassen in Österreich flexibler und hiemit als wesentlicher Bestandteil der zweiten Säule der Altersversorgung weiter attraktiviert.
- Die Verwaltungskosten sind in Hinkunft nicht mehr Bestandteil des Geschäftsplanes und damit auch nicht durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde zu bewilligen. Im Pensionskassengesetz werden die Rahmenbedingungen festgelegt und die Vereinbarung der Kosten hat abschließend im Pensionskassenvertrag zu erfolgen. Damit sind einseitige Änderungen der Kosten durch die Pensionskasse nicht mehr möglich.
- Da insbesondere im Falle einer Erfüllung der Mindestertragsgarantie durch die Pensionskasse die Eigenmittel unter das erforderliche Mindestausmaß sinken können, werden analog zu Regelungen im Versicherungsaufsichtsgesetz Bestimmungen betreffend einen Solvabilitätsplan und einen Sanierungsplan aufgenommen, die zur Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse führen sollen.

Im BPG werden lediglich Anpassungen der Regelungen im Hinblick auf die im PKG umgesetzte Möglichkeit der in der Richtlinie vorgesehenen grenzüberschreitenden Tätigkeit von Altersversorgungseinrichtungen vorgenommen.

Als Inkrafttretenszeitpunkt für die Umsetzung der Richtlinie 2003/41/EG ist der 23. September 2005 vorgeschrieben, einige Bestimmungen sollen aus bilanzrechtlichen Gründen für das gesamte Geschäftsjahr 2005 anwendbar sein.

Im Besonderen Teil der Erläuterungen wird die Richtlinie 2003/41/EG mit „RL“ abgekürzt.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung im Gegenstand gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 5 und 11 B-VG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung des Pensionskassengesetzes):

Zu § 2 Abs. 1:

Die Neufassung dieses Absatzes nimmt auf die grundsätzliche, schon seit Errichtung der Pensionskassen bestehende Verpflichtung der Pensionskassen Bezug, die Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu wahren und für jede Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einen Mindestertrag zu garantieren.

Im Hinblick auf eine Verbesserung der Attraktivität sowie der Flexibilität des Produktes Pensionskassenzusage soll in Hinkunft die Möglichkeit bestehen, auf Basis einer freiwilligen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf die Leistung einer Mindestertragsgarantie durch die Pensionskasse verzichten zu können. Dieser Verzicht muss jedenfalls in der für die Pensionskassenzusage erforderlichen arbeitsrechtlichen Vereinbarung nach dem Betriebspensionsgesetz (Betriebsvereinbarung, Kollektivvertrag oder Vereinbarung gemäß Vertragsmuster nach dem Betriebspensionsgesetz) vereinbart werden und wirkt auf alle von dieser Vereinbarung umfassten Arbeitnehmer (Anwartschafts- und Leistungsberechtigte). Dies ist auch deshalb sinnvoll, da mit dem Wirksamwerden der RL am 23. September 2005 Pensionskassen aus anderen EU-MS ihre Leistungen in Österreich werden anbieten können. Diese haben in der Regel auf Grund des für sie anzuwendenden nationalen Herkunftslandrechts keine Verpflichtung einer Ertragsgarantie. Würde man in Österreich nicht die „Opting-Out“-Option statuieren, wäre dies ein erheblicher Wettbewerbsnachteil für die inländischen Pensionskassen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Veranlagungsstrategie bei Pensionskassenzusagen mit Mindestertragsgarantie und bei Pensionskassenzusagen ohne Mindestertragsgarantie unterschiedlich sein wird. Es war daher erforderlich sein, diese Pensionskassenzusagen jeweils in (einer) eigenen Veranlagungs- und Risikogemeinschaft(en) zu führen. Es kann jedoch Fälle geben, wo jedenfalls davon auszugehen ist, dass die für die Führung in einer eigenen Veranlagungs- und Risikogemeinschaft erforderliche Anzahl von Anwartschafts- und Leistungsberechtigten nicht erreicht werden kann. Um auch in diesen Fällen die Inanspruchnahme des Wahlrechts nicht zu verunmöglichen, ist unter bestimmten Voraussetzungen die Führung von Pensionskassenzusagen mit und ohne Mindestertragsgarantie in einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft gemeinsam zulässig.

Zu § 5 Z 4:

Die Definition der Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung stammt aus Art. 6 lit. a und Art. 9 Abs. 5 der RL. Falls eine Einrichtung nur innerstaatlich tätig ist, ist nach Art. 9 der RL eine Registrierung ausreichend; bei grenzüberschreitender Tätigkeit ist einerseits eine Zulassung (Konzessionierung) und andererseits für die Voraussetzungen für den Betrieb eine Genehmigung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates erforderlich.

Zu § 5 Z 5:

Die Definition des Herkunftsmitgliedstaates stammt aus Art. 6 lit. i der RL.

Zu § 5 Z 6:

Die Definition des Tätigkeitsmitgliedstaates stammt aus Art. 6 lit. j der RL.

Zu § 7 Abs. 1 PKG

Mit dieser Bestimmung wird Art. 17 der RL umgesetzt.

Für jene Pensionskassenzusagen, bei denen die Pensionskasse einen Mindestertrag garantiert, sind über das schon bisher notwendige Ausmaß hinausgehende zusätzliche Eigenmittel erforderlich. Im Zusammenhang mit der Möglichkeit der vertraglichen Abbedingung des Mindestertrages ist eine Änderung des Formblattes betreffend die Bilanz der Pensionskasse erforderlich und bedingt daher eine Adaptierung des Verweises auf den Gesamtwert der Deckungsrückstellung aller Veranlagungs- und Risikogemeinschaften. In § 49 Z 15 wird durch eine Übergangsbestimmung von der Option in Art. 22 Abs. 3 der RL Gebrauch gemacht, wonach die zusätzlichen Eigenmittel erst 5 Jahre nach In-Kraft-Treten der RL vollständig vorhanden sein müssen.

Eine betragsmäßige Änderung hinsichtlich des Mindesteigenmittelerfordernisses ist damit nicht verbunden. Die Pensionskassen müssen unabhängig davon, ob ein Mindestertrag garantiert wird, unverändert Eigenmittel in Höhe von mindestens 1 vH des Gesamtwertes der Deckungsrückstellung aller Veranlagungs- und Risikogemeinschaften halten.

Zu § 7 Abs. 1a PKG

Es wird klargestellt, dass auch die Mindestertragsrücklage zu den Eigenmitteln hinzuzurechnen ist.

Zu § 7 Abs. 5 PKG

Im Zusammenhang mit der Möglichkeit der vertraglichen Abbedingung des Mindestertrages ist die Bezugsgröße für die Dotierung der Mindestertragsrücklage auf die Gesamtsumme der Deckungsrückstellung aller Veranlagungs- und Risikogemeinschaften mit Mindestertragsgarantie zu ändern. Im Hinblick auf Vorschriften des Art. 17 der RL betreffend die erforderliche Höhe der Eigenmittel, wird hinsichtlich der erforderlichen Höhe der Mindestertragsrücklage das Eigenmittelerfordernis gemäß § 7 Abs. 1 angerechnet, wobei aber jedenfalls ein Sollwert von 1,5 vH des Bezugswertes nicht unterschritten werden darf.

Zur Erreichung der gemäß Art. 17 iVm Art. 22 Abs. 3 der RL erforderlichen Eigenmittel bis 23. September 2010 ist es notwendig, das Mindestausmaß der jährlichen Dotierung der Mindestertragsrücklage auf 0,75 vH anzuheben.

Zum Entfall des § 7 Abs. 6:

Auf Grund der gemäß Art. 17 der RL erforderlichen Eigenmittel sowie der Zulässigkeit des vertraglichen Ausschlusses der Mindesttragsleistung durch die Pensionskasse ist die Bildung des gesonderten Aktivpostens „Unterschiedsbetrag nach § 7 Abs. 6 PKG“ einerseits europarechtlich bedenklich, andererseits aber auch entbehrlich.

Zu § 9 Z 5 PKG

Klarstellung, dass das Grundkapital in der gesetzlich vorgeschriebenen Mindesthöhe immer vorhanden und dem Vorstand uneingeschränkt und ohne Belastung im Inland zur freien Verfügung stehen muss. Bei überbetrieblichen Pensionskassen beträgt dieses Grundkapital 5 Millionen Euro und bei betrieblichen Pensionskassen gemäß den Bestimmungen des Aktiengesetzes 70 000 Euro.

Zu § 11a:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 20 der RL umgesetzt.

Die Pensionskassen dürfen ihre Leistungen auch in anderen Mitgliedstaaten anbieten. Die grenzüberschreitende Tätigkeit kann sowohl im freien Dienstleistungsverkehr als auch im Wege einer Zweigstelle, das heißt auf Grund der Niederlassungsfreiheit, erbracht werden. In der RL werden die aufsichtsrechtlichen Mindeststandards vorgegeben, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen sind. Die Überwachung hat durch die FMA zu erfolgen. Eine enge Zusammenarbeit der FMA mit der jeweils zuständigen Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaates wird aber unerlässlich sein.

Sowohl im Rahmen der Dienst- als auch der Niederlassungsfreiheit ist jedes grenzüberschreitende Pensionskassengeschäft einzeln anzuzeigen. Abs. 2 legt jene Unterlagen fest, die jeweils vor dem konkreten Vertragsabschluss der FMA zu übermitteln sind.

Abs. 3 normiert jene Unterlagen, die vor Errichtung einer Zweigstelle von der Pensionskasse der FMA übermittelt werden müssen.

Die FMA hat für jedes grenzüberschreitende Pensionskassengeschäft, das ihr angezeigt wird, binnen drei Monaten der zuständigen Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaates jene Unterlagen zu übermitteln, die sie von der Pensionskasse erhalten hat. Bei Zutreffen der in Abs. 4 genannten Voraussetzungen kann die FMA das grenzüberschreitende Pensionskassengeschäft binnen drei Monaten nach Anzeige durch die Pensionskasse mit Bescheid untersagen.

Nach Erhalt der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, die im Tätigkeitsmitgliedstaat einzuhalten sind sowie jener Vorschriften, die nach der RL als anwendbar erklärt werden können, hat die FMA diese unverzüglich der Pensionskasse weiterzuleiten.

Nach Weiterleitung durch die FMA, aber auch nach einer zweimonatigen Frist ab Übermittlung der Unterlagen an die zuständige Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaates durch die FMA (bei Nichtäußerung), darf die Pensionskasse im Tätigkeitsmitgliedstaat tätig werden.

Für jede Änderung in den Voraussetzungen und Unterlagen, die entweder seitens der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates der FMA oder die seitens der FMA der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates zu übermitteln sind, ist jeweils eine unverzügliche Informationspflicht vorgeschrieben.

Die FMA hat hinsichtlich der grenzüberschreitenden Tätigkeit ein Register zu führen.

Zu § 11b:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 20 der RL umgesetzt.

Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten sollen ihre Leistungen auch in Österreich anbieten dürfen. Voraussetzung dafür ist jedenfalls, dass die Einrichtung im Herkunftsmitgliedstaat registriert ist und ihre Zulassung sie zur grenzüberschreitenden Tätigkeit berechtigt. Die grenzüberschreitende Tätigkeit kann sowohl im freien Dienstleistungsverkehr als auch im Wege einer Zweigstelle, das heißt auf Grund der Niederlassungsfreiheit, erbracht werden. In der RL werden die

aufsichtsrechtlichen Mindeststandards vorgegeben, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen sind. Die Überwachung hat durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates zu erfolgen. Eine enge Zusammenarbeit der FMA mit der jeweils zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates wird aber unerlässlich sein.

Sowohl im Rahmen der Dienst- als auch der Niederlassungsfreiheit ist jedes grenzüberschreitende Pensionskassengeschäft einzeln anzuzeigen. Abs. 2 legt jene Unterlagen fest, die jeweils vor dem konkreten Vertragsabschluss der FMA zu übermitteln sind.

Abs. 3 normiert jene Unterlagen, die die FMA bei Errichtung einer Zweigstelle von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates anfordern darf. Da die RL die Übermittlung dieser Unterlagen durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates nicht ausdrücklich vorschreibt, wird die Zulassung der Geschäftstätigkeit nicht von der Übermittlung dieser Angaben abhängig gemacht.

Die FMA hat für jedes grenzüberschreitende Pensionskassengeschäft, das ihr angezeigt wird, der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates jene österreichischen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften mitzuteilen, die von der Einrichtung einzuhalten sind. Aus systematischen Gründen finden sich auch im Pensionskassengesetz arbeitsrechtliche Vorschriften, die bei grenzüberschreitender Tätigkeit von Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten einzuhalten sind. Es handelt sich dabei um die Bestimmungen betreffend

- Abfindung unter der Geringfügigkeitsgrenze, mit der das grundsätzliche Ziel einer lebenslangen Pensionsleistung gewährleistet wird;
- Abschluss sowie Kündigung des Pensionskassenvertrages,
- den Bezeichnungsschutz und
- Übertragung einer direkten Leistungszusage in eine Pensionskasse oder Einrichtung.

Weiters hat sie jene Vorschriften mitzuteilen, die nach der RL als anwendbar erklärt werden können; dabei handelt es sich um die Information der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, die Informationspflichten betreffend die Erklärung über die Grundsätze der Veranlagungspolitik und den Jahresabschluss der Einrichtung, sowie die Anwendung der Obergrenzen auf Veranlagungen in Vermögenswerte, die nicht zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, die Anwendung von Einzelemittentengrenzen und die Obergrenze betreffend Veranlagung in ausländische Vermögenswerte.

Nach Übermittlung der Mitteilung durch die FMA, aber auch nach einer zweimonatigen Frist (bei Nichtäußerung), darf die Einrichtung in Österreich tätig werden.

Für jede Änderung in den Voraussetzungen und Unterlagen, die entweder seitens der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates der FMA oder die seitens der FMA der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates zu übermitteln sind, ist jeweils eine unverzügliche Informationspflicht vorgeschrieben.

Die Bildung eines separaten Abrechnungsverbandes für jene aus der Tätigkeit in Österreich stammenden Verbindlichkeiten und entsprechenden Vermögenswerte wird die Einhaltung der österreichischen Vorschriften sowie deren Überwachung erleichtern.

Zu § 15 Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 20 der RL dahingehend umgesetzt, dass als Basis für den Pensionskassenvertrag einerseits die gemäß § 3 Betriebspensionsgesetz vorgeschriebene Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erforderlich ist, andererseits aber bei grenzüberschreitender Tätigkeit einer Pensionskasse nicht das Betriebspensionsgesetz sondern die im betreffenden Mitgliedstaat geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften maßgeblich sind.

Zu § 15 Abs. 2:

Mit dieser Bestimmung werden Art. 15 Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 lit. a der RL umgesetzt.

Sowohl in diesem Absatz als auch bei den Vorschriften für Aktuar in § 20a und Prüfactuar in § 21 wird jeweils darauf Bezug genommen, dass die Tätigkeit unter Beachtung der für seine Tätigkeit maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und aller Fachgrundsätze nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auszuüben ist. Mit dieser Bestimmung ist sichergestellt, dass auch den Anforderungen des Art. 15 Abs. 1 der RL betreffend die Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen in angemessener Höhe Rechnung getragen wird. Von der in Abs. 2 des Art. 15 der RL möglichen Übernahme versicherungstechnischer Risiken durch die Pensionskasse wird in Österreich nicht Gebrauch gemacht, da das versicherungstechnische Ergebnis innerhalb der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft auszugleichen ist.

Ebenfalls durch die bereits zitierte Formulierung ist der letzte Satz des Art. 15 Abs. 4 lit. a der RL abgedeckt, wonach die Bewertung der Verbindlichkeiten ebenfalls mit der gebotenen Vorsicht zu erfolgen hat und gegebenenfalls eine angemessene Marge für negative Abweichungen vorzusehen ist.

Zu § 15 Abs. 3 Z 7:

Die Festlegung der zulässigen Veranlagungsformen im Pensionskassenvertrag ist auf Grund der Neugestaltung der Veranlagungsvorschriften entbehrlich.

Zwingender Bestandteil des Pensionskassenvertrages ist aber ein Ausschluss der Mindestertragsleistung durch die Pensionskasse. Bei Pensionskassenzusagen die dem Betriebspensionsgesetz unterliegen, ist dieser Ausschluss auch in den gemäß § 3 Betriebspensionsgesetz vorgeschriebenen Vereinbarungen zu regeln.

Zu § 15 Abs. 3 Z 8:

Die Grundsätze der Veranlagungspolitik sind gemäß § 25a in einer eigenen Erklärung festzulegen, diese Erklärung ist auch in festgelegten Abständen zu überprüfen. Es ist daher die Festschreibung der Grundsätze der Veranlagungspolitik im Pensionskassenvertrag nicht mehr zwingend vorgesehen, dies kann auch durch Anschluss der Erklärung als Anlage erfolgen. Hinsichtlich der Grundsätze der Veranlagungspolitik wird auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Pensionskassenvertrages Bezug genommen, da eine Änderung der Erklärung nicht zu einer Änderung des Pensionskassenvertrages führen sollte.

Zu § 15 Abs. 3 Z 9:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 9 lit. f sublit. ii und iii der RL umgesetzt.

Zu § 15 Abs. 3 Z 14:

Es sind sämtliche von der Pensionskasse verrechneten Verwaltungskosten im Pensionskassenvertrag festzulegen. Verwaltungskosten können einerseits dem Arbeitgeber angelastet werden, dies werden in der Regel vom Beitrag in Abzug gebrachte Kosten sein, andererseits können Verwaltungskosten auch den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten in der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft angelastet werden, dabei wird es sich in der Regel um Vermögensverwaltungskosten oder auch Kosten für die Leistung eines Unverfallbarkeitsbetrages handeln. Setzt der Arbeitnehmer eine Pensionskassenzusage mit eigenen Beiträgen fort, so sind die im zu Grunde liegenden Pensionskassenvertrag festgelegten Kosten heranzuziehen.

Es ist jedenfalls für die Pensionskasse nicht zulässig, Kosten welcher Art auch immer, die nicht im Pensionskassenvertrag vereinbart sind, dem Arbeitgeber, dem Arbeitnehmer oder den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten (zu Lasten der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft) anzulasten.

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen für Verwaltungskosten ist § 16a anzuwenden, eine Aufnahme von Verwaltungskosten in den Geschäftsplan der Pensionskasse und somit auch deren Bewilligung durch die FMA ist nicht mehr vorgesehen.

Zu § 16a:

Die bisherige Norm, die Verwaltungskosten als Bestandteil des Geschäftsplanes festzulegen und damit der Bewilligungspflicht der FMA zu unterwerfen, hat sich als nicht praxisgerecht erwiesen. Es war damit den Pensionskassen in einigen Fällen möglich, durch Änderung des Geschäftsplanes – und damit mit Bewilligung der FMA – gegenüber dem Arbeitgeber und/oder auch den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten geänderte Verwaltungskosten durchzusetzen, dies insbesondere in jenen

Fällen, in denen die Kosten im Pensionskassenvertrag nicht festgelegt waren oder wenn auf den jeweils gültigen Geschäftsplan verwiesen wurde. Weiters ist es für die FMA auch überaus schwierig, im Ermittlungsverfahren betreffend Bewilligung des Geschäftsplanes die Angemessenheit von Verwaltungskosten zu prüfen.

Die Neugestaltung der Verwaltungskosten erfolgt nunmehr dahingehend, dass in § 16a Rahmenbedingungen festgelegt werden und die Vereinbarung der Kosten abschließend im Pensionskassenvertrag zu erfolgen hat. Damit sind einseitige Änderungen der Kosten durch die Pensionskasse nicht mehr möglich.

In Abs. 1 wird auf jene Verwaltungskosten Bezug genommen, die in der Regel vom laufenden Beitrag und von Übertragungen einer direkten Leistungszusage in die Pensionskasse eingehoben werden, jedenfalls aber nicht aus dem Vermögen der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft entnommen werden. Für diese Kosten wird lediglich normiert, dass diese angemessen und marktüblich sein müssen, eine Mindest- bzw. Höchstgrenze wird nicht festgesetzt. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass der Arbeitgeber im Zuge der Verhandlungen betreffend Abschluss des Pensionskassenvertrages und somit auch hinsichtlich der Höhe der Verwaltungskosten, die allgemeine Sorgfaltspflicht gegenüber dem Arbeitnehmer zu wahren hat.

In den Abs. 2 bis 4 werden jene Verwaltungskosten abschließend geregelt, die aus dem Vermögen der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft entnommen werden dürfen. Für diese Kosten wird auch eine Obergrenze gesetzlich festgelegt, die im Wesentlichen der bisherigen Praxis (Geschäftspläne der Pensionskassen) folgt. Für betragsmäßig festgelegte Kostenteile ist eine Valorisierung mit der für Dienstleistungen vorgesehenen Sondergliederung des Verbraucherpreisindex 1996 vorgesehen.

In der Übergangsbestimmung des § 49 Z 17 wird für jene Fälle vorgesorgt, in denen ein Pensionskassenvertrag nicht an den neuen § 16a angepasst werden kann. Diesfalls wirken die im vor In-Kraft-treten dieser Novelle gültigen Geschäftsplan festgelegten Verwaltungskosten fort.

Zu § 17 Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 20 der RL dahingehend umgesetzt, dass nach Kündigung des Pensionskassenvertrages die Übertragung nicht nur in eine Pensionskasse, sondern auch in eine Einrichtung zur betrieblichen Altersversorgung aus einem Mitgliedstaat, die grenzüberschreitend in Österreich tätig ist, zulässig ist. Da in der Betriebsvereinbarung oder im Kollektivvertrag auch die Auswahl der Pensionskasse oder Einrichtung zu regeln ist, wird im Hinblick auf die bei Kündigung des Pensionskassenvertrages notwendige Auswahl einer anderen Pensionskasse oder Einrichtung auch bereits vor Kündigung (einvernehmlicher Beendigung) des Pensionskassenvertrages eine Abstimmung mit den Arbeitnehmer(-vertretern) erforderlich sein.

Klargestellt wird auch, dass neben der Kündigung auch eine einvernehmliche Beendigung des Pensionskassenvertrages zulässig ist.

Zu § 17 Abs. 2:

Bei einvernehmlicher Beendigung des Pensionskassenvertrages kann die bei Kündigung vorgeschriebene einjährige Kündigungsfrist auf sechs Monate verkürzt werden. Diese Frist ist aber auch im Interesse jener Anwartschafts- und Leistungsberechtigten erforderlich, die in der Pensionskasse verbleiben, da die Bestandsänderung eine Änderung der Veranlagungsstrategie bedingen kann, die kaum kurzfristig umzusetzen ist.

Zu § 17 Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 20 der RL dahingehend umgesetzt, dass nach Ausscheiden aus dem Konzern die Übertragung nicht nur in eine Pensionskasse, sondern auch in eine Einrichtung zur betrieblichen Altersversorgung aus einem Mitgliedstaat, die grenzüberschreitend in Österreich tätig ist, zulässig ist.

Zu § 18:

§ 18 enthält nur mehr die Verpflichtung der Pensionskasse zur Führung eines Kontos für jeden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten. Sämtliche Vorschriften betreffend Information der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten und auch der Pensionskasse werden in § 19 zusammengefasst.

Zu § 19:

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 19.

Der bisherige § 18 Abs. 2 wird in § 19 Abs. 2 transferiert und auf die Anforderungen angepasst, die sich aus Umsetzung der Art. 9 Abs. 1 lit. f sublit. i und Art. 11 Abs. 2 lit. b der RL ergeben.

Der zweite Satz des § 18 Abs. 1 betreffend die Information der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten wird in § 19 Abs. 3 und 4 transferiert und auf die Anforderungen angepasst, die sich aus Umsetzung des Art. 11 Abs. 4 der RL ergeben.

Abs. 3 regelt jene Informationen, die Anwartschaftsberechtigte erhalten müssen; Abs. 4 regelt jene Informationen, die Leistungsberechtigte erhalten müssen.

Mit Abs. 5 wird Art. 11 Abs. 5 der RL umgesetzt.

Im Sinne einheitlicher Mindeststandards bei der Information der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten kann die FMA durch Verordnung den Mindestinhalt und die Gliederung der „Kontonachricht“ zum Abschlussstichtag sowie der Leistungsberechtigten bei Eintritt des Leistungsfalles festlegen.

Entsprechend den technischen Möglichkeiten soll auch zulässig sein, dass anstelle der schriftlichen Information ein elektronischer Zugriff auf die Kontonachricht ermöglicht wird. Es werden dabei von der Pensionskasse jedenfalls entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sein, um Missbräuche und insbesondere Verletzungen des Grundrechts auf Datenschutz hintanzuhalten. Es darf auch weder von der Pensionskasse noch vom Arbeitgeber Druck auf die Anwartschaftsberechtigten oder Leistungsberechtigten ausgeübt werden, dass dieser elektronischen Information zugestimmt werden soll.

Zum Entfall einer Wortfolge in § 20 Abs. 2 Z 3:

Die Verwaltungskosten sind nicht mehr Bestandteil des Geschäftsplanes und sind im Pensionskassenvertrag entsprechend dem § 16a abschließend zu vereinbaren.

Zu § 20 Abs. 2 Z 7:

Mit Entfall des Aktivpostens gemäß § 7 Abs. 6 sind auch dessen Grundlagen zur Bildung und Auflösung nicht mehr im Geschäftsplan zu regeln.

Zu § 20 Abs. 3:

Die Verwaltungskosten sind nicht mehr Bestandteil des Geschäftsplanes und sind im Pensionskassenvertrag entsprechend dem § 16a abschließend zu vereinbaren. Der bisherige Abs. 3 kann daher entfallen.

Mit der neuen Formulierung des Abs. 3 wird Art. 15 Abs. 3 lit. der RL umgesetzt.

Zu § 20 Abs. 3a:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 15 Abs. 3 lit. der RL umgesetzt.

Zu § 20 Abs. 3b:

Gemäß § 5 Z 3 konnte bereits bisher ein Arbeitgeber, der eine Nachschusspflicht zugesagt hat, eine Deckungslücke, die sich durch Umstellung der Rechnungsgrundlagen ergeben hat, binnen zehn Jahren schließen. Diese Regelung soll nunmehr grundsätzlich bei allen Pensionskassenzusagen anwendbar sein.

Zu § 20 Abs. 4:

Klarstellung entsprechend der bisherigen Praxis, dass die FMA bei Bewilligung des Geschäftsplanes oder einer Änderung des Geschäftsplanes auch Fristen und Auflagen festsetzen kann.

Zu § 21 Abs. 11:

Seit dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1997 hat der Abschlussprüfer an jenen Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, die sich mit der Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Vorbereitung sowie mit der Prüfung des Jahresabschlusses beschäftigen. Dem Prüfvaktuar kommt im versicherungsmathematischen

Bereich eine ähnliche Stellung wie dem Abschlussprüfer zu, es ist daher sachgerecht, dass auch der Prüfactuar zu den angesprochenen Sitzungen des Aufsichtsrats beigezogen wird.

Zu § 23 Abs. 1 Z 3:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 18 Abs. 3 der RL dahingehend umgesetzt, dass die Vorschriften betreffend Bewertung von Wertpapieren allgemein gehalten werden und keine Veranlagungsgegenstände (Anleihen, Aktien und dgl.) angeführt werden.

Zu § 23 Abs. 1 Z 6:

Mit dieser Bestimmung wird hinsichtlich der Bewertung von derivativen Produkten § 18 Abs. 1 lit. d der RL umgesetzt.

Zu § 24 Abs. 2 PKG

Werden Pensionskassenzusagen mit Mindestertragsgarantie und Pensionskassenzusagen ohne Mindestertragsgarantie in einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft gemeinsam verwaltet, so ist aus versicherungsmathematischen Gründen eine globale Führung der Schwankungsrückstellung, die beide Arten von Zusagen einschließt, nicht möglich. Um aber für diesen Fall nicht zwingend eine individuelle Führung der Schwankungsrückstellung vorzuschreiben, soll auch die Art der Zusage als Differenzierungskriterium für die globale Führung der Schwankungsrückstellung zulässig sein.

Es sind daher beispielsweise folgende Kombinationen zulässig:

Muster-VRG I:

- Individuell für alle Anwartschaftsberechtigten
- Global für alle Leistungsberechtigten mit Mindestertragsgarantie
- Global für alle Leistungsberechtigten ohne Mindestertragsgarantie

Muster-VRG II:

- Global für alle Anwartschaftsberechtigten mit Mindestertragsgarantie
- Global für alle Anwartschaftsberechtigten ohne Mindestertragsgarantie
- Global für alle Leistungsberechtigten mit Mindestertragsgarantie
- Global für alle Leistungsberechtigten ohne Mindestertragsgarantie

Muster-VRG III:

- Global für alle Anwartschaftsberechtigten des Arbeitgebers X mit Mindestertragsgarantie
- Global für alle Anwartschaftsberechtigten des Arbeitgebers X ohne Mindestertragsgarantie
- Global für alle restlichen Anwartschaftsberechtigten mit Mindestertragsgarantie
- Global für alle restlichen Anwartschaftsberechtigten ohne Mindestertragsgarantie
- Global für alle Leistungsberechtigten des Arbeitgebers X mit Mindestertragsgarantie
- Global für alle Leistungsberechtigten des Arbeitgebers X ohne Mindestertragsgarantie

- Global für alle restlichen Leistungsberechtigten mit Mindestertragsgarantie
- Global für alle restlichen Leistungsberechtigten ohne Mindestertragsgarantie

Zu § 24 Abs. 4 PKG:

Der Sollwert der Schwankungsrückstellung kann vom Vorstand in einer Bandbreite von 10 vH bis 20 vH des Vermögens festgelegt werden. Die Erhöhung von 15 vH auf 20 vH soll es den Pensionskassen ermöglichen, höhere Reserven für Geschäftsjahre mit unterdurchschnittlichen Erträgen bilden zu können.

Zu § 24a Abs. 5 PKG:

Die Erhöhung des maximalen Sollwertes der Schwankungsrückstellung bedingt auch eine Erhöhung jenes Schwellenwertes um 5 vH, ab dem die übersteigenden Teile der Schwankungsrückstellung jedenfalls aufzulösen sind.

Zu § 24a Abs. 7 PKG:

Die Möglichkeit der Bildung einer negativen Schwankungsrückstellung führt zu einer Unterdeckung in der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft und damit zu einer weiteren Verringerung der Erträge aus der Veranlagung. Es soll daher in Zukunft die Bildung einer negativen Schwankungsrückstellung nicht mehr zulässig sein, wobei aber für eine zum 31. Dezember 2004 bestehende negative Schwankungsrückstellung Übergangsfristen zur Auflösung vorgesehen werden, um die Pensionszahlungen an Leistungsberechtigte nicht über Gebühr zu belasten.

Zu § 24a Abs. 8 PKG:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 16 der RL umgesetzt.

In Einzelfällen soll es mit Bewilligung der FMA möglich sein, dass weiterhin eine negative Schwankungsrückstellung gebildet werden darf. Dem Antrag der Pensionskasse ist – wie in der RL vorgeschrieben – ein Sanierungsplan anzuschließen, der den angeführten Mindestanforderungen zu genügen hat.

Zu § 24a Abs. 9 PKG:

Mit dieser Bestimmung wird einerseits Art. 16 Abs. 3 der RL umgesetzt, wonach bei grenzüberschreitender Tätigkeit Unterdeckungen nicht zulässig sind und andererseits hinsichtlich der negativen Schwankungsrückstellung für Anwartschaftsberechtigte die bisher bestehende Rechtslage beibehalten.

Zu § 25 PKG:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 18 der RL umgesetzt.

Die Neugestaltung der Veranlagungsvorschriften folgt dem Grundprinzip der RL, wonach an Stelle von starren quantitativen Veranlagungsvorschriften qualitative Veranlagungsvorschriften zur Anwendung gelangen und damit die „prudent-person-rule“ auch von den Pensionskassen angewendet werden soll.

Diese Systemumstellung bedingt besondere Sorgfaltspflichten für die Pensionskasse, auf die in den grundsätzlichen Bestimmungen des Abs. 1 Bezug genommen wird. Die Auswahl der „Investmentmanager“ liegt in der Verantwortung des Vorstandes, dieser wird sich sehr eingehend mit der Qualifikation der mit der Veranlagung des Vermögens der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft(en) betrauten Personen auseinandersetzen müssen. Besondere Bedeutung kommt bei qualitativen Veranlagungsvorschriften dem Risikomanagement zu, für das einerseits das nötige „know-how“ vorhanden sein muss und andererseits auch die entsprechenden Kapazitäten im EDV-Bereich – sowohl bei der hard- als auch bei der software – zur Verfügung stehen müssen.

In weiterer Folge werden in Abs. 1 jene Rahmenbedingungen beschrieben, die die qualitative Veranlagungsvorschriften („prudent-person-rule“) charakterisieren sollen; diese sind im Wesentlichen aus Art. 18 Abs. 1 der RL übernommen.

Abs. 2 legt die grundsätzlichen Veranlagungskategorien fest, in die die erworbenen Vermögenswerte aufzugliedern sind. Die nähere Einteilung der Vermögenswerte in die Veranlagungskategorien hat durch Verordnung der FMA zu erfolgen, damit soll auch die notwendige Flexibilität sichergestellt werden, die durch laufende Innovationen auf den Kapitalmärkten erforderlich ist. Durch die Generalklausel, dass nicht in der Verordnung angeführte Vermögenswerte der Kategorie „sonstige Vermögenswerte“ zuzuordnen sind, kann auch der Erwerb neuerster Produkte durch Pensionskassen ermöglicht werden und es wird damit auch die Bestimmung des Abs. 18 Abs. 3 der RL, wonach den Pensionskassen keine Vorschriften in Bezug auf die Wahl der Anlageform gemacht werden, umgesetzt.

Die in Abs. 3 festgesetzte Obergrenze für Aktien und ähnliche Wertpapiere ist durch Art. 18 Abs. 5 lit. a der RL vorgegeben. Unter Berücksichtigung der bisher gemäß § 15 Abs. 4 zulässigen vereinfachten Zuordnung von Kapitalanlagefonds waren Veranlagungen in Aktien auch bisher schon in diesem Ausmaß zulässig. Die Möglichkeit der vereinfachten Zuordnung wird nunmehr in Abs. 8 ausdrücklich ausgeschlossen. Dies entspricht der bereits für Mitarbeitervorsorgekassen geltenden Rechtslage.

Die in Abs. 4 festgesetzte Obergrenze für Veranlagungen in – im Wesentlichen – ausländische Währung („Währungskongruenz“) ist durch Art. 18 Abs. 5 lit. b der RL vorgegeben.

Die Grenze für Rückveranlagungen bei beitragsleistenden Arbeitgebern ist in Art. 18 Abs. 1 lit. f der RL vorgegeben.

Für nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassene Wertpapiere ist in Art. 18 Abs. 7 lit. a der RL die mit Abs. 6 normierte Grenze vorgegeben. Von der Option der RL, die Einhaltung dieser Grenze auch jenen Einrichtungen vorzuschreiben, die in Österreich grenzüberschreitend tätig sind, wird in § 11b Abs. 4 Z 3 Gebrauch gemacht.

Neben der grundsätzlichen Vorschrift, dass Vermögenswerte in angemessener Weise zu streuen sind, ermöglicht Art. 18 Abs. 7 lit. b der RL, eine quantitative Emittentengrenze festzulegen. Für öffentliche Schuldverschreibungen kann eine Ausnahme von der Emittentengrenze statuiert werden. Diese Bestimmungen der RL werden in Abs. 7 umgesetzt. Von der Option der RL, die Einhaltung dieser Grenze auch jenen Einrichtungen vorzuschreiben, die in Österreich grenzüberschreitend tätig sind, wird ebenfalls in § 11b Abs. 4 Z 3 Gebrauch gemacht.

Im Rahmen der qualitativen Veranlagungsvorschriften kommt dem Risikomanagement besondere Bedeutung zu. Die FMA wird daher in Abs. 9 ermächtigt, Mindeststandards dafür durch Verordnung festzulegen. Auf Grund der laufenden Weiterentwicklung in diesem Bereich können im PKG nur sehr grundsätzliche Rahmenbedingungen normiert werden, damit kann die FMA auch rasch auf geänderte Anforderungen reagieren. Wesentlich ist auch, dass die Pensionskassen der FMA die Implementierung des Risikomanagements nachweisen. Für jene Pensionskassen, die solche Verfahren nicht anwenden wollen, oder einen nicht ausreichenden Nachweis erbringen, ist in Abs. 10 der Rahmen für weitere quantitative Veranlagungsvorschriften vorgegeben, innerhalb dessen die FMA durch Verordnung Grenzen festsetzen kann. Diese Vorgangsweise ist in Art. 18 Abs. 5 zweiter Absatz der RL vorgesehen. Gemäß Art. 18 Abs. 5 lit. a der RL kann für jene Veranlagungs- und Risikogemeinschaften, in denen Zusagen mit Mindestertragsgarantie verwaltet werden, auch eine niedrigere Obergrenze für „Aktienveranlagungen“ vorgeschrieben werden. Von dieser Option wird in Abs. 10 Z 1 Gebrauch gemacht.

Gemäß Art. 18 Abs. 6 der RL kann die FMA zusätzlich zu den bereits angeführten aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten im Einzelfall strengere Veranlagungsvorschriften vorschreiben. Diese Option wird in Abs. 11 umgesetzt, wobei dabei jedenfalls mit Bescheid vorzugehen ist und der FMA dabei eine besondere Sorgfaltspflicht zukommen wird.

Da auch die Risikoberechnung derivativer Produkte eine äußerst komplexe Materie, die sich auch laufend fortentwickelt, darstellt, wird in Anlehnung an § 21 Abs. 3 InvFG die FMA ermächtigt, durch Verordnung einheitliche Standards festzulegen.

Zu § 25a PKG:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 12 der RL umgesetzt.

Im Sinne einer Vergleichbarkeit zwischen den Pensionskassen kann die FMA den Mindestinhalt sowie die Gliederung der Erklärung mittels Verordnung festlegen. Sie hat sich dabei an jenen Vorgaben zu orientieren, die in Art. 12 der RL angeführt sind. Da eines der wesentlichen Kriterien für die Bildung einer eigenen Veranlagungs- und Risikogemeinschaft die besondere Veranlagungsstrategie ist, muss für jede Veranlagungs- und Risikogemeinschaft eine eigene Erklärung aufgestellt werden.

Eine Bewilligungspflicht der FMA ist nicht vorgesehen, die unverzügliche Übermittlung dieser Erklärung nach Beschlussfassung in der Pensionskasse ist aber erforderlich. Ebenfalls ist sie in Bezug auf die jeweilige Veranlagungs- und Risikogemeinschaft auf Verlangen den Arbeitgebern, Anwartschafts- und Leistungsberechtigten sowie deren Arbeitnehmervertretern zuzustellen.

Zu § 26 Abs. 1 PKG:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 19 Abs. 1 der RL umgesetzt.

Die Depotbank ist nunmehr innerhalb der Mitgliedstaaten frei wählbar und muss nicht mehr in Österreich ansässig sein. Wesentlich ist aber insbesondere bei einer Depotbank aus einem anderen Mitgliedstaat, dass diese über die exekutionsrechtliche Sonderstellung der der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögenswerte ausreichend informiert ist und sich auch verpflichtet, die allenfalls notwendigen Handlungen unverzüglich zu setzen.

Zu § 26 Abs. 3 PKG:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 19 Abs. 3 der RL umgesetzt.

Da gemäß Art. 14 Abs. 2 der RL die zuständige Aufsichtsbehörde einer Einrichtung unter bestimmten Voraussetzungen die freie Verfügung über die Vermögenswerte untersagen kann, muss auch gewährleistet werden, dass diese Verfügung auch gegenüber einer Depotbank in einem anderen Mitgliedstaat exekutiert werden kann.

Zu § 27 Abs. 2 PKG

Laut der bisherigen Formulierung des zweiten Satzes war eine Besetzung des Aufsichtsrates einer betrieblichen Pensionskasse mit gleicher Anzahl von Vertretern des Grundkapitals und von Vertretern der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten nur dann möglich, wenn die Mindestanzahl der Vertreter des Grundkapitals im Aufsichtsrat von drei auf sechs Mitglieder erhöht wurde. Mit der vorgenommenen Änderung ist diese Gleichstellung auch ohne Änderung der Anzahl der Vertreter des Grundkapitals zulässig, wenn dies in den arbeitsrechtlichen Vereinbarungen festgelegt wird.

Zu § 27 Abs. 6 PKG:

Der Katalog jener Geschäfte der Pensionskasse, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, wird den mit dieser Novelle vorgenommenen Änderungen des PKG angepasst.

Zu § 30a Abs. 1 PKG:

Analog zu anderen Konzessionären, die der Aufsicht der FMA unterliegen, sollen auch die Pensionskassen den Jahresabschluss der FMA in elektronischer Form übermitteln müssen.

Zu § 30a Abs. 2 PKG:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 11 Abs. 2 lit. a der RL umgesetzt.

Zu § 32 Abs. 3 PKG:

Die Berichtspflicht der Internen Revision an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats wird an § 42 Abs. 3 BWG angepasst.

Zu § 33b PKG:

Diese Bestimmung ist § 104a VAG nachgebildet.

Mit dem Solvabilitätsplan gemäß Abs. 1 soll gewährleistet werden, dass bei Unterschreiten der Mindesteigenmittelanforderungen, welches insbesondere im Falle der Erfüllung einer Mindestertragsgarantie auftreten kann, die erforderlichen Eigenmittel wieder erreicht werden. Dieser Plan bedarf auch der Bewilligung der FMA.

Für den Fall, dass die gemäß Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichend sind, kann von der FMA die Vorlage eines Sanierungsplanes verlangt werden. Der Sanierungsplan hat eine Vorschau über die nächsten drei Geschäftsjahre zu enthalten. Eine Bewilligung des Sanierungsplanes durch die FMA ist nicht vorgesehen, dies erscheint auf Grund der dabei notwendigen Betrachtung in die Zukunft, deren Annahmen einer Beweiswürdigung nur schwer zugänglich sind, auch nicht geboten.

Zur Vermeidung erheblicher wirtschaftlicher Schwierigkeiten, insbesondere aber zur Abwehr einer Insolvenz, kann die FMA auch die freie Verfügung über Vermögenswerte der Pensionskasse einerseits, aber auch der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft andererseits einschränken oder untersagen. Ziel dieser Maßnahmen muss aber jedenfalls sein, wieder gesunde wirtschaftliche Verhältnisse wiederherzustellen oder, falls nicht anders möglich, eine geordnete Übertragung der der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögenswerte auf eine andere Pensionskasse möglichst ohne Schaden für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten sicherstellen zu können.

Zu § 33c:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 20 Abs. 9 und 10 der RL betreffend die Aufsicht über in Österreich tätige Einrichtungen umgesetzt.

Auf Grund des Systems der Herkunftsmitgliedstaatsaufsicht unterliegen Einrichtungen, die in Österreich grenzüberschreitend tätig sind, nicht der Aufsicht durch die FMA. Die FMA hat jedoch die Verletzung von Bestimmungen, die bei grenzüberschreitender Tätigkeit einzuhalten sind, unverzüglich nach Kenntnisnahme der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates der betroffenen Einrichtung mitzuteilen. Diese hat in Abstimmung mit der FMA die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Einrichtung die festgestellten Verstöße gegen die einzuhaltenden Bestimmungen unterlässt.

Bleiben die von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates getroffenen Maßnahmen wirkungslos, oder werden keine geeigneten Maßnahmen gesetzt, kann die FMA auch direkt ein Aufsichtsverfahren einleiten und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ist dabei vorab zu unterrichten. Wenn alle anderen Maßnahmen wirkungslos bleiben, kann die FMA in letzter Konsequenz der Einrichtung untersagen, weiter in Österreich tätig zu sein.

Zu § 33d:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 20 Abs. 9 und 10 der RL betreffend die Aufsicht über in anderen Mitgliedstaaten tätige Pensionskassen umgesetzt.

Aufsichtsverfahren bei Verletzung von arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, die im Tätigkeitsmitgliedstaat einzuhalten sind oder von Vorschriften, die nach der RL als anwendbar erklärt wurden, sind von der FMA in Abstimmung mit der zuständigen Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaates nach den für die Aufsicht über Pensionskasse anzuwendenden Vorschriften des § 33 PKG abzuführen.

Ein Konzessionsentzug ist von der FMA den zuständigen Behörden jener Mitgliedstaaten zur Kenntnis zu bringen, in denen die Pensionskasse grenzüberschreitend tätig war.

Zu § 33e:

Diese Bestimmung ist § 19 BWG nachgebildet.

Zu § 33f:

Diese Bestimmung ist § 118a VAG nachgebildet und soll die in Zukunft im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Mitgliedschaft unabdingbare Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden sicherstellen.

Zu § 35 Abs. 2 PKG:

Die Anforderungen an die Aufsicht über die Pensionskassen werden durch Umsetzung der RL steigen. Insbesondere wird die Umstellung der Veranlagungsvorschriften von quantitativen Grenzen auf qualitative Rahmenbedingungen (prudent-person-rule) die Aufsicht vor neue Herausforderungen stellen. Dabei ist besonders auf die erforderliche Implementierung eines Risikomanagements zu verweisen. Auch die grenzüberschreitende Tätigkeit von Pensionskassen in anderen Mitgliedstaaten und die damit verbundene Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden bedeutet eine zusätzliche Aufgabe für die FMA. Es ist daher eine moderate Anhebung der Kostenobergrenze für den Ersatz der Aufsichtskosten erforderlich.

Zu § 36 Abs. 1 Z 9 PKG:

Erweiterung der Meldepflicht um die einvernehmliche Beendigung eines Pensionskassenvertrages.

Zu § 36 Abs. 2 PKG:

Die Quartalsmeldungen sind der FMA nunmehr auch in elektronischer Form zu übermitteln.

Zu § 36 Abs. 3 PKG:

Für die vom Bundesministerium für Finanzen erlassene Quartalsmeldungsverordnung gab es bisher im PKG keine ausdrückliche Verordnungsermächtigung, diese basierte daher auf Art. 18 Abs. 2 B-VG. Für die Gliederung der Quartalsausweise wird nunmehr explizit eine Verordnungsermächtigung für die FMA aufgenommen. Eine Änderung der bisherigen Praxis tritt dadurch nicht ein.

Zu § 46a Abs. 1 PKG:

Die Strafbestimmungen werden an die Änderungen im PKG angepasst.

Zu § 46a Abs. 5 PKG:

Anpassung des Zitats an die Änderung der §§ 18 und 19.

Zu § 49 Z 14 PKG

Mit dieser Übergangsbestimmung wird auch für bereits bestehende Pensionskassenzusagen der Verzicht auf die Leistung einer Mindestertragsgarantie durch die Pensionskasse ermöglicht. Auch in diesen Fällen ist jedenfalls die arbeitsrechtliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und die Vereinbarung im Pensionskassenvertrag zwingend erforderlich. Ein Verzicht auf die Mindestertragsgarantie für bereits abgelaufene Beobachtungszeiträume ist unzulässig.

Zu § 49 Z 15 PKG

Die gemäß Art. 17 der RL bei Übernahme der Mindestertragsgarantie erforderlichen Eigenmittel müssen gemäß Art. 22 Abs. 3 der RL erst fünf Jahre nach Veröffentlichung der RL vollständig vorhanden sein. Diese Übergangsbestimmung ist aber nur dann anwendbar, wenn kein Pensionskassengeschäft aus grenzüberschreitender Mitgliedschaft verwaltet wird.

Zu § 49 Z 16 PKG

Die Höhe der zum Bilanzstichtag erforderlichen Mindestertragsrücklage bemisst sich an der Deckungsrückstellung zum letzten Bilanzstichtag. Da die vertragliche Möglichkeit der Abbedingung des Mindestertrages erst im Geschäftsjahr 2004 eingeführt wird, ist zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2004 die bezughabende Position Deckungsrückstellung mit Mindestertragsgarantie in der Bilanz zum Stichtag 31. Dezember 2003 nicht ausgewiesen und daher gesondert festzulegen.

Die Mindestertragsrücklage musste zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2003 erstmalig dotiert werden. Ab 1. Jänner 2004 ist nunmehr der Verzicht auf die Garantie des Mindestertrages möglich. Es soll bei Verzicht auf die Garantie des Mindestertrages ab 1. Jänner 2004 jener Betrag den Finanzierenden rückerstattet werden, der für die Dotierung der Mindestertragsrücklage zum 31. Dezember 2003 aufgewendet wurde. Die Mindestertragsrücklage ist daher in diesem Ausmaß aufzulösen.

Zu § 49 Z 17 PKG

Da durch die Änderungen bei den Verwaltungskosten in bestehende Verträge nicht eingegriffen werden kann, ist auf jene Pensionskassenverträge, die nicht den Anforderungen des § 16a entsprechen, und bei denen auch keine Anpassung zwischen der Pensionskasse und dem Arbeitgeber vereinbart werden kann, die Kostenanlastung gemäß Geschäftsplan weiter anzuwenden, wobei der Geschäftsplan in jener Fassung anzuwenden ist, die zuletzt vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bewilligt wurde.

Zu § 49 Z 18 PKG

Die Auflösung einer zum 31. Dezember 2004 bestehenden negativen Schwankungsrückstellung hat in einem Zeitraum von 10 Jahren zu erfolgen. Damit kann die Belastung der Pensionszahlungen an Leistungsberechtigte möglichst gering gehalten werden.

Um eine Doppelbelastung der Leistungsberechtigten auf Grund von Pensionskürzungen wegen geringer Performance und Auflösung der negativen Schwankungsrückstellung zu vermeiden, soll die FMA mittels Verordnung die Aussetzung der Auflösung der negativen Schwankungsrückstellung für ein Geschäftsjahr zulassen können. Die Beurteilung der Ertragslage auf den Kapitalmärkten wird auf Grund von publizierten Indices internationaler Börsen (wie beispielsweise dem ATX, DAX, Dow Jones, S&P 500 u.a.), von Renditen auf den Rentenmärkten (wie beispielsweise der Sekundärmarktrendite des Bundes u.a.) oder auch anderer geeigneter Performancezahlen zu erfolgen haben. Es wird weiters nicht erforderlich sein, dass alle Leistungsberechtigten von Pensionskürzungen betroffen sind, aber die ledigliche Betroffenheit von wenigen Leistungsberechtigten (beispielsweise einer einzigen Veranlagungs- und Risikogemeinschaft) wird wohl nicht ausreichend sein.

Zu § 49a PKG:

§ 51 Abs. 1 wird aus systematischen Gründen – unverändert – in § 49a Abs. 1 transferiert. Mit Abs. 2 wird die Verwaltung wie auch in anderen Aufsichtsgesetzen ermächtigt, Verordnungen bereits nach Kundmachung erlassen zu dürfen.

Zu § 51 PKG:

Im Sinne einer rechtssystematischen Vereinheitlichung werden die Bezeichnungen der Absätze dieses Paragraphen vom Zusatz eines Buchstabens auf durchnummerierte Absätze umgestellt.

Zur Anlage 1 zu Artikel I, § 30 Formblatt A – Bilanz der Pensionskasse, Aktiva, Pos. E.

Die Gliederung wird an die Neugestaltung der Veranlagungsvorschriften im § 25 PKG angepasst.

Zur Anlage 1 zu Artikel I, § 30 Formblatt A – Bilanz der Pensionskasse, Passiva, Pos. G.I.

In der Bilanz der Pensionskasse ist die Deckungsrückstellung für Pensionskassenzusagen mit oder ohne Mindestertragsgarantie getrennt auszuweisen.

Zur Anlage 2 zu Artikel I, § 30 Formblatt A – Vermögensaufstellung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, Aktiva

Die Gliederung wird an die Neugestaltung der Veranlagungsvorschriften im § 25 PKG angepasst.

Zur Anlage 2 zu Artikel I, § 30 Formblatt A – Vermögensaufstellung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, Passiva, Pos. I

In der Vermögensaufstellung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ist die Deckungsrückstellung für Pensionskassenzusagen mit oder ohne Mindestertragsgarantie getrennt auszuweisen.

Zur Anlage 2 zu Artikel I, § 30 Formblatt A – Vermögensaufstellung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, Passiva, Pos. IIa

Bedingt durch die Übergangsbestimmung des § 49 Z 18 ist eine zum 31. Dezember 2004 bestehende negative Schwankungsrückstellung gesondert auszuweisen.

Zur Anlage 2 zu Artikel I, § 30 Formblatt B – Ertragsrechnung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, Pos. A. II. und Pos. B. IIa

Zuschüsse aus dem Pensionskassenvermögen zum Ausgleich von Mindererfolgen aus der Veranlagung (§ 2 Abs. 2 und 3 PKG) sind nicht dem Veranlagungsergebnis zuzurechnen, da sie damit systematisch nicht der Pensionsleistung zuzurechnen, sondern der Schwankungsrückstellung zuzuführen wären. Dieser Zuschuss ist direkt im versicherungstechnischen Ergebnis auszuweisen und fließt damit in die Pensionsleistung ein. Der Ausweis der Leistung hat in der Position „Alterspensionen, Hinterbliebenenpensionen und Invaliditätspensionen“ zu erfolgen.

Zur Anlage 2 zu Artikel I, § 30 Formblatt B – Ertragsrechnung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, Pos. C. VIa

Die auf Grund der Übergangsbestimmung des § 49 Z 18 erfolgte Auflösung einer zum 31. Dezember 2004 ausgewiesenen negativen Schwankungsrückstellung ist gesondert auszuweisen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Betriebspensionsgesetzes):**Zu § 2 Z 1 BPG:**

Mit dieser Neuregelung soll klargestellt werden, dass auch Pensionskassenzusagen, die über entsprechende ausländische Altersversorgungseinrichtungen finanziert werden, selbstverständlich Pensionskassenzusagen im Sinne des BPG sind und damit alle für diese Zusagen geltenden Bestimmungen des BPG auch anzuwenden sind. Weiters wird eine Regelung hinsichtlich der jedenfalls vorzusehenden Leistungskomponenten in der Pensionskassenzusage aufgenommen.

Zu § 3 Abs. 1 Z 1 und 2 BPG:

Mit diesen Änderungen wird der zwingende Mindestinhalt von Pensionskassenvereinbarungen (Pensionskasse, Informationspflichten) ergänzt.

Zu § 5 Abs. 2 Z 2 BPG:

Mit dieser Neuregelung werden die Übertragungsmöglichkeiten des Arbeitnehmers hinsichtlich des Unverfallbarkeitsbetrages bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erweitert. Einerseits sollen auch Übertragungen in ausländische Altersversorgungseinrichtungen zulässig sein, wenn der neue Arbeitgeber des Arbeitnehmers die Pensionskassenzusage über ein entsprechendes Institut finanziert. Andererseits soll Arbeitnehmern, die von ihrem neuen Arbeitgeber nicht in eine Pensionskassenzusage einbezogen werden, die Zusammenführung bereits bestehender Anwartschaften aus verschiedenen Pensionskassen in eine ermöglicht werden.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung des Pensionskassengesetzes

§ 2. (1) Die Pensionskasse hat die Pensionskassengeschäfte im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu führen und hiebei insbesondere auf die Sicherheit, Rentabilität und auf den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte Bedacht zu nehmen.

§ 2. (1) Die Pensionskasse hat die Pensionskassengeschäfte im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu führen und hiebei insbesondere auf die Sicherheit, Rentabilität und auf den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte Bedacht zu nehmen. Die Pensionskasse hat für jede Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einen Mindestertrag gemäß Abs. 2 bis 4 zu garantieren (Pensionskassenzusage mit Mindestertragsgarantie). Im Pensionskassenvertrag kann die Garantie des Mindestertrages durch die Pensionskasse ausgeschlossen werden (Pensionskassenzusage ohne Mindestertragsgarantie). Der Ausschluss des Mindestertrages muss im Kollektivvertrag, in der Betriebsvereinbarung oder in der Vereinbarung gemäß Vertragsmuster nach dem Betriebspensionsgesetz sowie in der Erklärung gemäß § 3 Abs. 2 PKVG oder einer gleichartigen landesgesetzlichen Vorschrift vereinbart werden. Pensionskassenzusagen mit Mindestertragsgarantie und Pensionskassenzusagen ohne Mindestertragsgarantie dürfen nur dann in einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft gemeinsam verwaltet werden, wenn eine Verwaltung in getrennten Veranlagungs- und Risikogemeinschaften nach den Bestimmungen des § 12 Abs. 2 bis 5 nicht möglich ist oder der FMA nachgewiesen wird, dass dadurch die Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden und die Verpflichtungen aus den Pensionskassenverträgen weiterhin als dauernd erfüllbar anzusehen sind.

(2) – (4) ...

§ 5. Z 1 bis 3 ...

(2) – (4) ...

§ 5. Z 1 bis 3 ...

4. Einrichtung: die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die ungeachtet der jeweiligen Rechtsform nach dem Kapitaldeckungsverfahren arbeitet und rechtlich unabhängig vom Arbeitgeber zu dem Zweck eingerichtet ist, unter Einhaltung der § 3 BPG Pensionskassengeschäfte zu erbringen und damit im unmittelbaren Zusammenhang stehende Tätigkeiten auszuüben und die nach den Bestimmungen der Richtlinie 2003/41/EG von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats zugelassen ist und deren Voraussetzungen für den Betrieb von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats genehmigt sind;
5. Herkunftsmitgliedstaat: der Mitgliedstaat, in dem die Einrichtung ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung hat oder, falls sie keinen Sitz hat, ihre

Geltende Fassung

§ 7. (1) Jede Pensionskasse muss im Interesse der Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit jederzeit ihrem Risiko entsprechende Eigenmittel halten. Diese haben jederzeit zumindest 1 vH des Gesamtwertes der sich aus dem Formblatt A, Passiva, Pos. I ergebenden Deckungsrückstellung aller Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zum letzten Bilanzstichtag abzüglich der durch Versicherungen gemäß § 20 Abs. 1 gedeckten Teile der Verpflichtung zu betragen.

(1a) Eigenmittel im Sinne des Abs. 1 sind

1. das eingezahlte Grundkapital,
2. die Kapitalrücklagen,
3. die Gewinnrücklagen,

4. der nicht zur Ausschüttung bestimmte Bilanzgewinn,
5. die un versteuerten Rücklagen und
6. Ergänzungskapital gemäß Abs. 4.

Ein Bilanzverlust ist von den Eigenmitteln in Abzug zu bringen.

(2) bis (4) ...

„(5) Zur Absicherung der Verpflichtungen aus dem Mindestertrag gemäß § 2 Abs. 2 und 3 hat jede Pensionskasse eine Rücklage (Mindestertragsrücklage) zu bilden, der jährlich mindestens 0,3 vH des Gesamtwertes der sich aus dem Formblatt A, Passiva, Pos. I ergebenden Deckungsrückstellung aller Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zum letzten Bilanzstichtag zuzuführen sind, bis jeweils 3 vH des Gesamtwertes der sich aus dem Formblatt A, Passiva, Pos. I ergebenden Deckungsrückstellung aller Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zum letzten

Vorgeschlagene Fassung

Hauptverwaltung hat;

6. Tätigkeitsmitgliedstaat: der Mitgliedstaat, dessen sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften für die Beziehung zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern für die betriebliche Altersversorgung maßgebend sind.

§ 7. (1) Jede Pensionskasse muss im Interesse der Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit jederzeit ihrem Risiko entsprechende Eigenmittel halten. Diese haben jederzeit zumindest das Maximum aus

1. 4 vH des Gesamtwertes der Deckungsrückstellung mit Mindestertragsgarantie aller Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zum letzten Bilanzstichtag (Anlage 1 zu § 30, Formblatt A - Bilanz der Pensionskasse, Passiva Pos. G. I. Z 1) und
2. 1 vH des Gesamtwertes der Deckungsrückstellung aller Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zum letzten Bilanzstichtag (Anlage 1 zu § 30, Formblatt A - Bilanz der Pensionskasse, Passiva Pos. G. I. Z 1 und 2) abzüglich der durch Versicherungen gemäß § 20 Abs. 1 gedeckten Teile der Verpflichtung

zu betragen.

(1a) Eigenmittel im Sinne des Abs. 1 sind

1. das eingezahlte Grundkapital,
2. die Kapitalrücklagen,
3. die Gewinnrücklagen,
4. die Mindestertragsrücklage,

5. der nicht zur Ausschüttung bestimmte Bilanzgewinn,
6. die un versteuerten Rücklagen und
7. das Ergänzungskapital gemäß Abs. 4.

Ein Bilanzverlust ist von den Eigenmitteln in Abzug zu bringen.“

(2) bis (4) ...

„(5) Zur Absicherung der Verpflichtungen aus dem Mindestertrag gemäß § 2 Abs. 2 und 3 hat jede Pensionskasse eine Rücklage (Mindestertragsrücklage) zu bilden. Der Bezugswert für die Mindestertragsrücklage ist der Gesamtwert der Deckungsrückstellung mit Mindestertragsgarantie aller Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zum letzten Bilanzstichtag (Anlage 1 zu § 30, Formblatt A - Bilanz der Pensionskasse, Passiva Pos. G. I. Z 1). Der Mindestertragsrücklage sind jährlich mindestens 0,75 vH des Bezugswertes zuzuführen, bis mit der Summe der

Geltende Fassung

Bilanzstichtag erreicht sind. Die Mindestertragsrücklage darf nur für Verpflichtungen aus dem Mindestertrag gemäß § 2 Abs. 2 und 3 herangezogen werden. Jene Betragsteile einer Rückstellung, die aus der Mindestertragsrücklage dotiert wurden und nicht für Verpflichtungen aus dem Mindestertrag verwendet werden, sind wieder der Mindestertragsrücklage zuzuführen.

(6) Wenn die Aufwendungen für Verpflichtungen aus dem Mindestertrag gemäß § 2 Abs. 2 und 3 höher sind als die nach Zuweisung im Geschäftsjahr bilanzierte Mindestertragsrücklage, so darf bis zu einer Höhe von 2 vH des Gesamtwertes der sich aus dem Formblatt A, Passiva, Pos. I ergebenden Deckungsrückstellung aller Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zum letzten Bilanzstichtag ein gesonderter Aktivposten unter der Bezeichnung „Unterschiedsbetrag nach § 7 Abs. 6 PKG“ gebildet werden. Der Aktivposten ist jährlich in Höhe des in Abs. 5 erster Satz angeführten Betrages aufzulösen; erst nach vollständiger Auflösung des Aktivpostens ist die Zuführung zur Mindestertragsrücklage nach Abs. 5 erster Satz vorzunehmen.

(7) Abs. 5 und 6 sind auf Veranlagungs- und Risikogemeinschaften mit Nachschusspflicht von betrieblichen Pensionskassen nicht anzuwenden, sofern die Nachschusspflicht auch die Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 2 und 3 umfasst und die betroffene betriebliche Pensionskasse der FMA das Vorliegen dieser Nachschusspflicht unter Anschluss aussagekräftiger Unterlagen anzeigt. Kommt ein Arbeitgeber seiner Nachschussverpflichtung nicht nach, so trifft die Pensionskasse ab diesem Zeitpunkt wieder die Verpflichtung der Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 5 und 6.
§ 9 Z 1 bis 4 ...

5. das Eigenkapital gemäß § 7 Abs. 1a Z 1 bis 4 abzüglich eines Bilanzverlustes dem Vorstand uneingeschränkt und ohne Belastung im Inland zur freien Verfügung steht;

6. bis 15. ...

Vorgeschlagene Fassung

Eigenmittel gemäß Abs. 1 Z 2 zuzüglich der Mindestertragsrücklage jeweils 4 vH des Bezugswertes erreicht sind, wobei die Mindestertragsrücklage jedenfalls 1,5 vH des Bezugswertes erreichen muss. Die Mindestertragsrücklage darf nur für Verpflichtungen aus dem Mindestertrag gemäß § 2 Abs. 2 und 3 herangezogen werden. Jene Betragsteile einer Rückstellung, die aus der Mindestertragsrücklage dotiert wurden und nicht für Verpflichtungen aus dem Mindestertrag verwendet werden, sind wieder der Mindestertragsrücklage zuzuführen.“

(7) Abs. 5 sind auf Veranlagungs- und Risikogemeinschaften mit Nachschusspflicht von betrieblichen Pensionskassen nicht anzuwenden, sofern die Nachschusspflicht auch die Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 2 und 3 umfasst und die betroffene betriebliche Pensionskasse der FMA das Vorliegen dieser Nachschusspflicht unter Anschluss aussagekräftiger Unterlagen anzeigt. Kommt ein Arbeitgeber seiner Nachschussverpflichtung nicht nach, so trifft die Pensionskasse ab diesem Zeitpunkt wieder die Verpflichtung der Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 5.

5. das Grundkapital

a) für betriebliche Pensionskassen gemäß § 7 AktG und

b) für überbetriebliche Pensionskassen gemäß § 7 Abs. 2 PKG

dem Vorstand uneingeschränkt und ohne Belastung im Inland zur freien Verfügung steht;

6. bis 15. ...

Österreichische Pensionskassen in Mitgliedstaaten

§ 11a. (1) Eine Pensionskasse darf ihre Tätigkeiten in den Mitgliedstaaten im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs oder über eine Zweigstelle ausüben.

(2) Beabsichtigt eine Pensionskasse mit einem Arbeitgeber im Hoheitsgebiet eines

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

anderen Mitgliedstaates einen Pensionskassenvertrag abzuschließen, hat sie der FMA vor Vertragsabschluss Folgendes anzuzeigen:

1. Den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Tätigkeit ausgeübt werden soll;
2. den Namen des Arbeitgebers;
3. die Hauptmerkmale des für diesen Arbeitgeber zu betreibenden Altersversorgungssystems.

(3) Beabsichtigt eine Pensionskasse eine Zweigstelle im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates zu errichten, hat sie dies der FMA unter Anschluss folgender Angaben anzuzeigen:

1. Den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Zweigstelle errichtet werden soll;
2. die Anschrift, unter der die Unterlagen der Pensionskasse im Tätigkeitsmitgliedstaat angefordert werden können und an die die für die verantwortlichen Leiter bestimmten Mitteilungen gerichtet werden können;
3. die Namen der verantwortlichen Leiter der Zweigstelle, die mit einer ausreichenden Vollmacht versehen sein müssen, um die Pensionskasse gegenüber Dritten zu verpflichten und sie bei den Behörden und vor den Gerichten des Tätigkeitsmitgliedstaates zu vertreten.

(4) Sofern die FMA in Anbetracht des Vorhabens keinen Grund hat, die Angemessenheit der Verwaltungsstruktur und der Finanzlage der Pensionskasse sowie die erforderliche Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der Führungskräfte im Verhältnis zu dem in dem Tätigkeitsmitgliedstaat geplanten Vorhaben anzuzweifeln, hat sie die Angaben gemäß Abs. 2 und 3 längstens binnen drei Monaten nach Einlangen aller Angaben der zuständigen Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaates zu übermitteln; die Pensionskasse ist von der Übermittlung der Angaben unverzüglich zu verständigen. Liegen die Voraussetzungen für die Übermittlung nicht vor, so hat die FMA gegenüber der Pensionskasse darüber binnen der obigen Frist bescheidmäßig abzusprechen.

(5) Die Pensionskasse hat der FMA jede Änderung der Bedingungen der Angaben nach Abs. 2 und Abs. 3 mindestens einen Monat vor der Durchführung dieser Änderung schriftlich anzuzeigen. Die FMA hat diese Angaben binnen drei Monaten der zuständigen Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaates zu übermitteln.

(6) Die FMA hat der Pensionskasse jene einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung, die von der Pensionskasse einzuhalten sind sowie jene Vorschriften mitzuteilen, die gemäß Art. 18 Abs. 7 und Art. 20 Abs. 7 der Richtlinie 2003/41/EG anzuwenden sind, sobald sie diese Informationen von der zuständigen Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaates erhalten hat.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(7) Die Pensionskasse darf die Tätigkeit im betroffenen Mitgliedstaat im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs oder über eine Zweigstelle nach Erhalt der Mitteilung gemäß Abs. 6 ausüben. Im Falle der Nichtäußerung der zuständige Behörde des Tätigkeitsmitgliedstaates darf die Pensionskasse die Tätigkeit längstens nach zwei Monaten nach Übermittlung der Angaben durch die FMA gemäß Abs. 3 oder 4 unter Beachtung der einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung und aller gemäß Art. 18 Abs. 7 und Art. 20 Abs. 7 der Richtlinie 2003/41/EG anzuwendenden Vorschriften aufnehmen.

(8) Die FMA hat ein Register zu führen, in dem alle Pensionskassen, die ihre Tätigkeiten in den Mitgliedstaaten im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs oder über eine Zweigstelle ausüben, jeweils unter Angabe jener Mitgliedstaaten, in denen sie tätig sind, eingetragen sind.

Einrichtungen aus Mitgliedstaaten in Österreich

§ 11b. (1) Pensionskassengeschäfte dürfen nach Maßgabe der Abs. 2 bis 9 von einer Einrichtung gemäß § 5 Z 4 in Österreich im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs oder über eine Zweigstelle erbracht werden.

(2) Beabsichtigt eine Einrichtung die Pensionskassenzusage eines Arbeitgebers in Österreich zu verwalten, so erfordert dies eine Mitteilung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Angaben gemäß § 11a Abs. 2 Z 2 und 3 an die FMA.

(3) Bei Errichtung einer Zweigstelle in Österreich kann die FMA von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates alle Angaben über die Einrichtung gemäß § 11a Abs. 3 Z 2 und 3 verlangen.

(4) Nach Übermittlung der Angaben gemäß Abs. 2 hat die FMA binnen zwei Monaten der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates mitzuteilen, dass von der Einrichtung

1. § 1, § 3, § 4, § 5, § 6, § 16, § 16a, § 17, § 18 Abs. 2 und § 19 BPG und
2. § 2, § 2a, § 15, § 17, § 43 und § 48 einzuhalten sind sowie
3. § 19, § 25a Abs. 4, § 30a Abs. 2 und § 25 Abs. 3, 5 und 6 anzuwenden sind.

(5) Nach der Mitteilung gemäß Abs. 4, spätestens aber nach Ablauf einer zweimonatigen Frist nach der Mitteilung gemäß Abs. 2, darf die Einrichtung gemäß Abs. 1 die Tätigkeit in Österreich in Bezug auf das angezeigte Pensionskassengeschäft erbringen.

(6) Die Einrichtung gemäß Abs. 1 hat der FMA jede Änderung der Angaben nach § 11a Abs. 2 mindestens einen Monat vor der Durchführung dieser Änderung schriftlich anzuzeigen. Die FMA kann sich hierzu gemäß Abs. 4 äußern.

Geltende Fassung

§ 15. (1) Der Pensionskassenvertrag ist zwischen der Pensionskasse und dem beitretenden Arbeitgeber abzuschließen. Darin sind entsprechend dem Kollektivvertrag, der Betriebsvereinbarung oder der Vereinbarung gemäß Vertragsmuster nach dem Betriebspensionsgesetz die Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten auf Leistungen der Pensionskasse zu regeln.

(2) Die Festlegung der Pensionskassenbeiträge und der Leistungen hat nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik im Geschäftsplan zu erfolgen.

(3) Z 1 bis 6 ...

7. die zulässigen Veranlagungsformen;

8. die Grundsätze der Veranlagungspolitik;

Vorgeschlagene Fassung

(7) Einrichtungen gemäß Abs. 1, die Tätigkeiten in Österreich im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs oder über eine Zweigstelle erbringen, haben die in Abs. 4 genannten Vorschriften und die auf Grund der vorgenannten Vorschriften erlassenen Verordnungen und Bescheide einzuhalten.

(8) Die FMA hat die zuständigen Behörden des Herkunftmitgliedstaates über wesentliche Änderungen der Bestimmungen gemäß Abs. 4 zu informieren, sofern sich diese auf die Tätigkeit einer Einrichtung in Österreich auswirken.

(9) Die FMA kann die zuständige Behörde des Herkunftmitgliedstaates ersuchen, die Bildung eines separaten Abrechnungsverbandes für jene aus der Tätigkeit in Österreich stammenden Verbindlichkeiten und entsprechenden Vermögenswerte verlangen, die von einer Einrichtung gemäß Abs. 1 verwaltet werden.

§ 15. (1) Der Pensionskassenvertrag ist zwischen der Pensionskasse und dem beitretenden Arbeitgeber abzuschließen. Darin sind

1. für Pensionskassenzusagen, die dem Betriebspensionsgesetz unterliegen, entsprechend dem Kollektivvertrag, der Betriebsvereinbarung oder der Vereinbarung gemäß Vertragsmuster nach dem Betriebspensionsgesetz oder
2. für Zusagen aus einem anderen Mitgliedstaat entsprechend den in diesem Mitgliedstaat geltenden einschlägigen sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften

die Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten auf Leistungen der Pensionskasse zu regeln.

(2) Die Festlegung der Pensionskassenbeiträge und der Leistungen hat zumindest am Bilanzstichtag nach einem hinreichend vorsichtigen versicherungsmathematischen Verfahren entsprechend den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu erfolgen und dabei alle Verpflichtungen hinsichtlich der Beiträge und der Leistungen gemäß der Pensionskassenzusage zu berücksichtigen, sodass eine gleichmäßige Finanzierung des Deckungserfordernisses gewährleistet ist.

(3) Z 1 bis 6 ...

7. der allfällige Ausschluss der Leistung des Mindestertrages durch die Pensionskasse;

8. die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Pensionskassenvertrages geltenden Grundsätze der Veranlagungspolitik; dies kann auch durch Beifügung der Erklärung über die Grundsätze der Veranlagungspolitik (§ 25a) als Anhang zum Pensionskassenvertrag erfolgen;

Geltende Fassung

9. die Voraussetzungen für Veranlagungen gemäß § 25 Abs. 2 Z 10;

10. bis 13. ...

14. die Art der Kostenberechnung und Höhe der Kostenanlastung (Verwaltungskostenbeitrag) gegenüber dem Arbeitgeber sowie gegenüber dem beitragsleistenden Arbeitnehmer für den Fall, daß der Arbeitgeber die Beitragszahlung vorübergehend aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen aussetzt oder einschränkt oder die Leistungszusage widerruft;

15. bis 18. ...

(3a) und (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

9. die Art der mit der Pensionskassenzusage verbundenen Risiken aus der Veranlagung sowie der versicherungstechnischen Risiken sowie die Aufteilung dieser Risiken auf Pensionskasse, Arbeitgeber, Anwartschaftsberechtigte und Leistungsberechtigte;“

10. bis 13. ...

14. die Art der Kostenberechnung und Höhe der Kostenanlastung (Verwaltungskosten) gegenüber

a) dem Arbeitgeber,

b) den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten in der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft sowie

c) gegenüber dem beitragsleistenden Arbeitnehmer für den Fall, dass der Arbeitgeber die Beitragszahlung vorübergehend aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen aussetzt oder einschränkt oder die Leistungszusage widerruft;

15. bis 18. ...

(3a) und (4) ...

Verwaltungskosten

§ 16a. (1) Die Pensionskasse ist berechtigt, von den Pensionskassenbeiträgen und vom Deckungserfordernis gemäß § 48 für die laufende Verwaltung sowie für die Dotierung der geschäftsplanmäßigen Rückstellung für die nach Pensionsbeginn anfallenden Verwaltungskosten (§ 20 Abs. 5) Verwaltungskosten abzuziehen, die angemessen und marktüblich sein müssen.

(2) Die Pensionskasse ist berechtigt, bei Übertragung eines Unverfallbarkeitsbetrages (§ 5 Abs. 1 und 1a BPG) einen einmaligen Kostenbeitrag in Höhe von höchstens 0,5 vH des Unverfallbarkeitsbetrages einzubehalten, wobei der Kostenbeitrag den Betrag von 100 Euro je Unverfallbarkeitsbetrag nicht übersteigen darf.

(3) Die Pensionskasse ist berechtigt, für die Verwaltung beitragsfreier Anwartschaften jährlich einen Kostenbeitrag in Höhe von höchstens 0,5 vH der jeweiligen Deckungsrückstellung zu verrechnen, wobei der Kostenbeitrag den Betrag von 100 Euro je beitragsfreier Anwartschaft nicht übersteigen darf.

(4) Für die Veranlagung des Vermögens der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ist die Pensionskasse berechtigt, für sämtliche im Zusammenhang

Geltende Fassung

§ 17. (1) Eine Kündigung des Pensionskassenvertrages durch den Arbeitgeber und/oder durch die Pensionskasse ist nur zulässig und rechtswirksam, wenn eine Übertragung der gemäß Abs. 4 zu übertragenden Vermögensteile auf eine andere Pensionskasse sichergestellt ist. Die Kündigung des Pensionskassenvertrages kann rechtswirksam nur für alle von diesem Pensionskassenvertrag erfaßten Anwartschafts- und Leistungsberechtigten gemeinsam erfolgen, sofern nicht in Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder Vereinbarung laut Vertragsmuster festgelegt ist, daß bei Kündigung des Pensionskassenvertrages alle Leistungsberechtigten bei der Pensionskasse verbleiben.

(2) ...

(3) Nach Ausscheiden eines Arbeitgebers aus einem Konzern gemäß § 3 Abs. 3 sind, soweit Übertragungsbedarf besteht, die gemäß Abs. 4 zu übertragenden Vermögensteile mit Wirksamkeit zum nächstfolgenden Bilanzstichtag der betroffenen betrieblichen Pensionskasse auf eine andere Pensionskasse zu übertragen.

(4) und (5) ...

§ 18. (1) Die Pensionskasse hat für jeden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ein Konto, aufgeteilt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen, zu führen. Dieses Konto muß alle wesentlichen Daten für jeden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten enthalten und dient der Berechnung der Deckungsrückstellung und der Pensions- und Unverfallbarkeitsbeträge. Die Anwartschaftsberechtigten sind jährlich zum Abschlußstichtag schriftlich über die

Vorgeschlagene Fassung

mit der Veranlagung erwachsenen Aufwendungen von den Veranlagungserträgen eine Vergütung für die Vermögensverwaltung einzubehalten, die 1 vH pro Geschäftsjahr des durchschnittlichen veranlagten Vermögens der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (§ 20 Abs. 2 Z 5) nicht übersteigen darf.

(5) Die Absolutbeträge gemäß Abs. 2 und 3 werden entsprechend dem von der Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 1996 – Sondergliederung „Dienstleistungen“ mit dem Wert valorisiert, der sich aus der Veränderung des Wertes für den Monat Juli eines Kalenderjahres gegenüber dem für Jänner 2006 verlautbarten Wert ergibt. Der neue Betrag ist von der FMA kundzumachen und gilt ab 1. Jänner des Folgejahres.

(6) Sämtliche Verwaltungskosten gemäß Abs. 1 bis 4 sind im Pensionskassenvertrag zu vereinbaren (§ 15 Abs. 3 Z 14). Das Vermögen der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft darf mit Kosten, die nicht in den Abs. 2 bis 4 angeführt sind, nicht belastet werden.

§ 17. (1) Eine Kündigung des Pensionskassenvertrages durch den Arbeitgeber und/oder durch die Pensionskasse oder einvernehmliche Beendigung des Pensionskassenvertrages ist nur zulässig und rechtswirksam, wenn eine Übertragung der gemäß Abs. 4 zu übertragenden Vermögensteile auf eine andere Pensionskasse oder Einrichtung (§ 5 Z 4) sichergestellt ist. Die Kündigung des Pensionskassenvertrages kann rechtswirksam nur für alle von diesem Pensionskassenvertrag erfaßten Anwartschafts- und Leistungsberechtigten gemeinsam erfolgen, sofern nicht in Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder Vereinbarung laut Vertragsmuster festgelegt ist, daß bei Kündigung des Pensionskassenvertrages alle Leistungsberechtigten bei der Pensionskasse verbleiben.

(2) ...

(3) Nach Ausscheiden eines Arbeitgebers aus einem Konzern gemäß § 3 Abs. 3 sind, soweit Übertragungsbedarf besteht, die gemäß Abs. 4 zu übertragenden Vermögensteile mit Wirksamkeit zum nächstfolgenden Bilanzstichtag der betroffenen betrieblichen Pensionskasse auf eine andere Pensionskasse oder Einrichtung (§ 5 Z 4) zu übertragen.

(4) und (5) ...

§ 18. Die Pensionskasse hat für jeden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ein Konto, aufgeteilt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen, zu führen. Dieses Konto muss alle wesentlichen Daten für jeden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten enthalten und dient der Berechnung der Deckungsrückstellung und der Pensions- und Unverfallbarkeitsbeträge.

Geltende Fassung

erworbenen Ansprüche auf Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsleistungen und im Falle des Beitragsprimates zusätzlich über die geleisteten Beiträge zu informieren, sofern Änderungen gegenüber dem Vorjahrestichtag eingetreten sind; die Leistungsberechtigten sind bei jeder Änderung der Pensionsleistungen zu informieren.

(2) Der Arbeitgeber hat die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten über den Abschluß eines Pensionskassenvertrages und über jede spätere Änderung des Pensionskassenvertrages zu informieren. Die Pensionskassen und der Arbeitgeber haben den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten auf deren Verlangen über den Inhalt des Pensionskassenvertrages Auskunft zu erteilen.

§ 19. Der Arbeitgeber, die Anwartschafts- und die Leistungsberechtigten haben der Pensionskasse sämtliche für die Beträge, Anwartschaften und Pensionsleistungen und deren Änderung maßgeblichen Umstände in dem im Pensionskassenvertrag festgelegten Ausmaß unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht oder nicht zeitgerecht, so haben sie allfällige Nachteile daraus selbst zu tragen. Einzelheiten sind im Pensionskassenvertrag festzulegen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 19. (1) Der Arbeitgeber, die Anwartschafts- und die Leistungsberechtigten haben der Pensionskasse sämtliche für die Beträge, Anwartschaften und Pensionsleistungen und deren Änderung maßgeblichen Umstände in dem im Pensionskassenvertrag festgelegten Ausmaß unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht oder nicht zeitgerecht, so haben sie allfällige Nachteile daraus selbst zu tragen. Einzelheiten sind im Pensionskassenvertrag festzulegen.

(2) Die Pensionskassen und der Arbeitgeber haben die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten bei Einbeziehung in die Pensionskassenvorsorge über den Abschluss eines Pensionskassenvertrages und über jede spätere Änderung des Pensionskassenvertrages sowie insbesondere über die Bestimmungen des Pensionskassenvertrages gemäß § 15 Abs. 3 Z 1, 2, 3, 6, 8 bis 14 und 17 zu informieren. Die Pensionskassen und der Arbeitgeber haben den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten auf deren Verlangen über den Inhalt des Pensionskassenvertrages Auskunft zu erteilen.

(3) Die Pensionskasse hat die Anwartschaftsberechtigten jährlich zum Abschlussstichtag schriftlich in angemessener Form über die Beitrags- und Kapitalentwicklung, die einbehaltenen Verwaltungskosten sowie über die erworbenen Ansprüche ihrer Pensionskassenzusage zu informieren. Diese Information hat auch eine Prognose über die voraussichtliche Höhe der Versorgungsleistungen zu enthalten. Weiters hat die Pensionskasse die Anwartschaftsberechtigten über die Veranlagung und Performance der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft sowie über alle weiteren für die Erfüllbarkeit der Pensionszusage relevanten Daten zu informieren.

(4) Die Pensionskasse hat die Leistungsberechtigten jährlich zum Abschlussstichtag schriftlich in angemessener Form über die Kapitalentwicklung und die einbehaltenen Verwaltungskosten zu informieren. Weiters hat die Pensionskasse die Leistungsberechtigten über die Veranlagung und Performance der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft sowie über alle weiteren für die Erfüllbarkeit der Pensionszusage relevanten Daten zu informieren. Zusätzlich sind die Leistungsberechtigten bei jeder Änderung der Pensionsleistungen zu informieren.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(5) Die Pensionskasse hat jeden Leistungsberechtigten bei Eintritt des Leistungsfalles über den erworbenen Anspruch auf Alters-, Hinterbliebenen- oder Invaliditätsleistung sowie über die Zahlungsmodalitäten der Pension schriftlich zu informieren.

(6) Die FMA kann den Mindestinhalt und die Gliederung der Information gemäß Abs. 3 bis 5 durch Verordnung festlegen, wenn dies im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, einer besseren Vergleichbarkeit sowie Transparenz sowie unter Bedachtnahme auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionierenden Pensionskassenwesen erforderlich ist.

(7) Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten kann nach Zustimmung des Anwartschaftsberechtigten oder Leistungsberechtigten anstelle der schriftlichen Information gemäß Abs. 2 bis 5 auch eine gesicherte elektronische Zugriffsmöglichkeit auf diese Information bei der Pensionskasse ermöglicht werden.

§ 20. (1) bis (2) Z 2 ...

3. die Rechnungsgrundlagen (Wahrscheinlichkeitstafeln, Rechnungszins, Kostenzuschläge, vorgesehener rechnungsmäßiger Überschuß);

4. bis 6. ...

7. die Formeln für die Berechnung des Mindestertrages gemäß § 2 Abs. 2 und 3 und die Grundlagen zur Bildung und Auflösung des Aktivpostens gemäß § 7 Abs. 6;

8. und 9. ...

(2a) ...

(3) Die Kostenzuschläge im Sinne des Abs. 2 Z 3 haben angemessen und marktüblich zu sein.

§ 20. (1) bis (2) Z 2 ...

3. die Rechnungsgrundlagen (Wahrscheinlichkeitstafeln, Rechnungszins, vorgesehener rechnungsmäßiger Überschuß);

4. bis 6. ...

7. die Formeln für die Berechnung des Mindestertrages gemäß § 2 Abs. 2 und 3;

8. und 9. ...

(2a) ...

(3) Den zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Wahrscheinlichkeitstafeln ist das Vorsichtsprinzip zugrunde zu legen, wobei die wichtigsten Merkmale der Anwartschaftsberechtigten und der Pensionskassenzusagen und insbesondere die zu erwartenden Änderungen der relevanten Risiken zu beachten sind.

(3a) Die Methode zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und die Bemessungsgrundlage dürfen sich nicht von Geschäftsjahr zu Geschäftsjahr ändern. Abweichungen können allerdings bei einer Änderung der den Annahmen zugrunde liegenden rechtlichen, demographischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zulässig sein.

(3b) Eine Deckungslücke, die sich durch Umstellung der Rechnungsgrundlagen ergibt, ist binnen längstens zehn Jahren und jährlich mindestens zu einem Zehntel zu schließen.

(4) Der Geschäftsplan sowie jede Änderung des Geschäftsplanes bedürfen der

(4) Der Geschäftsplan sowie jede Änderung des Geschäftsplanes bedürfen der

Geltende Fassung

Bestätigung durch den Prüfactuar und der Bewilligung der FMA. Der Prüfactuar darf den Geschäftsplan nur bestätigen, wenn dieser den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entspricht. Die Bewilligung der FMA ist zu versagen, wenn die Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten nicht ausreichend gewahrt, insbesondere die Verpflichtungen aus den Pensionskassenverträgen nicht als dauernd erfüllbar anzusehen sind.

§ 21. (1) bis (10) ...

§ 23a. (1) Z 1 und 2 ...

3. auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird (Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und fundierte Bankschuldverschreibungen), Aktien, Wertpapiere über Partizipationskapital im Sinne des § 23 Abs. 4 BWG oder § 73c Abs. 1 VAG, über Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs. 7 BWG oder § 73c Abs. 2 VAG, über Genußrechte und über Optionsrechte und Genußscheine gemäß § 6 Beteiligungsfondsgesetz sind mit dem jeweiligen Börsenkurs oder dem jeweiligen Preis am anerkannten Wertpapiermarkt anzusetzen;

4. bis 5. ...

6. commercial papers und in den Z 1 bis 5 nicht angeführte Vermögenswerte sind mit dem Marktwert zu bewerten; existiert für einen Vermögenswert kein liquider Markt, so kann als Marktwert jener rechnerische Wert herangezogen werden, der sich aus der Zugrundelegung von Marktbedingungen ergibt.

§ 24. (1) ...

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

Bewilligung der FMA, diese kann mit entsprechenden Auflagen und Fristen versehen werden. Der Prüfactuar darf den Geschäftsplan nur bestätigen, wenn dieser den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entspricht. Die Bewilligung der FMA ist zu versagen, wenn die Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten nicht ausreichend gewahrt, insbesondere die Verpflichtungen aus den Pensionskassenverträgen nicht als dauernd erfüllbar anzusehen sind.

§ 21. (1) bis (10) ...

(11) Den Sitzungen des Aufsichtsrates, die sich mit der Feststellung des Jahresabschlusses sowie mit der Prüfung des Jahresabschlusses und der Rechenschaftsberichte der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften beschäftigen sowie der Hauptversammlung, in der der Jahresabschluss und die Rechenschaftsberichte der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften verhandelt werden, ist der Prüfactuar zuzuziehen.

§ 23a. (1) Z 1 und 2 ...

3. Wertpapiere sind

a) mit dem jeweiligen Börsenkurs oder dem jeweiligen Preis am anerkannten Wertpapiermarkt anzusetzen oder

b) mit dem Marktwert zu bewerten; existiert für einen Vermögenswert kein liquider Markt, so kann als Marktwert jener rechnerische Wert herangezogen werden, der sich aus der Zugrundelegung von Marktbedingungen ergibt;

4. bis 5. ...

6. der Wert von Veranlagungen in derivative Produkte gemäß § 21 InvFG 1993 ist mit der gebotenen Vorsicht unter Berücksichtigung des Basiswertes anzusetzen und hat in die Bewertung der der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögenswerte einzufließen.

§ 24. (1) ...

(2) ...

Soferne Pensionskassenzusagen mit Mindestertragsgarantie und Pensionskassenzusagen ohne Mindestertragsgarantie in einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft

Geltende Fassung

(3) ...

(4) Der Sollwert der Schwankungsrückstellung ist vom Vorstand festzulegen, wobei er nicht weniger als 10 vH und nicht mehr als 15 vH des Vermögens gemäß Abs. 3 zum jeweiligen Bilanzstichtag betragen darf.

(5) und (6) ...

§ 24a. (1) bis (4) ...

(5) Übersteigt die gebildete Schwankungsrückstellung 20 vH des zugeordneten Vermögens (§ 20 Abs. 2 Z 5), so ist sie im Ausmaß des Unterschiedsbetrages sofort aufzulösen. Auf Beschluß des Vorstandes kann die Auflösung für Anwartschafts- und/oder Leistungsberechtigte eines oder mehrerer Arbeitgeber ganz oder teilweise unterbleiben, solange die gebildete Schwankungsrückstellung zum Bilanzstichtag 20 vH des zugeordneten Vermögens (§ 20 Abs. 2 Z 5) zuzüglich der Forderungen gemäß § 48 nicht übersteigt.

(6) ...

(7) Entsteht nach Anwendung der Abs. 1 bis 4 eine negative Schwankungsrückstellung, so ist

1. für Anwartschaftsberechtigte die negative Schwankungsrückstellung sofort aufzulösen und
2. für Leistungsberechtigte der 5 vH des zugeordneten Vermögens übersteigende Teil der negativen Schwankungsrückstellung sofort aufzulösen.

Abweichend von Z 1 kann bei unbeschränkter Nachschußpflicht des Arbeitgebers und globaler Führung der Schwankungsrückstellung für alle Anwartschafts- und Leistungsberechtigten dieses Arbeitgebers auch für Anwartschaftsberechtigte Z 2 angewendet werden.

Vorgeschlagene Fassung

gemeinsam verwaltet werden, ist bei Führung der Schwankungsrückstellung gemäß Z 1 lit. b oder c unbeschadet der Z 2 die Schwankungsrückstellung jedenfalls getrennt nach Pensionskassenzusagen mit Mindestertragsgarantie und Pensionskassenzusagen ohne Mindestertragsgarantie zu führen.

(3) ...

(4) Der Sollwert der Schwankungsrückstellung ist vom Vorstand festzulegen, wobei er nicht weniger als 10 vH und nicht mehr als 20 vH des Vermögens gemäß Abs. 3 zum jeweiligen Bilanzstichtag betragen darf.

(5) und (6) ...

§ 24a. (1) bis (4) ...

(5) Übersteigt die gebildete Schwankungsrückstellung 25 vH des zugeordneten Vermögens (§ 20 Abs. 2 Z 5), so ist sie im Ausmaß des Unterschiedsbetrages sofort aufzulösen. Auf Beschluß des Vorstandes kann die Auflösung für Anwartschafts- und/oder Leistungsberechtigte eines oder mehrerer Arbeitgeber ganz oder teilweise unterbleiben, solange die gebildete Schwankungsrückstellung zum Bilanzstichtag 20 vH des zugeordneten Vermögens (§ 20 Abs. 2 Z 5) zuzüglich der Forderungen gemäß § 48 nicht übersteigt.

(6) ...

(7) Entsteht nach Anwendung der Abs. 1 bis 4 eine negative Schwankungsrückstellung, so ist die negative Schwankungsrückstellung sofort aufzulösen.

(8) Die FMA kann auf Antrag der Pensionskasse in einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft abweichend von Abs. 7 die Bildung einer negativen Schwankungsrückstellung bis höchstens 5 vH des zugeordneten Vermögens bewilligen. Dem Antrag der Pensionskasse ist ein Finanzierungsplan anzuschließen, aus dem hervorgeht, wie und in welchem Zeitraum die negative Schwankungsrückstellung wieder aufgelöst werden kann. Bei Erstellung des Finanzierungsplanes ist insbesondere auf die Rechnungsgrundlagen gemäß § 20 Abs. 2 Z 3, eine Nachschussverpflichtung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

des Arbeitgebers gemäß § 5 Z 3, die Risikostruktur, die Struktur der Aktiva und Passiva und die Struktur der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten Bedacht zu nehmen.

(9) Die Bildung einer negativen Schwankungsrückstellung gemäß Abs. 8 ist

1. für Anwartschaftsberechtigte ohne Nachschussverpflichtung des Arbeitgebers gemäß § 5 Z 3 und
2. in Veranlagungs- und Risikogemeinschaften, in denen Pensionskassenzusagen aus anderen Mitgliedstaaten verwaltet werden

nicht zulässig.

§ 25. (1) Die Veranlagung des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens darf nur in folgenden Vermögensgegenständen erfolgen:

§ 25. (1) Der Vorstand der Pensionskasse hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranlagung des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens durch Personen erfolgt, die dafür fachlich geeignet sind und die insbesondere in den Bereichen Portfoliomanagement, Risikomanagement sowie Asset-Liability-Management eine entsprechende Berufserfahrung nachweisen können und dass angemessene technische Ressourcen für das Risikomanagement zur Verfügung stehen. Die Veranlagung des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens hat nach dem allgemeinen Vorsichtsprinzip zu erfolgen und es ist dabei insbesondere Folgendes zu beachten:

1. Die Vermögenswerte sind zum größtmöglichen Nutzen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu veranlagern;

1. Forderungsrechte:

- a) Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, dazu gehören insbesondere Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen, fundierte Bankschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Kassenobligationen und commercial papers;
- b) Kredite und Ausleihungen
 - aa) an den Bund, ein Bundesland, einen anderen EWR-Mitgliedstaat oder einen Gliedstaat eines anderen EWR-Mitgliedstaates;
 - bb) mit Haftung des Bundes, eines Bundeslandes, eines anderen EWR-Mitgliedstaates oder eines Gliedstaates eines anderen EWR-Mitgliedstaates für die Verzinsung und Rückzahlung;
 - cc) mit Haftung eines Kreditinstitutes im Sinne von § 2 Z 20 lit. a und b BWG für Verzinsung und Rückzahlung;
 - dd) Hypothekendarlehen;
 - ee) an beitragsleistende Arbeitgeber im Rahmen eines Konzernclearings;
- c) Guthaben bei Zentralbanken eines OECD-Mitgliedstaates und Postgiroämtern, Forderungen an Kreditinstitute im Sinne von § 2 Z 20 lit. a.

Geltende Fassung

und b BWG und Barreserve;

2. Aktien, Wertpapiere über Partizipationskapital im Sinne des § 23 Abs. 4 BWG oder § 73c Abs. 1 VAG und Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs. 7 BWG oder § 73c Abs. 2 VAG, Genußscheine gemäß § 6 Beteiligungsfondsgesetz, Wertpapiere über sonstige Genußrechte, Wertpapiere über Optionsrechte, Schuldverschreibungen, in denen anstelle oder zusätzlich zu einem bestimmten Geldbetrag eine vom jeweiligen Wert eines bestimmten Aktienindex abhängige Geldleistung versprochen wird (Indexzertifikate) und
3. in einem OECD-Mitgliedstaat gelegene ertragbringende Grundstücke und Gebäude.

(2) Die Veranlagungen des Abs.1 dürfen nur unter den folgenden Voraussetzungen und Beschränkungen erfolgen:

1. Wertpapiere gemäß Abs.1 Z 1 und 2, ausgenommen Kassenobligationen, commercial papers und Wertpapiere des Bundes, eines Bundeslandes, eines anderen EWR-Mitgliedstaates oder eines Gliedstaates eines anderen EWR-

Vorgeschlagene Fassung

2. die Veranlagungsentscheidungen haben einzig und allein im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu erfolgen;
 3. die Vermögenswerte sind so zu veranlagen, dass die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens insgesamt gewährleistet ist;
 4. die Vermögenswerte sind nach Art und Dauer in einer den erwarteten künftigen Altersversorgungsleistungen entsprechenden Weise zu veranlagen;
 5. die Vermögenswerte müssen vorrangig an einer Wertpapierbörse im Inland, in einem Mitgliedstaat oder sonstigen Vollmitgliedstaat der OECD amtlich notiert oder an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt in einem dieser Staaten gehandelt werden; Veranlagungen in Vermögenswerte, die nicht zum Handel an geregelten Märkten zugelassen sind oder an einer Wertpapierbörse außerhalb der OECD-Mitgliedstaaten zum Handel zugelassen sind, müssen auf jeden Fall auf einem vorsichtigen Niveau gehalten werden;
 6. derivative Produkte gemäß § 21 InvFG 1993, die nicht zur Absicherung von Kursrisiken erworben wurden, dürfen nur dann erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens beitragen; die Risikokonzentration in Bezug auf eine einzige Gegenpartei oder auf andere Veranlagungen in derivative Produkte ist zu vermeiden;
 7. die Vermögenswerte sind in angemessener Weise zu streuen und eine Risikokonzentration ist zu vermeiden;
 8. der Erwerb von Vermögenswerten ein und desselben Ausstellers oder von Ausstellern, die derselben Unternehmensgruppe angehören, darf nicht zu einer übermäßigen Risikokonzentration führen.
- (2) Die zugunsten einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft erworbenen Vermögenswerte sind folgenden Veranlagungskategorien zuzuordnen:
1. Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestände;

Geltende Fassung

Mitgliedstaates,

- a) müssen an einer Wertpapierbörse im Inland, in einem Mitgliedstaat oder sonstigen Vollmitgliedstaat der OECD amtlich notiert oder an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt in einem dieser Staaten gehandelt werden und
 - b) dürfen im ersten Jahr seit Beginn ihrer Ausgabe erworben werden, wenn die Ausgabebedingungen die Verpflichtung enthalten, daß die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einem der unter lit. a angeführten Märkte beantragt wird;
2. Veranlagungen in auf Euro lautenden Vermögenswerten gemäß Abs. 1 Z 1 müssen mindestens 35 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens betragen;
 3. Veranlagungen in Vermögenswerten gemäß Abs. 1 Z 2 sind mit höchstens 50 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt;
 4. Veranlagungen in Vermögenswerten gemäß Abs. 1 Z 3 sind mit höchstens 20 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt;
 5. Veranlagungen in auf ausländische Währung lautenden Vermögenswerten gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sowie in Vermögenswerten gemäß Abs. 1 Z 3, die sich im Ausland befinden, sind mit insgesamt höchstens 50 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt; unbeschadet dieser Grenze sowie der Grenzen gemäß Z 3 und 4 sind Veranlagungen in
 - a) auf ausländische Währung lautenden Vermögenswerten gemäß Abs. 1 Z 2 mit höchstens 30 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens und
 - b) Vermögenswerten gemäß Abs. 1 Z 3, die sich im Ausland befinden, mit höchstens 10 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt;
 6. Veranlagungen in Vermögenswerten gemäß Abs. 1 Z 1 desselben Ausstellers mit Ausnahme von Veranlagungen in Vermögenswerten des Bundes, eines Bundeslandes, eines anderen Mitgliedstaates oder eines Gliedstaates eines anderen Mitgliedstaates sind mit höchstens 10 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt; Veranlagungen in Vermögenswerten von zwei Ausstellern, von denen der eine am Grundkapital (Stammkapital) des anderen unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vH

Vorgeschlagene Fassung

2. Darlehen und Kredite;
3. Forderungswertpapiere;
4. Aktien, aktienähnliche begebare Wertpapiere, Industrieobligationen und sonstige Beteiligungswertpapiere;
5. Immobilien;
6. sonstige Vermögenswerte.

Geltende Fassung

beteiligt ist, gelten als Veranlagungen in Vermögenswerten desselben Ausstellers; Wertpapiere über Optionsrechte sind dem Aussteller des Wertpapiers zuzurechnen, auf das die Option ausgeübt werden kann; bei indirekten Veranlagungen in Indices oder Indexzertifikate muß nicht durchgerechnet werden; Indexzertifikate sind dem Aussteller des Indexzertifikates zuzurechnen;

- 6a. bei Veranlagungen gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c ist eine Überschreitung der in Z 6 normierten Grenze bis zu einem Monat zulässig, wenn die veranlagten Gelder aus substantiellen Zuflüssen in eine Veranlagungs- und Risikogemeinschaft oder aus Zuflüssen im Rahmen einer Neugründung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft stammen;
7. Veranlagungen in Vermögenswerten gemäß Abs.1 Z 2, die einem Aussteller im Sinne der Z 6 zuzuordnen sind, sind mit höchstens 5 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt;
8. Veranlagungen in Wertpapieren über Optionsrechte sind mit insgesamt 3 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt;
9. Veranlagungen in Aktien einer Aktiengesellschaft sind mit höchstens 5 vH des Grundkapitals dieser Aktiengesellschaft begrenzt;
10. mit Ausnahme von Veranlagungen in Vermögenswerten des Bundes und der Länder ist die Rückveranlagung bei Arbeitgebern, die Beiträge zur Veranlagungs- und Risikogemeinschaft leisten, mit insgesamt höchstens 10 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt und darf nur
 - a) in Wertpapieren gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a und Z 2, die die Bedingungen von Abs. 2 Z 1 lit. a oder b erfüllen,
 - b) in Darlehen gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b sublit. aa bis dd,
 - c) in Guthaben gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c und
 - d) zu höchstens 20 vH der 10 vH Grenze in Darlehen gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b sublit. ee erfolgen;
11. Veranlagungen in commercial papers sind mit höchstens 5 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt und dürfen nur erfolgen, wenn sie
 - a) von erstklassigen Schuldnern ausgestellt wurden,
 - b) auf inländische Währung lauten,
 - c) eine Laufzeit von maximal einem Jahr haben und

Vorgeschlagene Fassung

Die FMA hat durch Verordnung festlegen, welche Vermögenswerte den Veranlagungskategorien gemäß Z 1 bis 6 zuzurechnen sind; bei der Erlassung dieser Verordnung hat sie auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionierenden Pensionskassenwesen Bedacht zu nehmen. Vermögenswerte, die in der Verordnung nicht angeführt sind, sind der Veranlagungskategorie gemäß Z 6 zuzuordnen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

- d) ihr Handel im Interbankenmarkt vorgesehen ist;
12. abweichend von Z 1 dürfen von Unternehmen mit Sitz im Inland, in einem Mitgliedstaat oder sonstigen Vollmitgliedstaat der OECD begebene Veranlagungen
- a) in Vermögenswerten, die in Abs. 1 Z 1 oder 2 nicht angeführt sind, bis höchstens 5 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens erworben werden,
 - b) in Vermögenswerten gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 zusammen mit Veranlagungen gemäß lit. a bis höchstens 10 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens erworben werden, wenn deren Wert jederzeit oder zumindest in den in § 7 Abs. 3 InvFG 1993 vorgesehenen Zeitabständen genau bestimmt werden kann; auf Euro lautende Veranlagungen gem. lit. a sind der Grenze des Abs. 2 Z 3 und auf ausländische Währung lautende Veranlagungen gem. lit. a sind der Grenze des Abs. 2 Z 5 lit a zuzurechnen;
13. Veranlagungen in Indexzertifikate dürfen nur erfolgen, wenn sie von einem Kreditinstitut, Finanzinstitut oder einer Wertpapierfirma mit Sitz oder Hauptverwaltung in einem Zone-A-Staat (§ 2 Abs. 18 BWG) ausgestellt werden.
- (3) Veranlagungen in Anteilscheinen von Kapitalanlagefonds sind insoweit zulässig, als
1. das der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordnete Vermögen insgesamt bei Hinzurechnung der im Kapitalanlagefonds enthaltenen, durchgerechneten anteiligen Vermögenswerte den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 entspricht,
 2. die Anteilscheine von einer Kapitalanlagegesellschaft begeben werden, die ihren Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat hat und
 3. für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten keine Kostennachteile gegenüber entsprechender Direktveranlagung entstehen.
- (4) Abweichend von Abs. 3 Z 1 können folgende Vereinfachungen angewendet werden:
1. Veranlagt ein Kapitalanlagefonds mindestens zur Hälfte in Vermögensgegenständen gemäß Abs. 1 Z 1 und ist dies in den Fondsbestimmungen verpflichtend vorgeschrieben, so gelten Veranlagungen in Anteilscheinen dieses Kapitalanlagefonds als Veranlagungen gemäß Abs. 1

(3) Veranlagungen in Vermögenswerte gemäß Abs. 2 Z 4 und 6 sind gemeinsam mit höchstens 70 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt.

(4) Veranlagungen in Vermögenswerten, die auf eine andere Währung als die der Verbindlichkeiten lauten, sind mit höchstens 30 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt.

Geltende Fassung

Z 1;

2. veranlagt ein Kapitalanlagefonds mindestens zur Hälfte in auf Euro lautenden Vermögensgegenständen gemäß Abs. 1 Z 1 und/oder Z 2 und ist dies in den Fondsbestimmungen verpflichtend vorgeschrieben, so gelten Veranlagungen in Anteilscheinen dieses Kapitalanlagefonds als auf Euro lautende Veranlagungen;
 3. für Kapitalanlagefonds, die der Richtlinie 85/611/EWG unterliegen und Spezialfonds gemäß § 1 Abs. 2 InvFG 1993 ist eine Durchrechnung in bezug auf Abs. 2 Z 6 bis 10 nicht erforderlich.
- (5) Kapitalanlagefonds dürfen abweichend von

1. Abs. 3 Z 1

- a) derivative Produkte gemäß § 21 InvFG 1993, die nicht zur Absicherung von Kursrisiken erworben wurden, bis zu 10 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens enthalten und
- b) Anteile an anderen Kapitalanlagefonds oder Investmentgesellschaften des offenen Typs entsprechend den Bestimmungen des § 20 Abs. 3 Z 8b und 8c InvFG 1993 enthalten; die Anwendung der Vereinfachungen des Abs. 4 ist bei anteilig erworbenen Kapitalanlagefonds ausgeschlossen;

2. Abs. 2 Z 1 lit. a Wertpapiere, die an einem in Abs. 2 Z 1 lit. a angeführten Markt außerhalb der OECD-Mitgliedstaaten zum Handel zugelassen sind oder gehandelt werden, enthalten; der Gesamtwert solcher Wertpapiere darf durchgerechnet jedoch nur bis zu 5 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens betragen und zusammen mit Veranlagungen gemäß Abs. 2 Z 12 die dort genannte Grenze nicht übersteigen.

(5a) Veranlagungen in Anteilscheinen von anderen Sondervermögen im Sinne des § 20a InvFG 1993 sind abweichend von Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Z 1 lit. b insoweit zulässig, als Veranlagungen gemäß § 20a Abs. 1 Z 3 InvFG 1993 innerhalb der Grenze des Abs. 5 Z 1 lit. a mit höchstens 5 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt sind und Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) gemäß § 20 Abs. 3 Z 8c InvFG 1993 insgesamt nur bis zu 30 vH des Fondsvermögen erworben werden dürfen. Die Anwendung der Vereinfachungen des Abs. 4 ist bei anderen Sondervermögen ausgeschlossen. Veranlagungsgegenstände des anderen Sondervermögen, die in Abs. 1 nicht angeführt sind, sind den Veranlagungen

Vorgeschlagene Fassung

(5) Die Rückveranlagung bei Arbeitgebern, die Beiträge zur Veranlagungs- und Risikogemeinschaft leisten, ist mit Ausnahme von Veranlagungen in Schuldverschreibungen des Bundes, eines Bundeslandes, eines anderen EWR-Mitgliedstaates oder eines Gliedstaates eines anderen EWR-Mitgliedstaates mit höchstens 5 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt.

Geltende Fassung

gemäß Abs. 1 Z 2 zuzuordnen.

(6) Veranlagungen in

1. Aktien oder Geschäftsanteilen (§§ 75ff des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung) von Kapitalgesellschaften, die in einem OECD-Mitgliedstaat ihren Sitz haben und deren ausschließlicher Unternehmenszweck in dem Erwerb und der Verwaltung von ertragbringenden Grundstücken und Gebäuden liegt und
2. Immobilienfonds gemäß § 1 Abs. 1 und Immobilienspezialfonds gemäß § 1 Abs. 3 ImmoInvFG sowie Immobilienfonds, die von einer Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz im EWR verwaltet werden, sofern die Fondsbestimmungen des Fonds ausschließlich die Veranlagung des Fondsvermögens in in einem OECD-Mitgliedstaat gelegene ertragbringende Grundstücke und Gebäude vorsehen,

gelten als Veranlagungen nach Abs. 1 Z 3.

(7) Wird bei Veranlagungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2, die auf ausländische Währung lauten, durch Kurssicherungsgeschäfte das Währungsrisiko beseitigt, so können diese Veranlagungen den auf Euro lautenden Veranlagungen zugeordnet werden.

Vorgeschlagene Fassung

(6) Veranlagungen in Vermögenswerten, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, sind mit höchstens 30 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt.

(7) Veranlagungen in Vermögenswerten desselben Ausstellers, mit Ausnahme von Veranlagungen in Schuldverschreibungen des Bundes, eines Bundeslandes, eines anderen EWR-Mitgliedstaates oder eines Gliedstaates eines anderen EWR-Mitgliedstaates, sind mit höchstens 5 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt; Veranlagungen in Vermögenswerten von Ausstellern, die einer einzigen Unternehmensgruppe angehören, sind mit höchstens 10 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt.

(8) Veranlagungen in Anteilscheine von Kapitalanlagefonds sind entsprechend der tatsächlichen Gestionierung auf die Veranlagungskategorien gemäß Abs. 2 Z 1 bis 5 aufzuteilen.

(9) Die FMA hat durch Verordnung Mindeststandards für das Risikomanagement festzulegen; bei der Erlassung dieser Verordnung hat sie auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionierenden Pensionskassenwesen sowie auf die Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten Bedacht zu nehmen. Mindeststandards sind insbesondere hinsichtlich

1. Risikosteuerung,
2. Risikostreuung,
3. Risikoreduzierung,

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

4. Asset-Liability-Management,
5. Art und Inhalt des Nachweises der Pensionskasse, dass ihr Risikomanagement diesen Mindeststandards entspricht und
6. der Frist, binnen der dieser Nachweis zu erbringen ist,

festzulegen. Die FMA kann anordnen, dass dieser Nachweis in regelmäßigen Abständen erbracht werden muss.

(10) Die FMA kann mit Verordnung besondere Veranlagungsvorschriften erlassen; bei der Erlassung dieser Verordnung hat sie auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionierenden Pensionskassenwesen sowie auf die Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten Bedacht zu nehmen. In den besonderen Veranlagungsvorschriften können

1. für Veranlagungs- und Risikogemeinschaften, in denen Pensionskassenzusagen mit Mindestertragsgarantie verwaltet werden, abweichend von Abs. 3 die Grenze in einer Bandbreite von 40 vH bis 70 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens festgesetzt werden;
2. im Hinblick auf Risikostreuung und Risikoreduzierung für
 - a) Veranlagungen gemäß Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 Z 6 eine Obergrenze in einer Bandbreite von 5 vH bis 20 vH,
 - b) Veranlagungen gemäß Abs. 2 Z 5 eine Obergrenze in einer Bandbreite von 10 vH bis 30 vHdes der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens festgesetzt werden;
3. im Hinblick auf Risikostreuung und Risikoreduzierung für Veranlagungen gemäß Abs. 6 detaillierte Bedingungen für den Erwerb festgesetzt werden.

Solange Pensionskassen den Nachweis über die Erfüllung der Mindeststandards gemäß Abs. 9 nicht erbringen, haben sie die besonderen Veranlagungsvorschriften zwingend anzuwenden.

(11) Die FMA kann im Einzelfall mit Bescheid für die Veranlagung des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens Veranlagungsvorschriften festsetzen, die strenger als die besonderen Veranlagungsvorschriften sind, soweit dies aufgrund der Besonderheit der in der betreffenden Veranlagungs- und Risikogemeinschaft verwalteten Pensionskassenzusagen und für die Wahrung der Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten erforderlich ist.

(12) Die FMA kann durch Verordnung einheitliche Modalitäten der Risikoberechnung für derivative Finanzinstrumente, die nicht zur Verringerung von

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Anlagerisiken dienen, präzisieren und das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko in Bezug auf den Gesamtnettowert des Vermögens festlegen; bei der Erlassung dieser Verordnung hat sie auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionierenden Pensionskassenwesen sowie auf die Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten Bedacht zu nehmen.

Erklärung über die Grundsätze der Veranlagungspolitik

§ 25a. (1) Die Pensionskasse hat für jede Veranlagungs- und Risikogemeinschaft eine schriftliche Erklärung über die Grundsätze der Veranlagungspolitik aufzustellen. Diese Erklärung hat jedenfalls die Verfahren zur Bewertung des Veranlagungsrisikos, das Risikomanagement und die Strategien hinsichtlich der Auswahl der Vermögenswerte sowie in Bezug auf die Mischung und Streuung der Vermögenswerte je nach Art und Dauer der eingegangenen Verbindlichkeiten zu umfassen. Die FMA kann den Mindestinhalt sowie die Gliederung für die Erklärung über die Grundsätze der Veranlagungspolitik durch Verordnung festlegen; bei der Erlassung dieser Verordnung hat sie auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionierenden Pensionskassenwesen sowie auf die Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten Bedacht zu nehmen.

(2) Die Erklärung über die Grundsätze der Veranlagungspolitik ist unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der Veranlagungspolitik zu aktualisieren, mindestens aber alle drei Jahre zu überprüfen.

(3) Die Erklärung über die Grundsätze der Veranlagungspolitik sowie jede Änderung ist der FMA unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Erklärung über die Grundsätze der Veranlagungspolitik ist für die jeweilige Veranlagungs- und Risikogemeinschaft auf Verlangen den beitragsleistenden Arbeitgebern, den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten und den zuständigen Betriebsräten unverzüglich zu übermitteln.

§ 26. (1) Mit der Verwahrung der zu einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft gehörigen Wertpapiere und Anteilscheine von Kapitalanlagefonds hat die Pensionskasse eine oder mehrere Depotbanken zu beauftragen. Als Depotbank kann nur ein Kreditinstitut, das zum Betrieb des Depotgeschäftes nach § 1 Abs. 1 Z 5 BWG berechtigt ist oder eine gemäß § 9 Abs. 4 BWG errichtete inländische Zweigstelle eines EWR-Kreditinstitutes mit entsprechender Berechtigung bestellt werden.

(2) ...

§ 26. (1) Mit der Verwahrung der zu einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft gehörigen Wertpapiere und Anteilscheine von Kapitalanlagefonds hat die Pensionskasse eine oder mehrere Depotbanken zu beauftragen. Als Depotbank kann nur ein Kreditinstitut, das gemäß der Richtlinie 93/22/EWG oder 2000/12/EG zur Ausübung dieser Tätigkeit ordnungsgemäß zugelassen oder als Verwahrstelle im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG anerkannt ist, beauftragt werden. Die Pensionskasse hat der FMA zusammen mit der Anzeige der Beauftragung eine Erklärung des Kreditinstituts oder der Verwahrstelle vorzulegen, in der die Rechte und Pflichten des Abs. 2 zur Kenntnis genommen werden.

(2) ...

(3) Untersagt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates einer

Geltende Fassung

§ 27. (1) ...

(2) Im Aufsichtsrat von betrieblichen Pensionskassen stellen die Vertreter der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten einen Vertreter weniger als die Vertreter des Grundkapitals. Bei Stimmgleichheit gibt - sofern die Betriebsvereinbarung und allfällige Vereinbarungen gemäß Vertragsmuster nach dem Betriebspensionsgesetz nichts anderes bestimmen - die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, dessen Wahl sowohl der Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder als auch der Mehrheit der Vertreter des Grundkapitals bedarf, den Ausschlag. Abweichend vom ersten Satz können die Betriebsvereinbarung und allfällige Vereinbarungen gemäß Vertragsmuster nach dem Betriebspensionsgesetz vorsehen, daß Abs. 1 gilt.

(3) bis (5) ...

(6) Neben den in § 95 Abs. 5 AktG geregelten Geschäften bedürfen folgende weitere Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates:

1. Die Rückveranlagung von Pensionskassenbeiträgen gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. b sublit. ee;
2. Veranlagungen gemäß § 25 Abs. 1 Z 3;
3. die Bildung von Veranlagungs- und Risikogemeinschaften in der Pensionskasse.

Die Satzung kann darüber hinaus weitere Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates vorbehalten.

§ 30a. (1) Der geprüfte Jahresabschluß der Pensionskasse, die geprüften Rechenschaftsberichte der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften und der Prüfungsbericht über den Jahresabschluß und die Rechenschaftsberichte der

Vorgeschlagene Fassung

Einrichtung die freie Verfügung über die Vermögenswerte, so hat die FMA auf Antrag dieser Behörde der mit der Verwahrung der Vermögenswerte dieser Einrichtung beauftragten inländischen Depotbank gemäß Abs. 1 die freie Verfügung über diese Vermögenswerte zu untersagen.

§ 27. (1) ...

(2) Im Aufsichtsrat von betrieblichen Pensionskassen stellen die Vertreter der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten einen Vertreter weniger als die Vertreter des Grundkapitals. Bei Stimmgleichheit gibt - sofern die Betriebsvereinbarung und allfällige Vereinbarungen gemäß Vertragsmuster nach dem Betriebspensionsgesetz nichts anderes bestimmen - die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, dessen Wahl sowohl der Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder als auch der Mehrheit der Vertreter des Grundkapitals bedarf, den Ausschlag. Die Betriebsvereinbarung und allfällige Vereinbarungen gemäß Vertragsmuster nach dem Betriebspensionsgesetz können eine höhere Beteiligung der Vertreter der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten vorsehen. Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates ist in der Satzung festzulegen.

(3) bis (5) ...

(6) Neben den in § 95 Abs. 5 AktG geregelten Geschäften bedürfen folgende weitere Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates:

1. Die Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat;
2. die Bildung von Veranlagungs- und Risikogemeinschaften in der Pensionskasse;
3. der Sanierungsplan gemäß § 24a Abs. 8;
4. Veranlagungen in Immobilien;
5. die Erklärung über die Grundsätze der Veranlagungspolitik sowie jede Änderung dieser Erklärung;
6. die Beauftragung und der Entzug der Beauftragung einer Depotbank;
7. der Sanierungsplan gemäß § 33b Abs. 2.

Die Satzung kann darüber hinaus weitere Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates vorbehalten.

§ 30a. (1) Der geprüfte Jahresabschluß der Pensionskasse, die geprüften Rechenschaftsberichte der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften und der Prüfungsbericht über den Jahresabschluß und die Rechenschaftsberichte der

Geltende Fassung

Veranlagungs- und Risikogemeinschaften sind längstens innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank vorzulegen.

(2) Die Rechenschaftsberichte der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Pensionskasse sowie für die jeweilige Veranlagungs- und Risikogemeinschaft auf Verlangen den beitragsleistenden Arbeitgebern oder den zuständigen Betriebsräten unverzüglich zu übermitteln. Darüber hinaus bestehen keine Verpflichtungen zur Offenlegung oder Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte.

(3) und (4) ...

§ 32. (1) und (2) ...

(3) Die interne Revision betreffende Verfügungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam getroffen werden. Die interne Revision hat allen Mitgliedern des Vorstandes zu berichten.

Vorgeschlagene Fassung

Veranlagungs- und Risikogemeinschaften sind längstens innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank vorzulegen. Weiters haben die Pensionskassen der FMA längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres die Daten des Jahresabschlusses sowie der Rechenschaftsberichte der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften auf elektronischen Datenträgern in standardisierter Form zu übermitteln.

(2) Die Rechenschaftsberichte der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften sowie der Prüfungsbericht über die Rechenschaftsberichte der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Pensionskasse unverzüglich zu übermitteln. Der Jahresabschluss sowie der Rechenschaftsbericht für die jeweilige Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ist auf Verlangen den beitragsleistenden Arbeitgebern, den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten oder den zuständigen Betriebsräten unverzüglich zu übermitteln. Darüber hinaus bestehen keine Verpflichtungen zur Offenlegung oder Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte.

(3) und (4) ...

§ 32. (1) und (2) ...

(3) Die interne Revision betreffende Verfügungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam getroffen werden. Die interne Revision hat allen Mitgliedern des Vorstandes zu berichten. Sie hat über wesentliche Prüfungsfeststellungen auf Grund durchgeführter Prüfungen quartalsweise auch dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates Bericht zu erstatten.

Solvabilitäts- und Sanierungsplan

§ 33b. (1) Verfügt eine Pensionskasse nicht über Eigenmittel in dem gemäß § 7 Abs. 1 erforderlichen Ausmaß, so hat sie der FMA einen Plan zur Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse („Solvabilitätsplan“) vorzulegen. Hat die FMA berechtigten Grund zur Annahme, dass eine Pensionskasse in absehbarer Zeit nicht mehr über Eigenmittel in dem gemäß § 7 Abs. 1 erforderlichen Ausmaß verfügen wird, so hat sie von der Pensionskasse die Vorlage eines Solvabilitätsplans zu verlangen. Im Solvabilitätsplan ist darzulegen, auf welche Weise gewährleistet wird, dass die Eigenmittel das erforderliche Ausmaß erreichen oder nicht unter dieses sinken. Der Solvabilitätsplan bedarf der Bewilligung durch die FMA. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Durchführung des Plans die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse erwarten lässt.

(2) Hat die FMA auf Grund einer Verschlechterung der finanziellen Lage der Pensionskasse berechtigten Grund zur Annahme, dass die ausreichende Eigenmittelausstattung der Pensionskasse voraussichtlich nicht mehr dauerhaft gewährleistet ist, so kann die FMA die Vorlage eines Sanierungsplanes verlangen.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Ergibt sich aus dem Sanierungsplan, dass eine unzureichende Eigenmittelausstattung droht, so kann die FMA die Bereitstellung zusätzlicher Eigenmittel verlangen. Ein Sanierungsplan kann auch zusätzlich zu einem Solvabilitätsplan verlangt werden.

(3) Im Sanierungsplan gemäß Abs. 2 sind für die nächsten drei Geschäftsjahre insbesondere auch anzugeben:

1. die voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen der Pensionskasse,
2. die voraussichtliche Entwicklung der geschäftsplanmäßigen Verwaltungskostenrückstellung,
3. die voraussichtliche Entwicklung der Mindestertragsrücklage,
4. die voraussichtlichen Verpflichtungen aus dem Mindestertrag gemäß § 2 Abs. 2 und 3,
5. die finanziellen Mittel, die voraussichtlich zur Deckung der Verpflichtungen und des Eigenmittelerfordernisses zur Verfügung stehen.

(4) Die FMA hat zur Sicherung der jederzeitigen Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus dem Mindestertrag die freie Verfügung über die Vermögenswerte der Pensionskasse einzuschränken oder zu untersagen, wenn

1. keine ausreichende Vorsorge für Verpflichtungen aus dem Mindestertrag gebildet wurde oder
2. die Voraussetzungen nach Abs. 1 erster Satz vorliegen und infolge der aussergewöhnlichen Umstände zu erwarten ist, dass sich die finanzielle Lage der Pensionskasse weiter verschlechtern wird.

(5) Soweit die freie Verfügung über Vermögenswerte gemäß Abs. 4 eingeschränkt oder untersagt wurde, kann die Pensionskasse über die Vermögenswerte rechtswirksam nur mit Zustimmung der FMA verfügen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Verfügung die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus dem Mindestertrag nicht gefährdet.

(6) Die FMA hat zur Sicherung der jederzeitigen Erfüllbarkeit der Pensionskassenleistungen die freie Verfügung der Pensionskasse über die Vermögenswerte einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einzuschränken oder zu untersagen, wenn

1. keine ausreichende Deckungsrückstellung für die Gesamtheit der in dieser Veranlagungs- und Risikogemeinschaft verwalteten Pensionskassenzusagen gebildet wurde oder
2. keine ausreichenden Vermögenswerte zur Bedeckung der Deckungsrückstellung dieser Veranlagungs- und Risikogemeinschaft geschaffen wurden.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(7) Soweit die freie Verfügung über Vermögenswerte einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft gemäß Abs. 6 eingeschränkt oder untersagt wurde, kann die Pensionskasse über die Vermögenswerte dieser Veranlagungs- und Risikogemeinschaft rechtswirksam nur mit Zustimmung der FMA verfügen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Verfügung die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus der Gesamtheit der in dieser Veranlagungs- und Risikogemeinschaft verwalteten Pensionskassenzusagen nicht gefährdet.

(8) Die FMA hat Entscheidungen über die Einschränkung oder Untersagung der freien Verfügung über Vermögenswerte im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und über Internet kundzumachen.

Aufsicht im Rahmen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit

§ 33c. (1) Verletzt eine Einrichtung, die ihre Tätigkeiten in Österreich im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs oder über eine Zweigstelle erbringt, die in § 11a Abs. 4 genannten Bestimmungen oder auf Grund der vorgenannten Vorschriften erlassene Verordnungen und Bescheide, so hat die FMA die zuständigen Behörden des Herkunftmitgliedstaates davon in Kenntnis zu setzen und zu ersuchen, in Abstimmung mit der FMA die geeigneten Maßnahmen zur Unterbindung der festgestellten Verletzungen zu ergreifen.

(2) Verletzt die Einrichtung trotz der von den zuständigen Behörden des Herkunftmitgliedstaates gesetzten oder zu setzenden Maßnahmen oder weil diese keine geeigneten Maßnahmen ergriffen haben, weiter die im Abs. 1 genannten Bestimmungen, so hat die FMA unter gleichzeitiger Verständigung der zuständigen Behörden des Herkunftmitgliedstaates

1. der Einrichtung die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes binnen jener Frist anzuordnen, die im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben und im Interesse der Leistungsberechtigten angemessen ist;
2. den verantwortlichen Leitern der Zweigstelle der Einrichtung die Geschäftsführung ganz oder teilweise zu untersagen und/oder
3. bei weiteren Verstößen die Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten in Österreich zu untersagen.

(3) Bei dringender Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen der Einrichtung gemäß Abs. 1 gegenüber den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, insbesondere für die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte, kann die FMA zur Abwendung dieser Gefahr befristete Maßnahmen nach Abs. 2 Z 1 und 2 durch Bescheid unter gleichzeitiger Information der zuständigen Behörden des Herkunftmitgliedstaates anordnen, die spätestens 18 Monate nach Wirksamkeitsbeginn außer Kraft treten.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(4) Wird der Einrichtung die Zulassung entzogen, so hat ihr die FMA unverzüglich die Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten zu untersagen. § 10 Abs. 2 und 3 sind anzuwenden.

(5) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates können nach vorheriger Unterrichtung der FMA selbst oder durch ihre Beauftragten die für die aufsichtsrechtliche Überwachung der Zweigstelle erforderlichen Prüfungen im Sinne des Art. 13 lit. d und Art. 14 der Richtlinie 2003/41/EG bei der Zweigstelle vornehmen. Auf Ersuchen der zuständigen Behörden kann die FMA solche Prüfungen auch selbst nach einem der in § 33 Abs. 3 Z 1 bis 3 genannten Verfahren vornehmen.

§ 33d. Verletzt eine Pensionskasse, die ihre Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat durch eine Zweigstelle oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs erbringt, trotz Aufforderung durch die zuständigen Behörden, den rechtmäßigen Zustand herzustellen, weiter die nationalen Vorschriften des Tätigkeitsmitgliedstaates, so hat die FMA nach Verständigung durch die zuständigen Behörden des Tätigkeitsmitgliedstaates geeignete Maßnahmen nach § 33 Abs. 6 zu setzen, um den gesetzeskonformen Zustand im Tätigkeitsmitgliedstaat herzustellen. Die zuständigen Behörden des Tätigkeitsmitgliedstaates ist von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Zustellungen

§ 33e. Bei der Zustellung von Schriftstücken der zuständigen Behörde eines Tätigkeitsmitgliedstaates, die Aufforderungen im Sinne des § 33d enthalten, kann der Empfänger die Annahme gemäß § 12 Abs. 2 ZustellG nur dann verweigern, wenn diese Schriftstücke nicht in der Amtssprache eines Mitgliedstaates abgefasst sind.

Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten

§ 33f. (1) Die FMA ist berechtigt, über die ihrer Überwachung unterliegenden Pensionskassen den für die Beaufsichtigung der Pensionskassen oder Einrichtungen zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten auf deren Verlangen diejenigen Auskünfte zu erteilen und diejenigen Unterlagen zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und die folgende Gegenstände betreffen:

1. Konzessionen, Zweigstellen und Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs;
2. Aktionäre, Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Pensionskasse;
3. den von der FMA bewilligten Geschäftsplan;
4. Eigenmittelerfordernis und Eigenmittel der Pensionskasse;

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

5. den Jahresabschluss der Pensionskasse sowie die Rechenschaftsberichte jener Veranlagungs- und Risikogemeinschaften, in denen Pensionskassenzusagen aus dem jeweiligen Mitgliedstaat verwaltet werden;
6. Wahrnehmungen auf Grund der Überwachung des Geschäftsbetriebes gemäß §§ 33 und 33a;
7. Strafverfahren gemäß § 46a Abs. 1.

(2) Wird einer Pensionskasse die Konzession entzogen, so hat die FMA dies den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie ihre Tätigkeiten ausübt, unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der Bundesminister für Finanzen kann, sofern er gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG dazu ermächtigt ist, auf Vorschlag der FMA im Rahmen des Abs. 1 sowie der §§ 11a, 11b, 33c und 33d Abkommen mit zuständigen Aufsichtsbehörden in anderen Mitgliedstaaten über die Vorgangsweise bei der Zusammenarbeit mit der FMA zur Überwachung und Beaufsichtigung der Einrichtungen und Pensionskassen schließen.“

§ 35. (1) ...

(2) Die Gesamtkosten des Rechnungskreises 4 dürfen 2,5 vT jenes Betrages nicht übersteigen, der sich aus der Summe der laufenden Beiträge für Anwartschaftsberechtigte und der Auszahlung von Alterspensionen, Hinterbliebenenpensionen und Invaliditätspensionen für das jeweilige Geschäftsjahr ergibt.

§ 36. (1) Z 1 bis 8 ...

9. jede Kündigung oder einvernehmliche Beendigung eines Pensionskassenvertrages gemäß § 17 Abs. 1 sowie jeden Wechsel der Pensionskasse gemäß § 17 Abs. 3;

10. und 11. ...

(2) Die Pensionskassen haben binnen drei Wochen nach den Stichtagen 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember der FMA Quartalsausweise, mit denen die Einhaltung der §§ 25 und 25a sowie das tatsächliche Vorhandensein von mindestens 90 vH der zu einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft gehörigen Vermögenswerte jeweils zu diesen Stichtagen nachgewiesen wird, entsprechend der in der Verordnung gemäß Abs. 4 vorgesehenen Gliederung auf elektronischen Datenträgern in standardisierter Form zu übermitteln.

(3) ...

(4) Die FMA hat die Gliederung der Quartalsausweise durch Verordnung festzusetzen; bei der Erlassung dieser Verordnung hat sie auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionierenden Pensionskassenwesen Bedacht zu nehmen.

§ 35. (1) ...

(2) Die Gesamtkosten des Rechnungskreises 4 dürfen 1,5 vT jenes Betrages nicht übersteigen, der sich aus der Summe der laufenden Beiträge für Anwartschaftsberechtigte und der Auszahlung von Alterspensionen, Hinterbliebenenpensionen und Invaliditätspensionen für das jeweilige Geschäftsjahr ergibt.

§ 36. (1) Z 1 bis 8 ...

9. jede Kündigung eines Pensionskassenvertrages gemäß § 17 Abs. 1 sowie jeden Wechsel der Pensionskasse gemäß § 17 Abs. 3;

10. und 11. ...

(2) Die Pensionskassen haben binnen drei Wochen nach den Stichtagen 31. März, 30. Juni und 30. September der FMA das tatsächliche Vorhandensein von mindestens 90 vH der zu einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft gehörigen Vermögenswerte (Anlage 2 zu § 30, Formblatt A, Aktiva, Pos. I. - X.) jeweils zu diesen Stichtagen nachzuweisen.

(3) ...

Geltende Fassung

§ 46a. (1) Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) einer Pensionskasse

1. gegenüber den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten der Informationspflicht gemäß § 18 Abs. 1 auch nach Mahnung nicht nachkommt;
2. dem Auskunftsbegehren eines Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 auch nach Mahnung nicht nachkommt;
3. die Anzeige der beabsichtigten Bestellung des Prüfactuars nach § 21 Abs. 3 unterlässt;
4. der Vorlagepflicht gemäß § 30a Abs. 1 nicht fristgerecht nachkommt;
5. die Anzeige der Bestellung des Abschlussprüfers nach § 31 Abs. 2 unterlässt;
6. die unverzügliche Anzeige von in § 36 Abs. 1 Z 11 genannten Sachverhalten an die FMA unterlässt;
- 6a. die in § 23 Abs. 1 Z 3a festgelegten Grenzen verletzt;
 7. den Veranlagungsvorschriften des § 25 zuwiderhandelt oder
 8. Pensionskassengeschäfte durchführt, die nicht dem bewilligten Geschäftsplan entsprechen,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA hinsichtlich der Z 1 bis 6 mit Geldstrafe bis zu 2 000 €, hinsichtlich der Z 6a und 7 mit Geldstrafe bis zu 10 000 € und hinsichtlich der Z 8 mit Geldstrafe bis zu 20 000 € zu bestrafen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 46a. (1) Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) einer Pensionskasse

1. die Anzeige der beabsichtigten Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates nach § 10b Abs. 3 unterlässt;
2. die Anzeige nach § 11a Abs. 5 über Änderung der Bedingungen der Angaben nach § 11a Abs. 2 und 3 unterlässt;
3. dem Auskunftsbegehren eines Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten gemäß § 19 Abs. 2 auch nach Mahnung nicht nachkommt;
4. gegenüber den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten der Informationspflicht gemäß § 19 Abs. 3, 4 und 5 auch nach Mahnung nicht nachkommt;
5. die Anzeige der beabsichtigten Bestellung des Prüfactuars nach § 21 Abs. 3 unterlässt;
6. den Nachweis gemäß § 25 Abs. 9, dass das Risikomanagement den Mindeststandards entspricht, der FMA nicht fristgerecht vorlegt;
7. der Vorlagepflicht gemäß § 25a Abs. 3 nicht unverzüglich nachkommt;
8. dem Auskunftsbegehren eines beitragsleistenden Arbeitgebers, eines Anwartschaftsberechtigten oder Leistungsberechtigten oder eines zuständigen Betriebsrates gemäß § 25a Abs. 4 auch nach Mahnung nicht nachkommt;
9. der Vorlagepflicht gemäß § 30a Abs. 1 nicht fristgerecht nachkommt;
10. dem Auskunftsbegehren eines beitragsleistenden Arbeitgebers, eines Anwartschaftsberechtigten oder Leistungsberechtigten oder eines zuständigen Betriebsrates gemäß § 30a Abs. 2 auch nach Mahnung nicht nachkommt;
11. die Anzeige der Bestellung des Abschlussprüfers nach § 31 Abs. 2 unterlässt;
12. die unverzügliche Anzeige von in § 36 Abs. 1 Z 11 genannten Sachverhalten an die FMA unterlässt;
13. der Vorlagepflicht gemäß § 36 Abs. 2 nicht fristgerecht nachkommt;
14. die in § 23 Abs. 1 Z 3a festgelegten Grenzen verletzt;
15. den Veranlagungsvorschriften des § 25 zuwiderhandelt oder
16. Pensionskassengeschäfte durchführt, die nicht dem bewilligten Geschäftsplan entsprechen,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA hinsichtlich der Z 1 bis 13 mit Geldstrafe bis zu 2 000 €, hinsichtlich der Z 14 und 15 mit Geldstrafe bis zu 10 000 € und hinsichtlich der Z 16 mit Geldstrafe bis zu 20 000 € zu bestrafen.

Geltende Fassung

(2) bis (4) ...

(5) Wer als Arbeitgeber oder als Verantwortlicher (§ 9 VStG) des Arbeitgebers dem Auskunftsbegehren eines Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 auch nach dessen Mahnung nicht nachkommt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 2 000 € zu bestrafen.

§ 49. Z 1 bis 13 ...

Vorgeschlagene Fassung

(2) bis (4) ...

(5) Wer als Arbeitgeber oder als Verantwortlicher (§ 9 VStG) des Arbeitgebers dem Auskunftsbegehren eines Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten gemäß § 19 Abs. 2 auch nach dessen Mahnung nicht nachkommt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 2 000 € zu bestrafen.

§ 49. Z 1 bis 13 ...

14. Zu § 2 Abs. 1:

Der Ausschluss des Mindestertrages für Fünfjahreszeiträume (§ 2 Abs. 2), die vor dem 1. Jänner 2005 enden, ist nicht zulässig.

15. Zu § 7 Abs. 1:

Sofern in einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft kein Pensionskassengeschäft aus einem anderen Mitgliedstaat verwaltet wird, ist § 7 Abs. 1 Z 1 für diese Veranlagungs- und Risikogemeinschaft für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen.

16. Zu § 7 Abs. 5:

Der Bezugswert für die Mindestertragsrücklage zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2005 ist der Gesamtwert der Deckungsrückstellung aller Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2004 abzüglich jener Teile der Deckungsrückstellung, für die mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2005 auf die Garantie des Mindestertrages durch die Pensionskasse verzichtet wurde.

Wird im Pensionskassenvertrag die Garantie des Mindestertrages durch die Pensionskasse mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2005 ausgeschlossen (§ 2 Abs. 1) und diese Vertragsanpassung bis spätestens 30. November 2005 vereinbart, ist eine in der Bilanz der Pensionskasse zum 31. Dezember 2004 gebildete und nicht für Verpflichtungen aus dem Mindestertrag verwendete Mindestertragsrücklage in jenem Ausmaß aufzulösen, in dem die Mindestertragsrücklage in Bezug auf diesen Pensionskassenvertrag gebildet wurde. Die aufgelöste Mindestertragsrücklage ist den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten und den Arbeitgebern insoweit gutzuschreiben, als diese zu ihrer Bildung beigetragen haben.

17. Zum Entfall einer Wortfolge in § 20 Abs. 2 Z 3:

Für Pensionskassenverträge, die vor dem 23. September 2005 abgeschlossen wurden und die nicht § 16a entsprechen, sind, sofern sie nicht an § 16a

Geltende Fassung

§ 50. Z 1 und 2 ...

3. hinsichtlich § 27 Abs. 4 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales;

4. ...

§ 51. (1) ...

(1a) – (1r) ...

Vorgeschlagene Fassung

angepasst werden können, hinsichtlich der Verwaltungskosten die Bestimmungen des Geschäftsplanes in der vor dem 23. September 2005 zuletzt von der FMA bewilligten Fassung weiter anzuwenden.

18. Zu § 24a Abs. 7:

Wird zum 31. Dezember 2004 im Rechenschaftsbericht einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft eine negative Schwankungsrückstellung ausgewiesen, so ist diese binnen längstens zehn Jahren und jährlich mindestens mit je einem Zehntel aufzulösen, vorzeitige Auflösungen sind zulässig.

Wird in einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft Pensionskassengeschäft aus grenzüberschreitender Mitgliedschaft verwaltet, so ist die in Bezug auf diese Veranlagungs- und Risikogemeinschaft gebildete negative Schwankungsrückstellung sofort aufzulösen.

Die FMA kann durch Verordnung festlegen, dass die Auflösung der negativen Schwankungsrückstellung in einem Geschäftsjahr unterbleiben kann, wenn

a) die Ertragslage auf den Kapitalmärkten erheblich vom Durchschnitt der Vorjahre abweicht und

b) zumindest ein Teil der Leistungsberechtigten in diesem Geschäftsjahr durch geringe oder negative Erträge vor Auflösung der negativen Schwankungsrückstellung von Leistungskürzungen betroffen ist.

Verweise und Verordnungen

§ 49a. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nichts anderes angeordnet ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden.

§ 50. Z 1 und 2 ...

3. hinsichtlich § 11b Abs. 4 und § 27 Abs. 4 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit;

4. ...

§ 51. (1) ...

(2) – (19) ...

(20) § 2 Abs. 1, § 7 Abs. 5, § 24 Abs. 2 und 4, § 24a Abs. 5, 7, 8 und 9, § 49 Z 14, 16 und 18, die Pos. G. I. der Anlage 1 zu Artikel I, § 30 Formblatt A – Bilanz der Pensionskasse, Passiva, die Pos. I. der Anlage 2 zu Artikel I, § 30 Formblatt A – Vermögensaufstellung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, Passiva und die

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Pos. B. IIa. der Anlage 2 zu Artikel I, § 30 Formblatt B – Ertragsrechnung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen.

(21) § 5 Z 4 bis 6, § 7 Abs. 1, 1a, und 7, § 9 Z 5, § 11a samt Überschrift, § 11b samt Überschrift, § 15 Abs. 1, 2 und 3 Z 7 bis 9 und 14, § 16a samt Überschrift, § 17 Abs. 1 und 3, § 18, § 19, § 20 Abs. 2 Z 7, Abs. 3, 3a, 3b und 4, § 21 Abs. 11, § 23 Abs. 1 Z 3 und 6, § 25, § 25a, § 26 Abs. 1 und 3, § 27 Abs. 2, § 27 Abs. 6, § 30a Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 3, § 33b samt Überschrift, § 33c samt Überschrift, § 33d, § 33e samt Überschrift, § 33f samt Überschrift, § 36 Abs. 1 Z 9, Abs. 2 und 4, § 46a Abs. 1 und 5, § 49 Z 15 und 17, § 49a samt Überschrift, § 50 Z 3, die Pos. E. der Anlage 1 zu Artikel I, § 30 Formblatt A – Bilanz der Pensionskasse, Aktiva, die Anlage 2 zu Artikel I, § 30 Formblatt A – Vermögensaufstellung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, Aktiva und die Pos. IIa. der Anlage 2 zu Artikel I, § 30 Formblatt A – Vermögensaufstellung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft und die Pos. C.VIa. der Anlage 2 zu Artikel I, § 30 Formblatt B – Ertragsrechnung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 treten mit 23. September 2005 in Kraft.

(22) § 7 Abs. 6, die Wortfolge in § 20 Abs. 2 Z 3 und der Entfall der Pos. A.II. der Anlage 2 zu Artikel I, § 30 Formblatt B – Ertragsrechnung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft treten mit Ablauf des 22. September 2005 ausser Kraft.

(23) § 35 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2005 beginnen.

(2) Soweit durch dieses Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 2**Änderung des Betriebspensionsgesetzes****§ 2. ...**

1. Beiträge an eine Pensionskasse zugunsten des Arbeitnehmers und seiner Hinterbliebenen zu zahlen;

2. und 3. ...

§ 2. ...

1. Beiträge an eine Pensionskasse oder an eine Einrichtung im Sinne des § 11a Pensionskassengesetz (PKG), BGBl. Nr. 281/1990, zugunsten des Arbeitnehmers und seiner Hinterbliebenen zu zahlen; Pensionskassenzusagen haben jedenfalls eine Altersversorgung und Hinterbliebenenversorgung zu enthalten; Alterspensionen sind lebenslang, Hinterbliebenenpensionen entsprechend der im Pensionskassenvertrag (§ 15 PKG) festgelegten Dauer zu leisten;

2. und 3. ...

Geltende Fassung

§ 3. (1) ...

1. Die Mitwirkung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten an der Verwaltung der Pensionskasse;
2. das Leistungsrecht, dazu gehören insbesondere die Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten; die Höhe der vom Arbeitgeber zu entrichtenden Beiträge, die im Falle beitragsorientierter Vereinbarungen mit der Pensionskasse betragsmäßig oder in fester Relation zu laufenden Entgelten oder Entgeltbestandteilen festzulegen sind; zusätzlich können variable Beiträge bis zur Höhe der vom Arbeitgeber verpflichtend zu entrichtenden Beiträgen vorgesehen werden; die allfällige Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beitragsanpassung bei Auftreten von zusätzlichen Deckungserfordernissen;

3. ...

(1a) bis (4) ...

§ 5. (1) – (2) Z 1 ...

2. die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages gemäß Abs. 1a in die Pensionskasse oder in eine Gruppenrentenversicherung eines neuen Arbeitgebers oder in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht verlangen;

Art. VI (1) Z 1 bis 6 ...

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 3. (1) ...

1. Die Mitwirkung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten an der Verwaltung der Pensionskasse; die Pensionskasse oder Einrichtung im Sinne des § 11a PKG, über die die Pensionskassenzusage finanziert werden soll;
2. das Leistungsrecht, dazu gehören insbesondere die Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten; die Höhe der vom Arbeitgeber zu entrichtenden Beiträge, die im Falle beitragsorientierter Vereinbarungen mit der Pensionskasse betragsmäßig oder in fester Relation zu laufenden Entgelten oder Entgeltbestandteilen festzulegen sind; zusätzlich können variable Beiträge bis zur Höhe der vom Arbeitgeber verpflichtend zu entrichtenden Beiträgen vorgesehen werden; die allfällige Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beitragsanpassung bei Auftreten von zusätzlichen Deckungserfordernissen; die Informationspflichten der Pensionskasse gegenüber den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten;

3. ...

(1a) bis (4) ...

§ 5. (1) – (2) Z 1 ...

2. die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages gemäß Abs. 1a in die Pensionskasse, die Einrichtung im Sinne des § 11a PKG oder in eine Gruppenrentenversicherung eines neuen Arbeitgebers oder in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht verlangen; der Unverfallbarkeitsbetrag nach Abs. 1a kann auch in eine Pensionskasse übertragen werden, in der für den Arbeitnehmer bereits eine unverfallbare Anwartschaft veranlagt wird, wenn der neue Arbeitgeber nicht beabsichtigt, dem Arbeitnehmer eine Pensionskassenzusage zu erteilen;

Art. VI (1) Z 1 bis 6 ...

7. Die §§ 2 Z 1, 3 Abs. 1 Z 1 und 2 und 5 Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2004 treten mit 23. September 2005 in Kraft.

(2) ...